

Stenographisches Protokoll

57. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 15. Dezember 1960

Tagesordnung

1. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1961
Spezialdebatte
Gruppe XI: Finanzen (Fortsetzung)
Bundesfinanzgesetz, Dienstpostenplan und Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes
2. Wehrgesetz-Novelle 1960
3. Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen
4. Einkommensteuernovelle 1960
5. Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen
6. Erbschaftssteueräquivalentgesetz
7. 4. Auffangorganisationengesetz-Novelle
8. Neuerliche Abänderung des Wohnungsbeihilfengesetzes

Inhalt

Nationalrat

Ansprache des Präsidenten Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl zum Jahresabschluß (S. 2541)

Personalien

Krankmeldungen (S. 2478)
Entschuldigungen (S. 2478)

Verhandlungen

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (281 d. B.): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1961 (307 d. B.)

Spezialdebatte

Gruppe XI: Kapitel 4: Finanzschuld, Kapitel 5: Finanzausgleich, Kapitel 6: Pensionen (Hoheitsverwaltung), Kapitel 16: Finanzverwaltung, Kapitel 17: Öffentliche Abgaben, Kapitel 18: Kassenverwaltung, Kapitel 25: Postsparkassenamt, Kapitel 26: Staatsvertrag, Kapitel 27: Monopole, Kapitel 28 Titel 7: Hauptmünzamt, Kapitel 30: ERP-Gebarung, und Kapitel 30 a: Pauschalvorsorge (Fortsetzung)

Redner: Mitterer (S. 2479), Rosa Jochmann (S. 2490), Dipl.-Ing. Strobl (S. 2493), Klenner (S. 2497), Tödling (S. 2500), Franz Mayr (S. 2502), Soronics (S. 2504), Kranebitter (S. 2505), Stürgkh (S. 2508) und Bundesminister für Finanzen Doktor Heilingsetzer (S. 2509)

Generalberichterstatte Machunze (S. 2511)

Entschließungsantrag Rosa Jochmann, Dipl.-Ing. Strobl und Genossen, betreffend Wiedergutmachung für die Opfer der politischen Verfolgung und Schaffung einer 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz (S. 2493) — Annahme (S. 2514)

Entschließungsantrag Dr. Migsch, Stürgkh und Genossen, betreffend Entschädigung für Vermögensverluste in Jugoslawien (S. 2509) — Annahme (S. 2514)

Bundesfinanzgesetz, Dienstpostenplan und Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes

Generalberichterstatte Machunze (S. 2511)

Ausschußentschließungen, betreffend Einschränkung der Dienstreisen ins Ausland, und betreffend Einsparungen bei den Kraftfahrzeugen der öffentlichen Hand und besondere Kennzeichnung der Dienstfahrzeuge (S. 2513) — Annahme (S. 2514)

Abstimmungen

Annahme der Gruppen VII, X und XI (S. 2514)
Annahme der Ausschlußentschließungen zur Gruppe X und zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1961 (S. 2514)

Annahme des Bundesfinanzgesetzes samt Anlagen (S. 2514)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (343 d. B.): Wehrgesetz-Novelle 1960 (356 d. B.)

Berichterstatte: Franz Mayr (S. 2514)

Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (344 d. B.): Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen (357 d. B.)

Berichterstatte: Regensburger (S. 2515)

Annahme der zwei Gesetzentwürfe (S. 2515)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (114/A) der Abgeordneten Prinke, Dr. Bechinie und Genossen, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 (Einkommensteuernovelle 1960) (354 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (115/A) der Abgeordneten Prinke, Dr. Bechinie und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen (353 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (116/A) der Abgeordneten Prinke, Dr. Bechinie und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftsteuer entzogen sind (Erbschaftssteueräquivalentgesetz 1960) (352 d. B.)

Berichterstatte: Prinke (S. 2517, S. 2518 und S. 2539)

Redner: Grete Rehor (S. 2520), Doktor Bechinie (S. 2521), Mitterer (S. 2529), Dr. Gredler (S. 2532) und Dr. Piffil-Perčević (S. 2536)

Ausschußentschließung, betreffend Milderung der Steuerprogression bei den mittleren

Einkommenskategorien (S. 2518) — Annahme (S. 2540)

Entschließungsantrag Dr. Bechinie, Dr. Kummer und Genossen, betreffend Koordinierung der steuerlichen Begünstigungen für die Wohnraumbeschaffung (S. 2516) — Annahme (S. 2540)

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 2540)

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses: 4. Auffangorganisationengesetz-Novelle (355 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 2540)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2540)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (117/A) der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen, betreffend Abänderung des Wohnungsbefähigungsgesetzes (358 d. B.)

Berichterstatterin: Wilhelmine Moik (S. 2540)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2540)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Dr. Schönbauer, Dr. Grünsteidl, Dr.-Ing. Johanna Bayer, Dipl.-Ing. Dr. Lechner, Lola Solar, Harwalik, Leisser und Genossen auf Schaffung eines Hochschul-Studiengesetzes (118/A)

Harwalik, Dr. Kummer, Dr. Grünsteidl, Dr. Schönbauer, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Dr.-Ing. Johanna Bayer, Leisser, Dr. Hetzenauer und Genossen auf Schaffung eines Studienförderungsgesetzes (119/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. van Tongel, Zeillinger und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Höhe einer Zahlung an den Generaldirektor der Österreichischen Rundfunk-Gesellschaft Doktor Czejka (169/J)

Zeillinger, Dr. van Tongel und Genossen an die Bundesregierung, betreffend Meldungen über 96 arbeitsgerichtliche Prozesse von Dienstnehmern gegen die Österreichische Rundfunk-Gesellschaft (170/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl, Zweiter Präsident Olah, Dritter Präsident Dr. Gorbach.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Amtliche Protokoll der 55. Sitzung des Nationalrates vom 13. Dezember 1960 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Dr. Nemezc, Ehgartner und Dr. Reisetbauer.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Eichinger, Lins und Dr. Roth, ferner die Bundesminister Dr. Bock, Dr. Broda und Dr. Kreisky.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, hinsichtlich nachstehender Tagesordnungspunkte gemäß § 38 Abs. E der Geschäftsordnung von der 24stündigen Auflagefrist der Berichte Abstand zu nehmen:

Punkt 2: Wehrgesetz-Novelle 1960,

Punkt 3: Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen,

Punkt 4: Einkommensteuernovelle 1960,

Punkt 7: 4. Auffangorganisationengesetz-Novelle,

Punkt 8: Änderung des Wohnungsbefähigungsgesetzes.

Für einen solchen Beschluß ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Würde diesem Antrag nicht Folge gegeben, könnten diese Punkte heute nicht verhandelt werden.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem Antrag auf Verzicht auf die 24stündige Auflagefrist hinsichtlich der soeben erwähnten Tagesordnungspunkte zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die ein-

stimmige Annahme fest. Wir können daher so vorgehen.

Es ist mir ferner der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte jeweils unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 2 und 3; es sind dies die Wehrgesetz-Novelle 1960 und das Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen;

2. über die Punkte 4, 5 und 6; es sind dies die drei Steuervorlagen.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden in beiden Fällen zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich — wie immer in solchen Fällen — getrennt. Wird gegen diese Vorschläge ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die beiden Vorschläge sind somit angenommen. Die Debatte wird in beiden Fällen jeweils gemeinsam abgeführt.

1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (281 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1961 (307 der Beilagen)

Gruppe XI: Finanzen (Fortsetzung)

Präsident: Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und kommen zum 1. Punkt: Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1961.

Wir fahren in der Spezialdebatte über die Gruppe XI, die wir gestern schon begonnen haben, fort.

Ich erteile als erstem Redner das Wort dem Herrn Abgeordneten Mitterer.

Abgeordneter **Mitterer**: Hohes Haus! Wenn wir über das Kapitel Finanzen, also im wesentlichen über die Fragen der Steuern und Abgaben reden, so müssen wir vorerst einige grundsätzliche Feststellungen treffen, die manche Dinge, die die Steuern betreffen, erst ins richtige Licht rücken.

Es ist bekannt, daß seit langer Zeit schon die Steuern nicht nur eine Fiskalfrage sind, also nicht nur zur Deckung der Staatsausgaben eingenommen und eingehoben werden, sondern daß es sich seit vielen Jahren schon im wesentlichen um eine Art Neuverteilung des Einkommens handelt, daß sie daher soziologisch, gesellschaftspolitisch und damit auch politisch sehr wesentlich in das Leben aller Menschen eingreifen.

Ich darf darauf verweisen, daß die direkten Steuern ganz bedeutend stärker gestiegen sind als die indirekten Steuern.

Ein kleiner Hinweis: 1937 betrug die Umsatzsteuer inklusive Krisenzuschlag 304 Millionen Schilling, 1959 die Umsatzsteuer inklusive Bundeszuschlag 7,8 Milliarden, das ist also das Fünfundzwanzigfache. Die Einkommensteuer betrug 1937 — die veranlagte Einkommensteuer — 109 Millionen Schilling und 1959 inklusive der Zuschläge 5 Milliarden, also das Fünzigfache. Man sieht daraus, daß die indirekten Steuern nur auf das Fünfundzwanzigfache, die direkten aber auf das Fünzigfache gestiegen sind.

Ich glaube, daß allein dieser Hinweis besser als sehr viele Worte zeigt, zu welcher Entwicklung wir bei den Steuern und Abgaben gelangt sind.

Insbesondere die Körperschaftsteuer ist seit 1952 bedeutend gewachsen. Sie weist eine Zuwachsrate auf, die die des Sozialproduktes weit überflügelt. Das Sozialprodukt ist um 75,2 Prozent gestiegen, die Abgaben aber um 91,4 Prozent. Gleichzeitig muß aber auf die wirklich vorhandene Schonung der Lohnempfänger hinsichtlich der Steuerbelastung hingewiesen werden, denn der Zuwachs der Lohnsteuer von 1,8 auf 2,4 Milliarden Schilling beträgt rund 24 Prozent und liegt somit 68 Prozent unter der Zuwachsrate des Sozialproduktes.

Schon heute ist bei ungefähr 3,4 Millionen Berufstätigen — ich meine jetzt nicht nur Arbeitnehmer, sondern die gesamten Berufstätigen — eine Steuerbelastung von rund — das ist natürlich nur eine runde Zahl — 15.000 S pro Jahr festzustellen, und ich glaube, das ist wohl ein Übermaß an steuerlicher Belastung, und Österreich marschiert zweifellos hinsichtlich der steuerlichen Belastung an einer der ersten Stellen, wobei man also die Frage, ob es ein Land mit

einer noch größeren Steuerlast gibt, dahingestellt sein lassen kann, denn hier gehen ja die Statistiken von verschiedenen Gesichtspunkten und Grundfragen aus. Jedenfalls zählen wir aber hinsichtlich der Steuern zu den höchstbelasteten Ländern im Westen. Ich frage nun, ob man in einem Land mit einer derartigen Steuerbelastung die Steuern noch mehr steigern soll und ob es tatsächlich richtig sein soll, daß der einzelne immer weniger verdient und dem Staate immer mehr zukommt.

Die „Arbeiter-Zeitung“ hat hier einen klassischen Satz geprägt, und ich glaube, den sollen wir uns sehr gut merken, denn wenn ein Privater diesen Satz zur Maxime erheben würde, würde ihn das zweifellos unter Kuratel bringen. Sie hat nämlich gesagt, daß die Ausgaben des Staates von 1953 bis 1960 um 113 Prozent gestiegen sind, die Einnahmen aber nur um 79 Prozent, daß wir daher die Einnahmen den Ausgaben anzupassen hätten. Wenn das als Grundsatz in die Finanzpolitik eingehen wird, dann können wir uns auf allerhand Steuerbelastungen gefaßt machen, denn Ausgaben wird es immer in reichem Maße geben, solche, die berechtigt sind, aber auch solche, über deren Berechtigung man verschiedener Meinung sein kann.

Wir alle, die wir heute in der modernen Volkswirtschaft denken und diese auch gelernt haben, sind zweifellos nicht für den Nachwächterstaat. Wir sind aber auch nicht für eine Steuer, die die Leistung erschlägt und den Faulen mit dem gleichstellt, der etwas leistet und arbeitet. Ich glaube, wir sollen dem Staate geben, was des Staates ist und was er braucht, aber wir sollen uns nicht freiwillig unter die Kuratel des Staates stellen. Wir wollen nicht, daß die Lohntüte eine immer größere Schmälerung erfährt und der Staatskapitalismus auf diese Art weitergefüttert wird. Wie und wofür das Einkommen des einzelnen abzüglich einer angemessenen Steuer verwendet werden soll, soll der einzelne selbst entscheiden und nicht eine Bürokratie von Volksbeglückern, die dann demjenigen etwas gibt, der es manchmal gar nicht will, und einem anderen etwas vorenthält, was er braucht.

Das Budget wurde mit ziemlichem Optimismus erstellt, und es ist sicher so, daß wir bei dem Budget eine weitere Konjunktorentwicklung erwarten wollen und erwarten müssen, wenn die Ansätze eingehalten werden sollen. Zweifellos liegen gewisse Schatten aus Übersee über der Konjunkturentwicklung und auf uns, und wir müssen uns auch fragen, ob es richtig ist, daß wir die Dauerlasten — ich meine jetzt die Ausgaben, die uns für dauernde Zeit verpflichten — immer weiter erhöhen und

damit eine Erstarrung des Budgets eintreten lassen, die heute schon ein erschreckendes Maß erreicht hat, nämlich 90 Prozent. Nur 10 Prozent des Budgetrahmens sind, wenn ich so sagen darf, variabel, können also für verschiedene Zwecke verwendet werden, während 90 Prozent für fixe Ausgaben vorgesehen sind und daher weder dem Parlament noch dem Finanzminister zu irgendwelchen konjunkturellen Steuerungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Wenn wir also neuerliche Aufgaben übernehmen wollen und sollen, dann kann es nur so geschehen, daß wir entweder langfristige Anleihen auflegen oder Umschichtungen im Budget vornehmen, Umschichtungen in der Richtung, daß wir gewisse Überlegungen anstellen betreffend Subventionen und so weiter, aber eine weitere Steigerung ist nahezu unmöglich.

Die Eigenleistung des einzelnen soll nicht ganz vergessen werden bei aller Bejahung eines Wohlfahrtsstaates, der nicht zum Versorgungsstaat ausarten soll, in welchem jeder glaubt, daß der Staat ihm etwas geben wird, aber keiner mehr bereit ist, auch seinerseits dem Staate die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen, weil er sich sagt: Hoffentlich wird es jemand anderer sein, der diese Lasten auf sich nimmt!

Ich darf auf die Äußerungen des Herrn Professor Klenner, aber auch auf die des Herrn Kollegen Hillegeist hinweisen, die sehr deutlich zum Ausdruck gebracht haben — der eine in verschiedenen Enunziationen, der andere Herr Kollege auch von diesem Pulte aus —, daß wir mit unseren sozialen Einrichtungen nahezu am Plafond angekommen sind und daß man, wenn auch — ich möchte das absolut nicht bestreiten — noch immer gewisse Notstände bestehen, diesen Staat nicht noch mehr überfordern soll, als er heute schon überfordert ist.

Ich habe mich das letztmal nach einer Rentnerversammlung mit einigen Leuten unterhalten, und es ist auch in den Rentnerkreisen ein leises Unbehagen zu bemerken. Es ist nicht so, daß die Rentner nur immer darauf warten, was sie bekommen, sondern auch die fragen sich, wer diese Lasten einmal bezahlen wird und ob nicht bei einer solchen überspitzten Entwicklung letzten Endes mit inflationistischen Entwicklungen zu rechnen ist, die ihnen dann noch wesentlich mehr ans Herz gehen werden als alle anderen sehr schönen, aber im Augenblick offenbar doch nicht durchführbaren Versprechungen.

Nun möchte ich auf ein Kapitel zu sprechen kommen, das sicherlich verschiedene Äußerungen auslösen wird. Ich muß es aber des-

halb sagen, weil es mich persönlich zutiefst beunruhigt. Es ist Tatsache, daß die Kommunistische Partei, seit sie aus diesem Hause verdrängt wurde, dazu übergegangen ist, in den Betrieben Unterwanderungen durchzuführen, und zwar sehr geschickt, indem sie nicht die politische Unterwanderung voranstellt, sondern so vorgeht, daß sie in den Betrieben neue Forderungen verschiedener Art aufstellt, die dann von den sozialistischen Betriebsräten übernommen werden, die natürlich auch in einer schwierigen Lage sind, weil sie nicht immer nur nein sagen können, was aber dann dazu führt, daß diese kommunistischen Forderungen als Forderungen an den Staat weitergegeben werden und uns in eine Situation zwängen, die äußerst bedenklich ist. Das ist eine sehr unangenehme, sehr ernste, aber auch sehr wesentliche Feststellung. Ich glaube, wir sollten uns mehr damit befassen, als es allgemein der Fall ist. Wohin kommen wir denn, wenn letzten Endes die Kommunisten diktieren, was in diesem Staate geschehen soll? Wohin kommen wir wirtschaftlich, wenn letzten Endes die Kommunisten es sind, die zwar in ihren Ländern Kulis erster Gattung und zweiter Gattung schaffen, aber in diesem Lande hier Forderungen stellen, die sie im Osten nicht einmal auszusprechen wagen würden?

Ich glaube, die Grenzen dessen, was wir erfüllen können, sind nahezu erreicht. Darüber hinaus gibt es meiner Auffassung nach nur zwei Möglichkeiten: Entweder stellen wir uns auf den Standpunkt, daß die Geldverdünnung der richtige Weg sei — die amerikanischen Gewerkschaften haben eine Zeitlang die „mild inflation“ propagiert, also die milde Inflation —, aber ich glaube, das können wir uns doch auf keinen Fall leisten, oder wir müssen die Steuern derartig erhöhen, daß sie dem Leistungstod nicht nur der Selbständigen, sondern auch der Unselbständigen gleichkommen und damit das auslösen, was gestern und auch vorgestern in diesem Haus manchmal schon gesagt wurde: Es gibt immer wieder Betriebe und Personen, die die Steuern verkürzen. Meine Damen und Herren! Ja, die gibt es, und zwar auf beiden Seiten! Die einen verkürzen sie, wie es so schön heißt, in ihren Betrieben, die anderen machen ganz öffentlich Schwarzarbeit. Sie borgen sich von ihrem Arbeitgeber am Samstag das Werkzeug aus und fahren mit den Wagerln durch die Stadt. Sie können sie jeden Samstag und Sonntag in rauhen Mengen sehen. Das ist nichts anderes als ein Ausweichen vor einem übergroßen Steuerdruck. Wer das nicht glaubt, den lade ich höflichst ein, mit mir an einem Sonntag einmal durch Wien zu gehen, speziell im Sommer in der

warmen Jahreszeit. Sie können Baulücken sehen, die langsam geschlossen werden, und zwar nur durch Schwarzarbeit. Wir müssen den Dingen doch in die Augen sehen und uns darüber klar werden, daß kein Mensch, weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer, nur noch für den Staat arbeiten will.

Die echte, solide Art, den Wohlstand zu erhalten, aber ihn auch zu vermehren, kann und wird nur Sparen und Arbeiten sein. Ich glaube, diesen beiden Grundsätzen, die seit Jahrtausenden Geltung gehabt haben und die den Wohlstand mancher reichen Länder begründeten — zum Beispiel auch den der Schweiz —, muß man sich wieder mehr zuwenden, wenn man einen echten und dauernden Wohlstand erzielen will.

Es ist ganz klar, daß man in der Hochkonjunktur ein restriktives Budget erstellt, ebenso klar ist es, daß in einer Depression ein expansives Budget das richtige ist. Wahrscheinlich wird es notwendig sein, in dem Budget die vorgesehenen Aufwandskredite solange zu binden, bis feststellbar ist, ob wir überhaupt jene Einnahmen erzielen, die wir uns vorgestellt haben. Man soll sich also keinen Illusionen hingeben und nicht auf Wunder warten, denn auch der Kapitalmarkt hat in Österreich Grenzen, und es wird daher schon so sein, daß wir nicht, wie es in der „Arbeiter-Zeitung“ steht, die Einnahmen nach den Ausgaben, sondern wohl die Ausgaben nach den Einnahmemöglichkeiten richten werden müssen, weil auch die Einnahmen eine begrenzte Größenordnung darstellen.

Das Budget für 1960 — darauf möchte ich ausdrücklich verweisen und mich jetzt damit beschäftigen, weil es immer wieder in den Zeitungen völlig falsch dargestellt wird — war richtig erstellt, und es wurde auch im wesentlichen erfüllt. Aber die nach der Budgeterstellung beschlossenen Ausgaben wurden wesentlich höher statuiert, und das hat die Budgetlücke ausgelöst. Ich darf darauf hinweisen, daß erstens nicht verwendete Budgetmittel aus 1959 nicht als verfallen erklärt, sondern freigegeben wurden, und zwar für Bahn, Post und Autobahn 500 Millionen Schilling, daß zusätzlich Überschreitungsgenehmigungen für Bahn und Post im Ausmaß von 700 Millionen Schilling und weitere Freigaben verschiedener Art von 600 Millionen Schilling durchgeführt wurden und daß für überhaupt nicht im Budget vorgesehene Ausgaben weitere 700 Millionen Schilling beschlossen wurden, sodaß wir mit einer weiteren Belastung von 2,5 Milliarden rechnen mußten. Der Gesamtabgang, der 1959 für das Jahr 1960 mit 1,2 Milliarden präliminiert wurde, ist daher de facto auf 3,7 Milliarden angewachsen,

und das konnte auch ein funktionierender oder noch nicht so ganz funktionierender Kapitalmarkt nicht mehr verkraften.

Ich möchte auch auf die Schatzscheinfrage hinweisen, die seit einiger Zeit sehr in die öffentliche Diskussion gerückt ist. Es sind Schatzscheine im Betrage von etwa 6,5 Milliarden in Umlauf, davon Schatzscheine im Betrage von 2 Milliarden für die Besatzungskosten. Das sind also jene Schatzscheine, die eskomptierbar gestellt wurden und in die Liquiditätsreserve I rechnen, daher von den Banken sehr gerne genommen werden, weil es eine Liquiditätsreserve ist, die Zinsen bringt und daher praktisch aus einer Kurzverpflichtung de facto ausscheidet. Es bleiben also als wirkliche Belastung 4,5 Milliarden.

Bis 1957 erforderte die Staatschuld konstant etwa 800 Millionen. Erst 1958/59 kam es auf Grund antizyklischer Überlegungen und infolge konjunktureller Maßnahmen zu einer Steigerung, und daher konnte auch, weil wir diese Überbeanspruchung des Budgets durchgeführt haben, die in anderen Ländern sehr gewaltige Rezession im wesentlichen aufgefangen werden.

Ich frage nun: Waren vielleicht die Mitglieder der Sozialistischen Partei dagegen, daß wir in einer Zeit der Depression ein expansives Budget beschließen? Ich glaube doch nicht, sondern sie waren im Interesse der Krisenbekämpfung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bereit, diesem expansiven Budget ihre Zustimmung zu geben. Es war volkswirtschaftlich auch richtig. Ich habe diese Grundsätze bereits erwähnt, daß man im Zeichen eines Konjunkturrückganges eine Expansion betreibt und im Zeichen einer Hausse eine restriktive Politik entwickelt; das waren die sogenannten antizyklischen Maßnahmen.

Die Gründe für die derzeitige Kassenlage liegen klar vor uns. Es waren die bekannte Tarifregulierung der Bundesbahnen, die geschilderten zusätzlichen Ausweitungen des Budgets und außerdem eine Überbeanspruchung des Kreditmarktes infolge der Konjunktur durch die gesamte Wirtschaft, ob sie nun privat oder verstaatlicht sein mag. Will man also die Währung erhalten und will man die Stabilität erhalten, von der so viel geredet wird, allerdings auch von Leuten, die es offenbar wirklich nicht verstehen, dann darf es und soll es derzeit keine Expansion der Kredite geben, weil wir da schon auf einem äußersten Punkt angelangt sind.

Ich komme nun zu dem Lieblingsthema, das in den letzten Wochen die Zeitungen der sozialistischen Presse sehr beschäftigt hat.

Das ist der Haßfeldzug gegenüber dem früheren Finanzminister Dr. Kamitz. Seit 1952 haben wir einen beispiellosen Wirtschaftsaufstieg in ganz Österreich erlebt. Natürlich durch alle in diesem Lande und nicht nur durch einem oder zwei Menschen! Das hat ja niemand behauptet! Aber Sie behaupten ja auch nicht von einem Feldherrn oder von einem anderen maßgebenden Staatsführer, er hätte allein gekämpft, er hätte allein gesiegt, sondern es kommt darauf an, daß mit einer guten Truppe die richtige Führung einzieht und daher der richtige Mann auf dem richtigen Platz steht. Und das war zweifellos der Fall.

Man hat gesagt: Kamitz, der Schuldenmacher! Er hat kein Geld für Investitionen hergegeben, liest man zugleich. Die Steuersenkungen waren falsch, er hat keine Reserven angesammelt, durch die Anleihen ist eine Konkurrenzierung des Kapitalmarktes entstanden, und letztlich war kein Vertrauen mehr zu ihm im In- und Ausland vorhanden. Ich möchte hier nach diesen lächerlichen Behauptungen eines klarstellen: Von 1952 bis 1957 hat es überhaupt keinen Schuldenanstieg gegeben. Erst 1958 und 1959, als die Entwicklung auf dem Weltmarkt in der geschilderten Weise eintrat, wurde eine expansive Budgetpolitik betrieben, und daher war es notwendig, Schulden in einem vertretbaren Ausmaß zu machen. Soviel ich mich erinnern kann, haben ja alle hier in diesem Hause diesen Maßnahmen zugestimmt.

Man hat auch gesagt: Es ist kein Geld für Investitionen gegeben worden, also hier hätte man doch etwas tun sollen. Ich komme auf diesen Doppelboden noch zurück, der offenbar alle Äußerungen beherrscht. Es wurden zum Beispiel für die Schulen, soweit sie dem Bunde gehören, von 1945 bis 1951 160 Millionen Schilling aufgewendet, von 1952 bis 1959 für den Wiederaufbau 461 Millionen und für Neubauten 445 Millionen. Man kann also nicht sagen, daß hier nichts getan wurde, wie es immer dargestellt wird.

Man hat enorme Investitionen gemacht. Denken Sie nur an die vielen Bauten der Elektrizitätswirtschaft, an den ungeheuren Betriebsabgang der Bundesbahnen, über den wir an einem anderen Tag gesprochen haben. Und darüber hinaus denken Sie bitte daran, daß rund 7 Milliarden für die Bundesbahnen investiert wurden! Also: keine Investitionen? Ich glaube, das ist wirklich leicht zu widerlegen. Die enormen Investitionen der Wirtschaft durch die Investitionsbegünstigung — sie wurde gestern vom Herrn Kollegen Doktor Bechinie erwähnt — haben eine wirkliche, echte Konjunktur auf dem Binnenmarkt ausgelöst, und die verstaatlichte Industrie

hat von dieser Möglichkeit weiß Gott kräftig Gebrauch gemacht. Ich komme später noch darauf zurück.

Die Steuersenkungen! Vorwiegend haben diese Steuersenkungen, das können Sie jederzeit in der Steuertabelle nachlesen, den kleinen und mittleren Einkommen gegolten, und tatsächlich sind die Realeinnahmen des Staates trotz der Steuersenkung und, wie wir sagen, infolge der Steuersenkung gewaltig gestiegen und haben ein Maß erreicht, das wir uns damals nicht einmal im entferntesten vorgestellt haben.

Aber damit ist noch etwas Zweites eingetreten. Durch die Senkung der Steuern ist das echte Realeinkommen gestiegen und die Konsumkraft gewachsen. Ich glaube, auch das darf man doch nicht außer acht lassen, denn letzten Endes dient doch alle Wirtschaftspolitik dazu, dem einzelnen ein besseres Leben zu sichern. Wenn seine Steuern sinken, dann wächst sein Realeinkommen. Die Steigerung der Massenkaukraft von 52 Milliarden im Jahre 1952 auf 84 Milliarden im Jahre 1959, also um 60 Prozent, ist, glaube ich, der beste Beweis für die Richtigkeit dieser Politik.

1951 war der Korea-Boom tot. Durch jene Steuermaßnahmen, durch die Hebung der Inlandsnachfrage, durch Förderung des Exportes und durch inländische Investitionen ist ein rascher wirtschaftlicher Aufstieg sichergestellt worden, und das Wachstum mußte nicht gestoppt werden. Die Theorie, die hier manchmal vertreten wird, eine Erhöhung der Steuersätze sei gleichzeitig eine Erhöhung der tatsächlichen Staatseinnahmen, ist absolut falsch und ist abzulehnen. Denn wir haben überall immer wieder festgestellt: Wo irgendwelche Tarife, Steuern, Abgaben erhöht wurden, sind die Einnahmen nicht annähernd in dem Maße größer geworden, wie es den Steuererhöhungen entsprochen hätte, im Gegenteil, nach einigen Jahren ist dann ein Absinken festzustellen gewesen. Die Tatsachen sprechen für sich. Trotz der bekämpften Steuerermäßigungen war de facto ein gigantisches Mehraufkommen festzustellen.

Und nun sagt man: Keine Reserven wurden angehäuft. Ja, meine Damen und Herren: Reserven bei der Begehrlichkeit in diesem Hause hier, wo Sie für jeden Schilling, den der Finanzminister einnimmt, 10 S neue Ausgaben statuieren?! Wie wollen Sie denn eine entsprechende Reserve ansammeln? Haben Sie ihm denn je eine Möglichkeit gegeben, auch nur einen Schilling in der Tasche zu behalten? Ich glaube, man kann doch nicht ernstlich in diesem Hause von der Möglichkeit der Reservenbildung sprechen, wenn

man zugleich weiß, daß ununterbrochen neue Wünsche an den Staat herangetragen werden.

Die Behauptung, die Anleihen hätten den Kapitalmarkt konkurrenziert, stimmt schon in einem gewissen Maße. Also war man nicht für Anleihen. Auf der einen Seite sagen Sie, man hätte Anleihen machen sollen, man hätte das Geld für Investitionen aufbringen sollen. Auf der anderen Seite, wenn man die Anleihen macht, sagen Sie, das war schlecht, man habe dadurch die Privatwirtschaft konkurrenziert. Irgendwo geht diese Rechnung doch nicht auf! Und es ist auch nicht ernst gemeint. Ich weiß ganz genau, daß sehr viele in Ihrer Fraktion, meine sehr geehrten Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, natürlich die Richtigkeit dieser Dinge genau sehen, aber Sie können oder wollen es nicht sagen. Aber man muß objektiverweise feststellen, daß es unmöglich ist, zuerst zu sagen: Der Finanzminister geht ins Ausland, sich Geld auszuborgen, unerhört, wir haben doch im Inland genug Geld!, und wenn man dann im Inland das Geld auf dem Anlagemarkt aufbringen will, dann sagen Sie: Der Inlandmarkt des Staates, also die Aufnahme von Anleihen konkurrenziert die Privatwirtschaft. Na was soll man denn machen? Ich glaube, so kann man doch nicht ernstlich argumentieren.

Und was das Vertrauen anlangt, das Sie hier für den Finanzminister Dr. Kamitz in Abrede stellen, kann ich Ihnen eines sagen: Ich würde allen Finanzministern der Welt wünschen, daß ihnen die Öffentlichkeit und die Bevölkerung ihres Landes so vertraut wie die österreichische Bevölkerung unserem früheren Finanzminister Dr. Kamitz! (*Beifall bei der ÖVP.*) Ich glaube das auch schon deshalb, weil eines immer wieder verschwiegen wird, was Tatsache ist und was man auch nicht ableugnen kann, nämlich daß per 31. Dezember 1959 bei — wie es Dr. Geißler erst jüngst mitgeteilt hat — 5,6 Millionen ausgewiesenen Sparkonten eine Sparsumme von 26 Milliarden zur Verfügung steht. Schon die Zahl der Sparkonten zeigt also, daß es sich hier nicht um die sagenhaften „Reichen“ handelt, sondern um die große, breite Masse und daß im Durchschnitt — auch das ist nachweisbar — eine Spareinlage von 5000 S festzustellen ist. Diese Sparer sind die echten Helfer eines Mitaufbaues und Wiederaufbaues in diesem Lande! Sie haben nämlich Konsumverzicht geleistet, um zu sparen, um dem Staate jene Mittel zur Verfügung zu stellen, die er im Anleihewege braucht, sie zittern de facto nicht um den Wert ihres Geldes. Daher können wir wohl sagen, daß sie sehr gut getan haben, diesem Manne zu vertrauen,

weil es unter seiner Leitung möglich war, die Kaufkraft des Schillings zu erhalten.

Das In- und Ausland hat das absolut anerkannt, und zwar Stellen, von denen man nicht sagen kann, sie seien politisch beeinflußt, sondern kompetente Persönlichkeiten des internationalen wirtschaftlichen Lebens. Ich hatte vor einigen Jahren eine Aussprache mit dem Weltbankpräsidenten, dem man nicht nachsagen kann, daß er für Österreich politisch irgendwelche besondere Sympathien hätte. Er hat mir erklärt: Wollte Gott, wir hätten in allen Ländern eine so gesunde Finanzwirtschaft wie in Österreich.

Und noch etwas — und das sind Zahlen, meine Damen und Herren, die man auch nicht ableugnen kann —: Die Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern haben sich wie folgt entwickelt: in Belgien sind sie um 9,6 Prozent gestiegen, in Deutschland um 9,8 Prozent, in Holland um 19 Prozent, in Italien um 20 Prozent, in Schweden — dem Musterland, das Sie immer anführen — um 22 Prozent, in England um 23 Prozent, in Frankreich um 27 Prozent — und in Österreich um 8,7 Prozent! (*Hört! Hört!-Rufe.*) Ich glaube, das sagt mehr als alle großen demagogischen Erklärungen.

Ich möchte zu diesem Kapitel nur noch eines sagen: Weder muß sich Professor Dr. Kamitz für seine Politik entschuldigen oder schämen, noch wir für ihn! Schämen müssen sich jene, die seiner Politik hier in diesem Hause die Zustimmung gegeben haben und nachher den Staat und alles, was damit zusammenhängt, diffamieren. Wenn Kamitz ein Sozialist gewesen wäre, wäre er als das größte Genie in Ihre Geschichte eingegangen. (*Abg. Olah: Das Plansoll ist bald erfüllt; wenn Sie den Namen fünfmal erwähnt haben, dann ist das Plansoll erfüllt!*) Ich nenne den Namen, so oft es mir richtig erscheint; ich habe kein Soll, Herr Präsident, wir haben ja diese Plansoll nicht, die Sie offenbar sehr beherrschen. Jedenfalls steht es fest, daß wir zu diesen Prinzipien stehen und daß wir nicht etwas in den Kot zerren lassen, was wir als gut erkannt haben. (*Zwischenrufe.*)

Durch die Überforderungen 1960 war es also leider so, daß das Budget in die Passivität gelangt ist. Ich glaube, es war richtig, daß der jetzige Finanzminister versucht hat, das Budget restriktiv zu gestalten, weil man in Zeiten einer solchen wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung natürlich ein restriktives Budget erstellen soll. Aber auch hier wurde ja von der Sozialistischen Partei der Druck ausgeübt, dieses Budget wieder auszuweiten, wieder in größere Ordnungen zu

bringen. Und dann wundern Sie sich, wenn Dinge auf den Plan treten, die uns alle wenig freuen. Durch die Aufblähung des Budgets wurde eine Überkonjunktur noch gefördert, was jeder Volkswirt als einen Unsinn bezeichnen muß.

Und nun zurück zu den Erklärungen der „Arbeiter-Zeitung“ bezüglich der Ausgaben und Einnahmen. Das Konzept, das Sie hier wieder vorlegen, endet letzten Endes in der Erschließung neuer Quellen. Das heißt auf gut deutsch: neue Steuern. Es ist sicher sehr publikumswirksam, wenn Sie sagen: Die Reichen sollen zahlen! Ich komme darauf noch zu sprechen. Es gibt sehr wesentlich Reiche in diesem Lande, ich werde es Ihnen gleich vorrechnen. Aber eines steht auch fest: Wenn Sie das gesamte Einkommen aller Großverdiener in diesem Land konfiszieren, so ist das zwar sehr wirksam in einer Großversammlung, und Sie werden sehr viel Applaus von allen jenen ernten, die nicht dieses Einkommen haben, aber eines steht auch fest: Sie werden damit fiskalisch gar nichts erreichen. Sie werden damit einige Dutzende Millionen einkassieren, die bei diesem Budget zwar vielleicht ein kleines Loch stopfen, aber zweifellos nicht in die Waagschale fallen. Es ist bekannt: Wenn Sie von einer Pyramide hoch oben ein großes Stück wegschneiden und dieses Stück in eine Relation zu der ganzen Pyramide setzen, dann ist es verschwindend klein. Ich komme auf die Forderung „Die Reichen sollen zahlen!“ noch zurück.

Die Folge dieser Überlegungen wäre daher, die Massensteuern zu erhöhen, denn nur dann kommen ja wirklich gewaltige Beträge zusammen. Und ich frage mich nun, ob Sie es im Ernst vertreten können und wollen, daß nun die Steuern wieder in drastischer Weise erhöht werden, obwohl wir gleichzeitig wissen, daß das höchstens ein paar Monate lang einen Mehreingang bringt und dann zu einer gewaltigen Leistungssenkung führt. Ich glaube, daß wir diesen Weg nicht gehen sollen, daß es nicht zu einer Steuererhöhung kommen soll, daß das eine reine Illusion ist und bleiben wird.

Wenn wir nun in diesem Budget versucht haben, dort und da am Rande verschiedene Steuern wie diese Schaumschläger- oder Schaumweinsteuer zu erhöhen, dann wird das sicher in irgendwelchen Versammlungen eine sehr gute Wirkung haben, aber nicht sehr wesentliche Beträge bringen, und es wird vor allem das wieder auslösen, was wir alle zusammen bekämpfen, wenn wir sagen: Schon wieder mehr Beamte, schon wieder mehr Bürokratie! Wenn wir bei allem, was immer wir beschließen, auch bedenken würden, daß es

verwaltet und durchgeführt werden muß, dann müßte uns klar sein: Je minuziöser diese Verwaltung sein soll, desto teurer ist sie, und es kostet dann sehr oft der Kontrollor mehr als der Entgang, den irgendein Schwarzfahrer verursacht.

Es ist nun an der Zeit — und ich weiß, daß Sie mir jetzt sicher sehr böse sein werden —, daß ich auch hier wieder über Ihre Koalitionsgesinnung etwas sage. Ich möchte voranstellen, daß es hier nicht um die Frage geht: Bürgerkrieg — ja oder nein?, denn von dem Bürgerkrieg haben vielleicht noch ein paar ältere Leute eine Ahnung, die Jugend geht weder auf Ihrer noch auf unserer Seite auf die Barrikaden! Gott sei Dank geht sie nicht mehr! Wir denken gar nicht an eine solche Auseinandersetzung, wir alle wollen sie nicht haben, und hoffentlich wird diese furchtbare Zeit nie mehr wiederkehren. Das möchte ich voranstellen, damit es nicht immer wieder heißt: Wer nicht für diesen Koalitionspakt ist, ist ein Saboteur und gewissermaßen in weiterer Folge irgendwie für eine solche Auseinandersetzung.

Es ist nur eines festzustellen, und das ist es, was uns bedrückt, meine Damen und Herren: daß heute die Sozialistische Partei in der Lage ist, hinter den Polstertüren des Koalitionsausschusses Dinge zu erreichen, für die sie weder im Haus die Mehrheit noch in der Öffentlichkeit Verständnis finden würde. Aber dann wird es als eine gemeinsame Vorlage serviert, und hiefür bekommen Sie dann jene Stimmen, die Sie sonst nie bekommen könnten. Das ist es, was uns bedrückt und was eine berechtigte Animosität auslöst. Wir sind uns ganz klar darüber: In einer Koalition muß jeder gewisse Forderungen durchbringen. Aber wenn es so weit geht, daß, was immer wir fordern, von der Seite der Sozialisten der rote Protestballon aufgeblasen wird und daß es dann heißt, wir sabotieren und opponieren, daß aber Sie immer die Forderungen präsentieren und wir dann nachgeben müssen, dann ist das keine Koalition, sondern dann geht das hart am Rande der politischen Erpressung, und diese, meine Damen und Herren, lehnen wir ab!

Der Koalitionspakt, wenn er anders formuliert wäre, würde zweifellos sehr wesentlich zu einer Gesundung im Staate beitragen. Wir sind nicht der Meinung, daß die Koalition an sich etwas Schlechtes ist, aber wie sie sich heute präsentiert und wie heute der Koalitionspakt zumindest gehandhabt wird, das ist eine Lähmung nicht nur unserer Partei, sondern das ist eine Lähmung und Gefährdung der Demokratie, weil die demokratischen Spielregeln hier sehr oft verletzt und nicht eingehalten werden und auch gar nicht eingehalten werden können, wenn wir so verfahren.

Wir sollten also von diesem Prinzip abgehen, und wir sollten nicht vergessen, daß auch die Jugend kein sehr gutes Beispiel in einem Parlament sieht, das sich letzten Endes selbst entmachten läßt. Ich freue mich, daß es in der letzten Zeit möglich war, daß wir hier zu einer, wenn auch nicht beschlossenen, aber doch zu einer De-facto-Auflockerung kommen konnten. Ich komme auf diese Frage noch zurück.

Eines möchte ich zu diesem Punkte noch sagen: Es ist vielleicht keine Entschuldigung, aber wir sollen es doch aussprechen für den jeweiligen Abgeordneten: Es gibt eine gewisse Disziplin. Wir haben versucht, Überlegungen anzustellen, wir müssen uns gewissen Überlegungen beugen. Aber irgendwo besteht auch nicht nur die Verpflichtung des Abgeordneten gegenüber seiner beschworenen Pflicht, sondern er muß vor seinem Herrgott und vor sich selbst bestehen können. Und das kann er dann nicht mehr, wenn er in eine Gewissensnot hineinmanövriert wird, aus der er keinen Ausweg mehr weiß. Und daher wollen wir die Zusammenarbeit. Wir sind auch der Meinung, daß sie nicht nur während der Besatzungszeit, sondern auch nachher gute Erfolge gezeitigt hat. Wir wollen eine Zusammenarbeit, die beiden Standpunkten Rechnung trägt und die nicht einseitig irgendwie einer Partei eine Führungsstellung zumißt, die ihr gar nicht zukommt, und auf der anderen Seite die andere, die stärkere Partei immer mit einer Belastung belegt, die wir einfach nicht ertragen können.

Ich möchte also sagen: Der Grundsatz „Und willst du nicht mein Bruder sein, so hau' ich dir den Schädel ein!“ muß der Vernunft und einer loyalen Zusammenarbeit weichen. Zum Pakt sagen wir ja! Aber das russische Veto können wir auf die Dauer nicht ertragen! (*Zwischenruf des Abg. Lackner.*) Das werden Sie selber ja am besten wissen. (*Ruf bei der SPÖ: Nein!*) Ach, Sie wissen es nicht! Wer hat denn immer das russische Veto ausgeübt? (*Abg. Uhlir: Ihr habt es ausgeübt!*) Wann immer wir eine konstruktive Lösung gebracht haben, haben Sie gesagt: Njet, das kommt nicht in Frage! (*Abg. Rosa Jochmann: Den Schädel eingeschlagen haben wir niemandem!*)

Als ein Beispiel der Ablehnung solcher berechtigter Wünsche darf ich noch — ich möchte mich heute nicht mehr weiter äußern — die sehr hitzige Debatte über die Fernverkehrssteuer erwähnen. In fiskalischer Hinsicht ist diese Steuer praktisch wertlos, das haben auch alle Redner zugegeben. Diese Steuer war also gewissermaßen ein Ausgleich der Konkurrenzverhältnisse. Ich möchte sagen, daß diese Auslegungen, die wir hier gehört haben, wohl wirklich einmalig sind, denn sie haben doch einer Gruppe, die 3 Prozent des Verkehrs bewältigt, einen Staatsbetrieb, der 97 Prozent

des Verkehrs zu bewältigen hat, gegenübergestellt. Man kann doch nicht sagen: Weil ein paar solche kleine Frächter das nicht wollen, deshalb kann dem Staat nichts geschehen! Nein! Auch diese wenigen Menschen haben in diesem Staate ein Recht auf die Sonne, die für alle und nicht nur für einen zu scheinen hat. Das war die Überlegung und gar nichts anderes!

Eine Frage, die uns sehr beschäftigt hat und zu der ich gottlob einen besseren Bericht geben kann, hat in den letzten Tagen eine gute Lösung gefunden. Wir haben uns nicht jene Koalition vor Augen gehalten, die zum Beispiel in Wien gilt. Der Herr Bürgermeister ist leider nicht hier, ich hätte es ihm gerne gesagt, aber er weiß es selber am besten. Dort gibt es ja eine Koalition ganz eigener Art, eine Koalition, die den Standpunkt vertritt: Was dir gehört, gehört mir, und was mir gehört, geht dich nichts an! Diese Koalition ist sehr koalitions-gesinnungstreu, aber nur, solange es den Sozialisten paßt! (*Abg. Pölzer: Reden Sie von Niederösterreich!*) Wenn es ihnen nicht paßt, überstimmen sie glatt und seheren sich einen Teufel darum, ob es uns recht ist oder nicht. (*Abg. Uhlir: Wollen Sie dadurch von Niederösterreich ablenken? Wie schaut es in Niederösterreich aus? Kehrt vor eurer eigenen Tür, und dann redet etwas!*) Nein, ich habe keinen Grund, abzulenken, ich darf nur darauf hinweisen. Ich werde also auch reden, wenn Sie es mir nicht gestatten, das stört mich nicht. (*Abg. Uhlir: Ja, ja, ein schlechtes Beispiel!*)

Die Frage der Haushaltsbesteuerung, die also die Gemüter sehr erhitzt hat und über die schon im Sommer fast eine Einigung vorhanden war, hat nun plötzlich in der Koalition eine wesentlich unangenehmere Entwicklung erfahren. Plötzlich wurde, wie es so schön heißt, hart verhandelt. Warum wohl? Die Sozialistische Partei hat erkannt, daß der Finanzminister den durch eine Nichthaushaltsbesteuerung verlorengegangenen Betrag von 200 Millionen in diesem Jahr, aber von 500 bis 600 Millionen im nächsten Jahr unbedingt braucht. Da man gewußt hat, daß der Finanzminister diesen Betrag braucht, ist man dazu übergegangen, eine Lösung auszuarbeiten, die unmöglich war und jedem Rechtsempfinden, aber auch jeder Gerechtigkeit und jeder sozialen Überlegung einfach hohn-gesprochen hat.

Ich darf bei der Frage nur kurz feststellen, daß ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das Erkenntnis B 72 aus 1959, vorliegt, das ausdrücklich, also expressis verbis sagt: Eine durchschnittliche Abweichung in der Besteuerung zwischen Unselbständigen und Selbständigen bis zu 10 Prozent erscheint dem

Verfassungsgerichtshof noch nicht bedenklich. Ich möchte das ausdrücklich feststellen: es steht expressis verbis in diesem Erkenntnis!

Wir haben aber in dem ersten Entwurf, der dann im Herbst vorgelegen ist, Abweichungen bis über 60 Prozent festgestellt. Daher war dieser Entwurf nicht nur wieder eindeutig verfassungswidrig, sondern er war auch unsozial, wirtschaftsfeindlich und konnte daher bei allem Entgegenkommen, das unsere Seite zeigte, nicht akzeptiert werden.

Wenn die Unselbständigen erst bei einem Einkommen ab 190.000 S und die Selbständigen ohne Rücksicht auf die Höhe der Einkommen zusammen veranlagt worden wären, wäre das ein schreiendes Unrecht gewesen. Denn gerade in diesen Kreisen gibt es sehr viele solcher gemeinsam Versteuerter, zum Beispiel den Beamten, dessen Frau ein kleines Zuckerlgeschäft oder einen kleinen Greißlerladen hat. Es gibt tausende solche Beispiele. Diese Personen wären unter die Räder gekommen, während man bei 190.000 S — dieser Betrag ist bekanntlich aus 150.000 plus 13. und 14. Monatsgehalt zusammengesetzt — wohl nicht mehr von einem sehr kleinen Einkommen sprechen kann.

Da habe ich mich nun gefragt: Wo bleibt hier der Schutz für die Kleinen und für die Schwachen? Hier hat man von ihnen nicht gesprochen. Ich freue mich, daß es auf Grund unserer wirklich ernstesten Vorstellungen gelungen ist, eine Lösung zu finden, die dem Budget einerseits das Aufkommen aus der Haushaltsbesteuerung sichert, auf der anderen Seite die krassen Ungerechtigkeiten beseitigt. (Abg. Uhlir: Euer Vorschlag war das nicht!) Ich habe gesagt, daß es den gemeinsamen Bestrebungen gelungen ist ... (Abg. Uhlir: Eben, eben! Wir wollen nur unterstreichen, daß das unser Vorschlag war!) Ich kann hier nicht unterstreichen, ich kann hier nur reden. Es ist also unseren gemeinsamen Bestrebungen gelungen, auf diesem Gebiete eine Lösung zu finden, die wirklich eine befriedigende Vorlage gewährleistet.

Natürlich schreibt heute schon wieder eine Zeitung, was da alles geschehen würde, wenn man den erhaltenden Sohn und die Mutter zusammen veranlagt. Ich weiß nicht, ob Sie diese Ausführungen gelesen haben. Ich glaube aber, wenn sie zusammen 190.000 S verdienen sollten, so wäre das keine so arge Belastung. Es wäre doch gut, wenn diese Zeitungsleute, die solche Artikel schreiben — ich bin sehr für eine Kritik, und zwar für eine sehr harte Kritik —, solche Dinge nicht in die Zeitung geben würden, Dinge, die die Bevölkerung nur aufhetzen und letzten Endes von A bis Z falsch sind, weil sie nämlich auf falschen Voraussetzungen basieren.

Es ist noch einiges übriggeblieben — worüber wahrscheinlich heute noch gesprochen werden wird —, was uns sehr bedauerlich erscheint, was aber mit Rücksicht auf die Budgetlage leider nicht durchführbar war.

Wir haben auch hiezu, ich betone nochmals: gemeinsam — bitte, genügt das? —, eine Resolution beziehungsweise eine Entschliebung eingebracht, die dahin geht, daß die in der Regierungserklärung ausdrücklich versprochene Korrektur des sogenannten Mittelstandsbauches noch in dieser Legislaturperiode durchgeführt werden soll. Ich möchte gleich sagen: Es ist leider nicht jener Mittelstandsbauch, den sich der Mittelstand angelegt hat — er hat ihn nämlich leider nicht —, sondern es ist jene Ungerechtigkeit der Progression, in die die Einkommen dadurch hineingewachsen sind, daß man der Geldwertverdünnung im Laufe der letzten 20 Jahre nicht Rechnung getragen hat. Daher stehen heute Einkommen unter einer starken Besteuerung, für die sie ursprünglich eigentlich gar nicht vorgesehen war.

Ich freue mich also sehr, und ich möchte das als ein Beispiel dafür nennen, daß es möglich ist, auch einen Koalitionsbeschuß, wenn er einmal danebengehen sollte — auch das ist nämlich möglich, weil auch dort nur Menschen sind, die nicht alles wissen können —, zu korrigieren, wenn man sieht, daß eine Korrektur möglich, ja nicht nur möglich, sondern notwendig und vertretbar ist. (Abg. Uhlir: Jetzt anerkennen Sie die Koalition auch schon!) Ja, ich habe gesagt: langsam; vielleicht haben wir Glück, vielleicht wird's ein bisserl besser, ich hoffe es ja sehr!

Was nun die Rückstände anlangt, die immer wieder angeführt wurden, so darf ich doch einmal etwas deponieren, was man immer wieder vergißt. Die Rückstände der Steuern werden nicht ausgewiesen aus einem oder zwei oder drei Jahren, sondern praktisch — mit Ausnahme weniger Beträge, die abgeschrieben sind — seit dem Jahre 1945, weil die Finanzverwaltung nicht in der Lage ist, einen Rückstand, der nicht eindeutig als ewig uneinbringlich ausgewiesen ist, überhaupt zu streichen. Daher ist der Betrag relativ groß. Wenn Sie aber den Betrag der inzwischen gezahlten Steuern in einen Vergleich zu den Rückständen setzen, dann werden Sie — soferne Sie sich ein bißchen in der Betriebswirtschaft auskennen — zugeben müssen, daß sich jeder Betrieb wünschen würde, daß jene Beträge außenstehen beziehungsweise in Frage stehen, die wir als Steuerrückstand aufweisen, wenn man auf der anderen Seite die bisherigen Steuerengänge in Rechnung stellt.

Und was nun die Niederschlagung von Verfahren anlangt, auf die immer wieder hingewiesen wird, so möchte ich den Damen oder Herren, die sagen: Ja, das Verfahren wird ganz einfach niedergeschlagen!, nur wünschen, daß sie einmal ein solches Verfahren über sich ergehen lassen müssen. Dann würden Sie sehen, daß das weiß Gott ein schwerer Kanossagang ist und daß das Finanzministerium nicht den Betrag streicht, weil der Betreffende dargetan hat, er könne oder er wolle nicht zahlen. Das ist wirklich eine sehr, sehr schwierige Prozedur. Dieser Beamte steht ja ständig unter Kontrolle des Rechnungshofes und wird sich daher wohlweislich hüten, etwas zu tun, was er nicht absolut vertreten kann.

Ich bitte zu entschuldigen, daß ich nun die verschiedenen Steuerfragen kurz streife und daher immer wieder auf ein etwas anderes Thema übergehen muß. Bei der Exportrückvergütung haben Sie gesagt, daß wir eine zu hohe Exportrückvergütung hätten, man müsse sie überprüfen und reduzieren. Darf ich darauf hinweisen, daß die Höhe dieser Exportrückvergütung in Paris von der OEEC unter den schärfsten Überlegungen überprüft wurde, weil ja bekanntlich nach internationalen Verträgen Exportsubventionen gar nicht mehr gegeben werden dürfen. Die OEEC in Paris hat festgestellt, daß wir weit weniger rückvergüten, als wir eigentlich rückvergüten sollten, weil eben die Belastung zu hoch ist. Nur uns als den eigenen Landsleuten war es vorbehalten, der eigenen Wirtschaft in den Rücken zu fallen und zu sagen, diese Vergütung sei zu hoch, damit nun Paris hört: es muß doch irgend etwas Geheimnisvolles daran sein. Aber es ist gar nichts Geheimnisvolles daran. Das Geheimnis besteht nur darin: Wenn wir die Exportrückvergütungen in der Gruppe 4 wesentlich einschränken, dann werden Sie sehen, daß die Struktur unseres Exportes noch schlechter wird, indem wir noch mehr Rohstoffe und noch weniger Fertigwaren exportieren. Wir sollten aber doch dazu übergehen, daß wir so wie die Schweiz die Arbeit exportieren, also den Arbeitsanteil an einem Produkt, und nicht nur Rohstoffe, wo wir doch wissen, daß der Export von Rohstoffen sehr gefährdet ist, weil es Rohstoffe verschiedener Art auch in anderen Ländern gibt. Wir sehen ja heute, was sich auf dem Holzsektor abspielt.

Zur Frage des nicht entnommenen Ertrages, der hier immer wieder besonders angekreidet wird, muß ich folgendes sagen: Es ist nicht so, wie es immer dargestellt wird, daß das ein besseres Leben für den Selbständigen bedeuten sollte, sondern es ist lediglich so, daß dieser

kleine und mittlere Betrieb infolge seiner Kapitalunterentwicklung überhaupt gar keine Bankkredite bekommt und nur dann sein Kapital bilden kann, wenn er es für seinen Betrieb absolut notwendig braucht, wenn er in der Lage ist, in seinem Betrieb steuerbegünstigt zu sparen. Was er entnimmt, soll der vollen Progression unterliegen wie bei jedem anderen, selbstverständlich! Wir wollen keine Sonderstellung. Aber er soll doch endlich die Möglichkeit haben, in einem bescheidenen Ausmaße Betriebskapital zu bilden in einer Zeit, wo die ausländischen Großversandhäuser und Großbetriebe nach Österreich kommen und drauf und dran sind, den mittelständischen Betrieb zu unterdrücken.

Nun komme ich zu einer Frage, die ebenfalls immer wieder angeschnitten wurde; der Herr Vizekanzler hat sie auch im Fernsehen kurz nach dem Abschluß der Budgetberatungen auf Regierungsebene dargetan. Es handelt sich um die Körperschaftsteuer. Er hat damals eine Erhöhung der Körperschaftsteuer gefordert, um die großen Kapitalbetriebe entsprechend zu besteuern. Ich kann mir schon vorstellen, warum. Ich habe mir nämlich etwas angesehen und kann es Ihnen mitteilen. Sie werden es teilweise ja schon wissen, aber ich möchte es deponieren. Die verstaatlichte Industrie und die verstaatlichte Wirtschaft — gegen die hier gar nichts gesagt werden soll, ich stelle nüchterne Zahlen fest — hat ein Ertragsaufkommen von 0,5 Prozent. Bekanntlich kann man von einem halben Prozent Ertrag durch eine Erhöhung der Körperschaftsteuer nicht viel wegnehmen. Anders sieht es aus bei der Privatwirtschaft, die einen Ertrag ausweisen muß, weil sie sonst ihr Aktionär zum Teufel haut, weil es ja nicht möglich ist, daß die Privatwirtschaft immer wieder sagt, sie habe nichts verdient: Wir haben zwar Milliardenumsätze, aber wir verdienen nichts! Das sollte einmal ein Privatbetrieb probieren. Ich weiß nicht, was dann die Steuerbehörde und besonders die Inhaber sagen würden. Nur der eine Inhaber Österreich konzidiert der verstaatlichten Wirtschaft, daß sie keinen Ertrag hat, daß sie sich aber doch so segensreich auswirkt. Über die Erhöhung der Körperschaftsteuer kann man nur dann reden, wenn auch die verstaatlichte Wirtschaft endlich einmal einen Ertrag auswerfen wird, was bisher leider nicht der Fall war. Sie hat im Gegenteil nur ihren Bauch aufgefüllt. Ich komme dann noch auf die Frage der Investitionsbegünstigung zurück. Sie ist in die Finalindustrie gegangen. Erst vor einigen Tagen haben wir gehört, es sei nichts dagegen einzuwenden, wenn sie in die Finalindustrie gehe. Die verstaatlichte Wirtschaft soll im Rahmen ihres damals beim

Verstaatlichungsbeschluß vorgesehenen Aufgabenkreises bleiben und soll nicht ununterbrochen versuchen, in jene Finalindustrie hineinzugehen, die dann den Privatsektor noch einmal konkurrenziert, und zwar mit Mitteln, die der Privatsektor nie erwidern kann. Denn wir bekommen nicht Staatsgarantien und Zuschüsse. Wir können es uns auch nicht leisten, so wie es etwa große Betriebe in der verstaatlichten Industrie machen, zu sagen: Wenn wir halt nichts verdienen, wird es auch nichts machen, dann wird es halt in den großen Topf eingehen!, was wir immer wieder hören. Der Staat hat als Inhaber dieser Betriebe ein Recht darauf, daß die verstaatlichte Industrie bei Wahrung aller ihrer Interessen für die Betriebsführung, die wir gar nicht ableugnen wollen, endlich einmal zu einem Ertrag kommt und er nicht immer nur der Eigentümer ist, wovon man nichts hat. Etwa wie das Kind, das seinen Lebertran nicht nimmt und dem man sagt: Du kriegst einen Schilling, wenn du ihn brav trinkst! Und wenn das Kind dann fragt: Was kriege ich für die Ersparnisse?, dann sagt man ihm: Wieder eine Flasche Lebertran!

Wenn wir nun zugleich von jener Partei, die die Verstaatlichung so besonders auf ihr Panier geschrieben hat, höflich und freundlicherweise einen Terminplan für die Abschlichtung der Privatwirtschaft bekommen — ich werde Ihnen gleich sagen, welchen ich meine —, nämlich einen Terminplan dahingehend, daß Sie schon in Ihrem neuen Parteiprogramm gleich gesagt haben, wer in die Vergemeinwirtschaftung hineinkommt, wenn Sie sich dann ausrechnen, was noch übrigbleibt, dann ist das nur mehr so ein Stückel. Wir haben freundlicherweise einen Terminplan darüber bekommen, wann die jeweiligen Branchen und Betriebe, je nachdem, welcher Gattung sie angehören, der Gemeinwirtschaft einverleibt werden (*Abg. Rosa Jochmann: Das haben Sie schlecht gelesen!*), das heißt, wann sie auf die Schlächtbank geführt werden. Zugleich, meine Damen und Herren, hat ein sozialistischer Funktionär in Graz etwas sehr Positives getan: Er hat die passive Straßenbahn privat verpachtet, und siehe da, aus dem Passivum ist bereits in eineinhalb Jahren ein Aktivum geworden, ein Musterbeispiel der wunderbaren Führung der Beamtenwirtschaft, wie wir sie hier besonders gerne sehen.

Es könnte vielleicht in der nächsten Zeit — ich habe das aus Zeitungsartikeln entnommen — passieren, daß ein solcher Musterbetriebsführer der verstaatlichten Wirtschaft zu den bösen Kapitalisten nach Deutschland abwandert, weil er dort offenbar mehr verdient. Sie sehen also, Sie können sich auch nicht

immer ganz auf das verlassen, was Sie mit so großen Posaumentönen in die Weltöffentlichkeit hinausschreien.

Nun zur Investitionsbegünstigung, die der Träger der Binnenkonjunktur war und eine zweifellos segensreiche Wirkung ausgelöst hat in einer Zeit, da die Aufbringung auf dem Kapitalmarkt nahezu unmöglich war. Darf ich auch hier ein Beispiel bringen. Es ist das Recht dieses Betriebes, aber ich stelle es nur einmal fest: Trotz eines in die Milliarden gehenden Umsatzes hat die VÖEST einen Ertrag von 3 Prozent, das sind 42 Millionen, ausgewiesen, zugleich aber pro Jahr im Durchschnitt 600 Millionen Schilling investiert. Nun frage ich Sie: Ist also die Investitionsbegünstigung gut oder nicht, oder ist sie nur gut, wenn sie die verstaatlichte Wirtschaft macht, und schlecht, wenn sie die Privatwirtschaft macht?

Diese Investitionen waren zu einem großen Teil notwendig. Aber man muß doch erwarten, daß auch die verstaatlichte Industrie dem Inhaber, der Bevölkerung dieses Landes, neben den notwendigen Investitionen hier und da wenigstens ein Stückchen an Ertrag abwirft.

Nun noch ein paar Worte zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Suchanek, der vor einigen Tagen zur Beförderungssteuer gesprochen hat. Ich habe bezüglich der Hinterziehung, die er hier angeführt hat, schon gesagt, was davon zu halten ist. Das gibt es bei beiden Seiten, bei den Schwarzarbeitern und bei den Hinterziehern. Das wollen wir nicht bestreiten. Das wird immer so sein, solange ein sehr harter Steuerdruck darauf liegt. Aber wenn der Herr Minister Waldbrunner auf eine Frage antwortet: Wenn es keinen Straßenverkehr gäbe, hätten wir kein Defizit!, dann muß ich fragen: Heißt das also, das staatliche Beförderungsmonopol dient zur Erhaltung hoher Tarife, oder was soll man mit einer solchen Antwort sonst anzufangen wissen? Auch hier muß die Bahn Verständnis dafür haben, daß nicht 3 Prozent der Verkehrswirtschaft ebenfalls noch geschlachtet werden sollen, damit 97 Prozent der staatlichen Verkehrswirtschaft bestehen können. Wenn sie wirklich nur dann bestehen kann, dann muß doch etwas anderes an diesem ganzen System schlecht sein.

Auch bei der Steuervereinfachung, die gestern Herr Dr. Bechinie angeschnitten hat, stoßen wir auf große Schwierigkeiten. Steuervereinfachung! Wer wollte sie nicht? Solange aber die Sozialistische Partei auf dem Standpunkt steht, daß die hundert Ausnahmeregelungen für den Arbeitnehmer bleiben sollen, gibt es keine echte Steuervereinfachung. Außerdem gäbe

es zum Beispiel eine wesentliche Vereinfachung, die Sie aber alle wiederum ablehnen, wenn der Arbeiter seine Steuer, aber auch seine Beiträge zu verschiedenen Institutionen selbst zahlen würde, damit er nämlich einmal sehen würde, was ihm dort abgeknöpft wird.

Und nun zur Frage der Umsatzsteuer. Wir haben seit zwei Jahren eine Vorlage hier im Haus, einen Initiativantrag der Österreichischen Volkspartei, der vorsieht, daß wir für Kleinbetriebe Freibeträge eröffnen, weil diese Umsatzsteuer theoretisch überwältigbar, praktisch aber nicht überwältigbar ist. Sie alle wissen, daß der Großbetrieb, der heute mehr Phasen in sich vereinigt, eine ganze Stange Geld an Umsatzsteuer spart. Wenn es nur zwei Phasen sind — also im besten Fall —, erspart er sich bereits für jeden wirtschaftlichen Vorgang 7 Prozent oder genau genommen 6,75 Prozent. Man sollte dieses Unrecht doch wenigstens teilweise korrigieren. Wir haben zugleich zur Budgetdeckung, aber auch zu einer Steuerung wenigstens eines Teiles dieses Unrechtes eine Ausgleichssteuer von einem halben Prozent vorgesehen. Nun haben Sie gesagt, das gehe nicht, das würde Steuererhöhungen, Preiserhöhungen in einem gewissen Maß auslösen, vielleicht nicht direkt, aber doch so, daß die Betriebe diese Ausgleichssteuer zum Anlaß nehmen würden, um Erhöhungen durchzusetzen. Das war Ihre offizielle Auslegung von Ihren Unterhändlern hiezu, das muß ich also feststellen. Nun haben wir gefragt: Wie ist das bei den 6 Prozent Lohnerhöhung, wie wir sie jetzt im Handel haben? Darüber aber hat man hinweggeschwiegen. Aber bitte, da Sie der Meinung sind, daß ein halbes Prozent Ausgleichssteuer für diese Großbetriebe mit über 10 Millionen Schilling Jahresumsatz nicht tragbar sei und daß sie es auf die Preise überwälzen würden, haben wir wieder einen Vorschlag unterbreitet und haben gesagt: Gut, dann machen wir eine Filialsteuer, das ist keine indirekte Steuer, sie ist nicht überwältigbar, sie ist kein Kostenfaktor und sie ist kein Grund, irgendwie die Preise anzurühren. Aber auch hier haben Sie leider abgelehnt, das müssen wir mit großem Bedauern feststellen. Und hier würde ich sehr bitten, Herr Kollege Uhlir, Ihr Koalitionsherz etwas zu öffnen, damit wir endlich zu einer Lösung kommen, damit diese Kleinbetriebe nicht unter die Räder kommen und damit wir nicht zumindest bis heute sagen müssen: Hier ist die ÖVP die Vertreterin der Kleinen und die SPÖ die Vertreterin der reichen Mammutbetriebe der Sozialistischen Partei. *(Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Migsch: Jetzt haben wir es!)* Wenn Sie sagen: Die Reichen sollen zahlen!, dann, meine Damen

und Herren: Hier sind reiche Betriebe, sie haben Millionen um Millionen aufgehäuft. Schauen Sie sich ihre Bilanzen an! Hier wäre ein wunderbares Betätigungsfeld für Ihren Slogan, den Sie immer wieder vorlegen. *(Abg. Czettel: Sie haben der Verstaatlichung im Jahre 1946 zugestimmt!)* Und noch eines: So wie bei der Beförderungssteuer rechnet die SPÖ wahrscheinlich so — das müssen wir daraus schließen —: Tausende Kleinbetriebe kann man sehr schwer verstaatlichen und in die Gemeinwirtschaft überführen, aber ein paar Großbetriebe, die kann man sehr schnell schnappen! Und daher haben Sie triumphierend in Ihrer Zeitung geschrieben: „Der Greißler ist tot“, denn Sie haben sich dazugedacht: Hoffentlich schnappen wir bald die paar Großbetriebe, dann haben wir wieder einmal ein Monopol! *(Abg. Lackner: Das ist primitiv! — Abg. Dr. Migsch: So primitive Sachen können Sie Ihren Leuten draußen erzählen, aber nicht hier!)* Das ist das Fernziel, meine Damen und Herren, das wir mit erschreckender Klarheit immer mehr sehen. Manchmal rutscht es in Ihrem Parteiprogramm und in Ihren Äußerungen durch, Sie reden dann von qualifizierten Eigentumsbegriffen, dem Arbeitseigentum, von der Vergemeinschaftung aller Groß- und Schlüsselbetriebe. Wir können Deutsch genug, um zu wissen, was das in Wirklichkeit heißt. Nur bei der Arbeiterbank und bei der GÖC sind Sie noch kapitalistisch und denken nicht daran, so etwas auch hier zu verkünden.

Was nun die Verschärfung der Steuer-schraube betrifft, so danke ich dem Herrn Dr. Bechinie, daß er gestern klargestellt hat, was im Ausschuß nicht erkennbar war, daß er also nicht eine Verschärfung der Betriebsprüfung will, sondern eine Umschichtung in der Betriebsprüfung an sich. Aber eines steht fest: daß heute schon die Betriebsprüfung für alle Betriebe ein Ausmaß erreicht hat, daß man nicht mehr behaupten kann, hier werde zuwenig überprüft oder zuwenig nachgesehen, was geschieht. Ich fürchte nur, daß Sie wenn Sie einmal mit Leuten zusammenkommen, die als Kleinbetriebe eine solche Betriebsprüfung erlebt haben, etwas anderes hören werden.

Ich hoffe also, daß es nicht richtig ist, daß Sie letzten Endes die Arbeitsstätte, die Wohnung und die Kulturstätte monopolisieren wollen, um dann die Macht zu haben, mit den Menschen, die Ihnen dann ausgeliefert sind, alles zu tun. *(Abg. Uhlir: Gehen Sie zur Märchentante!)* Denn bis jetzt war ja die Entwicklung so. Das ist leider kein Märchen, Herr Kollege! Wenn Sie die Entwicklung ansehen, dann werden Sie es leider nicht bestreiten können. Natürlich ist Ihnen

das unangenehm (*Abg. Uhlir: Dieser Unsinn kann uns nicht unangenehm sein!*), Sie wollen ja diese Kreise erreichen, Sie wollen Ihnen ja sagen: Wir sind auch für die kleinen Leute, auch für die Gewerbetreibenden sind wir. Aber wenn es dann auf die Tat ankommt, dann müßten Sie dafür auch einstehen. Und hier bei der Umsatzsteuer trifft es tausende und abertausende kleine Leute. Hier sagen Sie kaltblütig nein und njet.

Der Herr Kollege Pölzer hat kürzlich gemeint, ich sollte von allem reden, nur nicht vom Marxismus. Er ist offenbar der Meinung, daß ich darüber noch nichts gelesen habe. Ich beziehe sogar regelmäßig die Äußerungen und die Erklärungen der „Fabian Association“, das ist die Fabian-Gesellschaft, die die geistige Elite der Sozialistischen Partei Englands darstellt. Ich habe mich nicht nur mit Plato und Kant befaßt, sondern auch mit Karl Marx und mit den Marxisten, mehr als mir lieb ist. Glauben Sie mir also: So ahnungslos, wie Sie uns halten, sind wir nicht, und so überheblich, wie Sie sich ausgedrückt haben, sollte man nicht sein.

Damit komme ich zum Schluß. Sie wollen praktisch — und das bedaure ich am meisten, weil wir es immer wieder bei allen Ihren Maßnahmen sehen — auch mit der Steuerpolitik, von der ich eingangs gesagt habe, daß sie eine sehr gefährliche strukturelle und gesellschaftspolitische Umschichtung auslösen kann, den Menschen in immer größerem Ausmaß verstaatlichen, um dann zu sagen: Wir wollen den Staat vermenschlichen. Das ist etwa so, wie wenn Sie vom Löwen verlangen, daß er sich selber fressen soll. Wir aber wollen auch in der Steuerpolitik eine größtmögliche Entfaltung der persönlichen Freiheit und der Entwicklungsmöglichkeit. Und gerade wir hier an dieser Nahtstelle zwischen Ost und West sollten uns überlegen, daß jeder einzelne freie Wirtschaftskörper, der in die Unfreiheit hineingeht, der in das Kollektiv hineingeht, eine Gefahr darstellt.

Wenn wir uns unter Zugrundelegung eines neuen Weltbildes, das zweifellos heute aufdämmert, sagen, daß die weitgehende Freiheit in allen Lebensbereichen noch immer am besten gegen jede Spielart des Kollektivismus sichert, und daß wir alles tun müssen, um diesen Kollektivismus zu vermeiden, dann sind wir zugleich der inneren Überzeugung und der ehrlichen Meinung, daß, wo immer er offen oder versteckt uns entgegentritt, wir gegen ihn kämpfen müssen. Wir sind auch der Meinung, daß wir letzten Endes mit dem Prinzip Freiheit für jeden im größten Maße siegen werden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Worte gelangt die Frau Abgeordnete Rosa Jochmann. Ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Rosa **Jochmann:** Hohes Haus! Vor allem möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, zu entschuldigen, daß ich mir jetzt erlaube, zwei unwahre Behauptungen richtigzustellen. Herr Abgeordneter Kindl hat in einer seiner Reden die Behauptung aufgestellt, daß ich mir seine Geburtsdaten ausgehoben habe. Es ist weder meine Art, etwas auszuheben, noch habe ich das Recht dazu, das steht anderen Stellen zu. Die Lösung Herr Abgeordneter, hätten Sie ganz einfach finden können, wenn Sie sich der Mühe unterzogen hätten, das Handbuch des Nationalrates durchzublättern. Mich interessiert nämlich jeder Redner dieses Hauses, auch der Redner, dessen Anschauung oder Meinung ich nicht teile. Ich muß gestehen, daß ich von jedem dieser Redner auch etwas gelernt habe, aber es würde mir niemals einfallen, einem Abgeordneten irgendwie nachzuspüren. Das liegt mir nicht, Herr Abgeordneter. Und deshalb: Wenn ich das Handbuch zur Hand nehme, so interessiert mich wohl das Alter und auch der Beruf und die kurze Biographie, weil das eben für die Redeweise des Abgeordneten ausschlaggebend ist. Es ist nämlich nicht egal, ob einer Arbeiter war oder Geschäftsmann ist oder sonst irgendeinen Beruf hat, für seine Einstellung ist auch das Alter maßgebend. Das ist die Lösung des Problems.

Die zweite Sache ist, daß eine Montagzeitung vor einigen Wochen die Behauptung aufgestellt hat, daß das Gedenkbuch, das alle Widerstandskämpferverbände dem Präsidenten der Sowjetunion bei seinem Besuch in Mauthausen überreicht haben, aus den Mitteln des Staates vom Herrn Präsidenten Ing. Figl bezahlt worden sei. Ich stelle hier fest, daß das ebenfalls unrichtig ist, sondern daß alle Widerstandsverbände aliquot ihren Teil für dieses Gedenkbuch geleistet haben. Aber solche Schmähungen und Diskriminierungen, Hohes Haus — und ich sage das mit großem Bedauern —, sind wir seit 1945 gewohnt. Ich könnte einen dicken Akt hier vorlegen, denn ich tue es mir an, das alles zu sammeln, und ich könnte Ihnen beweisen, daß es an diesen Schmähungen und Entstellungen bei weitem nicht fehlt.

Einer der Herren Abgeordneten der Freiheitlichen Partei hat uns vor kurzem zugerufen, daß wir es besser machen sollen. Das ist ein sehr gutes Wort; ich bekenne mich dazu, daß wir es wirklich besser machen wollen, und ich glaube sagen zu können, daß wir es auch besser machen. Aber ich möchte

gerade die Herren von der Freiheitlichen Partei ersuchen, bei ihren Reden darauf Bedacht zu nehmen, daß, angefangen von den drei Präsidenten dieses Hauses — der Herr Präsident Hurdus gehört auch zu diesem Kreis — über Mitglieder der Regierung, manche Angestellte dieses Hauses und viele Abgeordnete, das alles Menschen sind, die diese „Zeit ohne Gnade“ nicht nur theoretisch erlebt haben, sondern die vollste Wucht dieser furchtbaren Zeit zu spüren bekamen. Wenn Sie daher auf diese begreiflichen Empfindungen all dieser Menschen Rücksicht nehmen, dann werden Sie sich nicht darüber zu beklagen haben, daß wir nicht tatsächlich, nicht nur theoretisch, sondern wirklich, die Absicht und den Willen haben, all das besser zu machen, als dies in der vergangenen Zeit geschehen ist.

Viele Abgeordnete unterliegen, wenn sie ihre Budgetrede halten, einer begreiflichen Hemmung, und zwar deshalb, weil sie, jeder von ihnen, das Gefühl haben, daß sie Jahr für Jahr — und die Frau Abgeordnete Moik hat mit Recht gesagt, sie käme sich wie eine Grammophonplatte vor — zu dem gleichen Thema reden sollen und müssen, ohne daß ihnen ein Erfolg beschieden ist. (*Abg. Dr. van Tongel: Das gehört auch zum Bessermachen!*) Bei mir kommt zu dieser Hemmung noch die Scham dazu, und zwar die Scham, daß es uns 15 Jahre nach 1945 nicht möglich gewesen ist, den Forderungen der Opfer aus der Zeit von 1933 bis 1945 gerecht zu werden. Ob man will oder nicht, schön langsam muß man zu der Erkenntnis kommen, daß die Ermordeten schuld seien und nicht die Mörder! Beide Parteien in diesem Hohen Haus haben zu wiederholten Malen Versprechungen nach dieser Richtung hin abgegeben, ohne daß diesen Versprechungen auch eine Erfüllung folgte.

Es sagen hier viele Abgeordnete, die immer wieder mahnend ihre Stimme erheben, wir mögen uns einer gewissen Objektivität befleißigen, wir mögen über den Parteien stehen. Ich glaube, daß auch hier Goethe recht hat, der sagte: Objektiv sein kann ich nicht, ich versuche gerecht zu sein. Ich glaube, daß es richtig ist, daß ein Mensch, wenn er von seiner Weltanschauung durchdrungen und überzeugt ist — und dazu bekenne ich mich —, gar nicht objektiv sein kann, aber ich glaube auch, daß wir uns befleißigen sollten, einer dem anderen gerecht zu werden.

Im Falle der Opfer des Faschismus aber müssen wir sagen, daß diese Gerechtigkeit fehlt, und ich versuche vergeblich, zu verstehen, warum in diesem Hohen Haus — und hier wende ich mich an beide Parteien —

so wenig Verständnis dieser Frage entgegengebracht wird. Die Frage der Opfer des Faschismus steht über allen Parteien. Nicht nur die Sozialisten waren es, die den Kampf um Österreichs Freiheit getragen haben, es sind viele Anhänger der Österreichischen Volkspartei, es sind Priester und Nonnen, es sind Angehörige der Kommunistischen Partei, es sind Bibelforscher, es ist ein großer Kreis von Heimatvertriebenen. Ich selbst habe viele Kameradinnen, die mit uns im Lager von der Rückkehr in diese Heimat geträumt haben, die aber, als sie diese Heimat wieder betreten wollten, aus ihr vertrieben wurden. Auch sie warten darauf, daß das Gesetz zur Wiedergutmachung endlich in diesem Hause verabschiedet wird. Zu dem Kreis gehören aber auch Monarchisten und, ich möchte das wiederholen, auch eine ganze Anzahl ehemaliger Nationalsozialisten, und zwar illegaler Nationalsozialisten. Wer sich die Frage gründlich überlegt, der kann aus einer reichen Erfahrung heraus feststellen, daß gerade die illegalen Nationalsozialisten nicht immer die schlechtesten Menschen waren. Wenn ich sage „ehemalige Nationalsozialisten“, so meine ich solche, die sehr bald erkannt haben, wie falsch der Weg ist, den sie gegangen sind, und die sich dann auf die andere, auf unsere Seite gestellt haben. Alle diese Menschen haben den Kampf um Österreichs Freiheit getragen. Viele von diesen Kämpfern um Österreichs Freiheit haben den Opfertod erlitten, viele haben ihre Gesundheit verloren. Alle aber, der ganze Kreis erwartet von uns die Verabschiedung der 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz.

Aber dieses Problem hat nicht nur einen innerpolitischen Charakter. Ich habe die Möglichkeit gehabt, eine Reise durch die USA zu machen. Ich muß das hier auch sagen: Ich bin tief bewegt an den vielen Soldatenfriedhöfen vorbeigegangen und habe dankbaren Herzens daran gedacht, daß Amerika nicht um die Heimat zu verteidigen, sondern um der Barbarei ein Ende zu machen, in diesen Krieg eingetreten ist.

Und gestatten Sie mir auch eine persönliche Bemerkung zu einer Rede eines der Herren Abgeordneten. Ich erinnere mich nicht, wer es war, der darüber Klage geführt hat, daß Österreich den Krieg nicht gewonnen habe. Und das Motiv dafür: „Ja wenn wir den Krieg gewonnen hätten, dann würde heute die Welt anders ausschauen!“ Und ich sage noch einmal, daß es eine persönliche Bemerkung von mir ist: Wir in den KZs und in den Gefängnissen, wir haben uns nicht den Sieg unserer Heimat gewünscht, denn uns hat die SS immer wieder gesagt: Wartet nur, bis wir den Sieg errungen

haben, dann werden wir Ordnung machen, dann werdet ihr erst sehen, was es bedeutet, den Nationalsozialismus kennenzulernen! — Und bei dem reichen und bei dem traurigen Anschauungsunterricht, den wir im Lager hatten, hatte keiner von uns Ursache, an diesen Behauptungen zu zweifeln.

Ich sagte, daß ich die Möglichkeit hatte, durch die USA zu fahren. Ich habe dort viele Emigranten gesehen, die in Heimen und Spitälern gut untergebracht waren, aber ich konnte auch eine ganze Anzahl kennenlernen, die aus ihrer Heimat vertrieben worden sind und die heute schwer mit den alltäglichen Sorgen ringen müssen. Ich lernte dort eine Frau aus Döbling kennen, eine alte Frau, die ihre ganze Familie, die seit Generationen in Wien ansässig war, verloren hatte. Diese Frau hatte keine Sehnsucht nach Wien. Sie sagte mir, daß sie eine einzige Sehnsucht habe: sie möchte die Möglichkeit haben, einmal zur Grabstätte des Präsidenten Roosevelt zu wandern, um ihm dort dafür zu danken, daß Amerika damals den Geschändeten, den Getretenen und Vertriebenen gastlich seine Tore geöffnet hat.

Aber das Problem ist nicht nur ein außenpolitisches, sondern auch hier in Österreich gibt es viele Kameradinnen und Kameraden, die trotz ihres Einsatzes die bitterste Not leiden müssen.

Ich war vor kurzem bei einer Kameradin, deren Mann und deren Sohn hingerichtet wurden. Sie selbst war jahrelang mit uns im KZ. Sie hatte die Sorge für drei unmündige Enkelkinder. Sie lag schwerkrank auf ihrem Bett, und ihre einzige Frage war, ob es möglich sein werde, endlich das Gesetz für die Opfer des Faschismus zu verabschieden. Ich habe dieser Kameradin versprochen, daß wir uns dafür einsetzen werden. Dieses Versprechen brauche ich nicht mehr zu halten, denn vor ungefähr 14 Tagen haben wir sie zu Grabe getragen. Ich habe hier ein Beispiel aufgezeigt, könnte aber diesen Fall ver Hundert- und vertausendfachen. Der Kreis der Opfer des Faschismus wird immer kleiner, und unsere Pflicht, dieses Problem zu lösen, wird immer größer.

Es ist sonderbar: Es gibt manche Abgeordnete in diesem Hause, die der Meinung sind, daß man dem Herrn Otto Habsburg sein Vermögen zurückgeben müßte. Er sei ein sehr gebildeter Herr, sagt man. Ich bin überzeugt davon, daß Herr Otto Habsburg ein sehr ehrenwerter Mann ist, und ich bin auch überzeugt, daß er gebildet ist. Ich kann nur diese Bildung nicht sehr bewundern, denn um sich zu bilden, dazu gehört sowohl Zeit als auch Geld. Beides stand Herrn Otto Habsburg zur Verfügung. Ich glaube, wir haben mehr Ursache, den

Arbeiter und den Angestellten und auch den Sohn aus einem Bauernhaus zu bewundern, der sich nach seiner Arbeit sehr schwer durch sein Studium durcharbeitet.

Ich hatte Gelegenheit, durch diverse Kameradinnen den Herrn Otto Habsburg theoretisch näher kennenzulernen. Ich war mit einer Kameradin während der Zeit des Nationalsozialismus auf der Polizei zusammen in einer Zelle eingesperrt. Ich sehe sie heute noch vor mir. Sie wurde Tag und Nacht von der Gestapo geholt. Sie kam jedesmal blutig geschlagen zurück, und zwar deshalb, weil sie sich geweigert hatte, den Kreis jener Menschen zu nennen, die gemeinsam mit ihr gegen das damalige Regime gewesen sind. Unter denen, die sie hätte verraten sollen, war auch der von mir sehr verehrte Herr Burgschauspieler Aslan. Aber da sie stark geblieben ist, kam sie eines Tages von dieser Reise zur Gestapo am Morzinplatz nicht mehr zurück.

Aber ich erinnere mich auch an meine sehr liebenswerte Kameradin Gräfin Strachwitz. Auch sie erzählte mir sehr viel von Herrn Otto Habsburg. Sie ist leider in die Gaskammer gegangen. Ich sage „leider“, denn sie war ein liebenswerter, ein guter Mensch, von einer großen Solidarität erfüllt, und sie war überzeugt davon, daß der Herr Otto Habsburg in Zukunft imstande sein werde, für die Menschheit sehr viel zu machen.

Wenn ich das hier sage, so aus dem einen Grund, weil viele der Meinung sind, daß man dem Herrn Otto Habsburg sein Vermögen zurückgeben soll. Aber auf der anderen Seite stehen tausende und abertausende Menschen, und nicht nur die Opfer des Faschismus, auch andere, die in dieser Zeit alles verloren haben, was sie sich mühsam erarbeiteten, die Leben und Gesundheit aufs Spiel setzten. Ich frage nun, ob das weniger wiegt, ob man hier nicht die Bereitschaft zeigen sollte, daß man diesen Menschen ihre berechnete Forderung erfüllt.

Man sagt auch, daß der Herr Otto Habsburg seinen Einsatz während des Krieges im Ausland getätigt hat. Welch ein Wagnis und welch ein Verdienst, wenn man dies in der Freiheit getan hat! Wiegt es nicht schwerer, wenn Menschen sich zur Demokratie und zur Freiheit Österreichs bekannt haben, die durch die furchtbare Qual eines Bunkers gegangen sind: sechs Monate im Finstern, nur jeden vierten Tag sehr wenig zu essen, die im KZ, in den Gefängnissen waren, in den Gaskammern verendeten, auf den Prügelbock gespannt, zu Versuchen verwendet wurden und alle diese Dinge mitmachen mußten? Wiegt das nicht schwerer als der Einsatz, der auf der anderen Seite hier so gepriesen wird?

Daher glaube ich, daß die Abgeordneten, — und ich sage noch einmal: alle Abgeordneten dieses Hauses — endlich, endlich begreifen und verstehen sollten, daß man diese Frage lösen sollte.

Die Frau Abgeordnete Bayer hat gestern darüber geklagt — und ich kann das vollinhaltlich unterstreichen —, daß man zwar Auszeichnungen an verschiedene Schichten der Bevölkerung austeilte, aber die Krankenschwestern, Hebammen, Sozialberufe und so weiter immer wieder übersieht. Ich möchte hinzufügen, daß es verdienstvolle Ärzte, Wissenschaftler, Forscher gibt, und ich glaube auch, daß man in der Hinsicht mehr an alle diese Menschen denken soll. Ich möchte nur am Rande feststellen, daß kein einziger Widerstandskämpfer deshalb von Österreich ausgezeichnet worden ist, weil er diesen Einsatz für die österreichische Freiheit wagte.

Wir befinden uns im Weihnachtsfrieden, und irgendwie wird jeder Mensch davon erfaßt. Wir denken an unsere Kindheit, an unsere Eltern, an unsere Familien, die ehemaligen Soldaten an die Zeiten, die sie draußen an den Fronten verbracht haben, die Kriegsgefangenen an die Zeit, da sie im Lager gewesen sind, und wir denken an die furchtbaren Weihnachten, die wir in den Gefängnissen und in den KZs durchlebt haben. Aber der Weihnachtsfriede dauert nur ganz kurze Zeit. Wir brauchen aber den Frieden unserer Heimat, und es wird der Befriedung dieser unserer Heimat sehr dienlich sein, wenn wir endlich unser Verständnis in der Frage der Opfer der vergangenen Zeit zeigen.

Ich habe hier einen Entschließungsantrag vorzulegen, der auch von Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei unterschrieben ist. Er lautet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat bis spätestens 31. März 1961 gesetzliche Maßnahmen vorzuschlagen, wodurch die berechtigten Forderungen auf dem Gebiet der Wiedergutmachung der Opfer der politischen Verfolgung endlich erfüllt werden. Dazu gehört insbesondere auch die 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz.

Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag zu beschließen.

Ich möchte schließlich den Beamten des Finanzministeriums von Herzen danken, und zwar jenen, die die schwere Aufgabe haben, die Sache der Opfer des Faschismus zu bearbeiten, aber auch den Beamten, die dieses Gebiet im Sozialministerium bearbeiten. Ich möchte auch dem Herrn Sozialminister Proksch von ganzem Herzen dafür danken, daß er dieser

unserer Frage immer wieder Verständnis entgegenbringt.

Ihnen, Herr Finanzminister, kann ich heute, was dieses Ressort anlangt, leider nicht danken. Sie haben aber für die Frage der Familien sehr viel Verständnis bewiesen, wie uns gesagt worden ist. Herr Finanzminister, Sie können überzeugt davon sein: Wenn wir in diesem Hause aufstehen werden, um die 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz zu beschließen, dann werden es Ihnen nicht nur die sozialistischen Opfer danken, sondern alle Menschen über alle Parteigrenzen hinweg, die dadurch ihre Forderung erfüllt sehen. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)*

Präsident: Als nächster Redner kommt der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Strobl zum Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Strobl: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich wollte mich nicht in die Debatte einmengen, sondern bloß durch einen sachlichen Beitrag die Budgetdebatte ergänzen. Die Ausführungen meiner Vorrednerin veranlassen mich aber doch, einige Worte zu sagen.

Die Erlebnisse in einem KZ sind mir wohl bekannt, denn es dürfte meiner Vorrednerin bekannt sein, daß auch ich das „Vergnügen“ hatte, viele, viele Monate in Buchenwald zu sein. Ich möchte aber lediglich auf ihre Ausführungen replizieren, die sie im Zusammenhang mit Dr. Otto Habsburg gebracht hat. Es erfüllt mich mit Freude, daß sie anerkennt, daß dieser Mann gebildet ist; ich empfinde es aber doch als merkwürdig, daß sie ihm zum Vorwurf macht, daß er sich überhaupt gebildet hat, denn es gibt manche Leute, die Zeit und Geld haben, die sich aber trotzdem nicht bilden. Daß er gebildet ist, ist für ihn sicherlich ein Plus, denn er hat die Zeit genutzt, und das Streben eines Menschen nach Bildung und Wissen ist kein Nachteil. *(Abg. Dr. Migsch: Strobl, was geht uns der Otto an? Er ist es nicht wert, daß man so viel über ihn redet!)*

Ich darf aber auch unseren Standpunkt im Zusammenhang mit Dr. Habsburg neuerdings eindeutig unterstreichen, den einige meiner Kollegen in diesem Hohen Hause ja wiederholt schon dargelegt haben. Wir stehen nach wie vor auf demselben Standpunkt, auf dem auch Sie einstens gestanden sind. Warum Sie davon abgewichen sind, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, entzieht sich unserer Beurteilung. Wir sind der Auffassung, daß Dr. Otto Habsburg, wenn er sich den österreichischen Gesetzen fügt, als österreichischer Staatsbürger in seiner Heimat leben kann *(Abg. Dr. Migsch: Da haben wir andere Sorgen!)*, wie das auch andere tun, bei denen wir vielleicht eher Bedenken haben müßten, ihnen die Möglichkeit

zu geben, in diesem Lande zu leben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie, daß ich jetzt, gedrängt von meinem beruflichen Gewissen, einige Ausführungen vorbringe, wobei ich betonen möchte, daß ich unter „Beruf“ in diesem Falle nicht meine Funktion als Abgeordneter verstehe, sondern meinen wirklichen Beruf als Forstmann.

Ich habe schon in den Budgetberatungen Gelegenheit genommen, meine Bedenken gegen die Art der Ermittlung des forstlichen Einheitswertes vorzutragen. Diese meine Kritik, die ich hiermit wiederhole, richtet sich aber nicht gegen den Herrn Finanzminister, auch nicht gegen sein Ministerium, sondern ausschließlich gegen die sicherlich ungewollten Auswirkungen der Bestimmungen des § 46 des Bewertungsgesetzes vom Jahre 1955. Dieser § 46 behandelt die Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens. Ich selbst habe seinerzeit als Angehöriger des Hohen Hauses dieser Bestimmung meine Zustimmung gegeben. Ich habe daher diese Bestimmungen bejaht, und Sie können deshalb meine heutigen Worte als Kritik auffassen, die ich gegen mich selbst vorbringe, Sie können sie aber auch als Versuch werten, einen Teil meiner Schuld zu tilgen, die ich auf mich geladen habe, indem ich diesen Bestimmungen damals meine Zustimmung gegeben habe.

Es war mir beim Studium dieses Gesetzes damals wohl klar, daß man zu höheren Einheitswerten kommen werde, aber sowohl die dann bei der Neufeststellung erreichten Größen wie auch die forstpolitischen Nebenwirkungen dieser neuen Einheitsbewertung blieben mir verborgen.

Ich habe mir über die Höhe des forstlichen Einheitswertes damals deswegen weniger Gedanken gemacht, weil ich gewußt habe, daß die auf diesem Einheitswert aufgebauten Abgaben absetzfähig sind. Ich habe daher diesem Bewertungsgesetz damals ruhigen Gewissens meine Zustimmung gegeben, zumal ich als Mandatar die Interessen des Staates zu wahren habe. Zu diesen Interessen gehört es auch, ein bestimmtes Steueraufkommen sicherzustellen, um mit diesem über ein ausgeglichenes Budget die Ausgaben des Staates zu decken. Welche Schwierigkeiten das bereitet, haben wir gerade bei der Erstellung dieses Budgets erfahren, und wenn heute meine Vorrednerin sagte, sie danke zwar x Ministern, die „zufällig“ von ihrer Partei sind, nicht aber dem Finanzminister *(Abg. Rosa Rück: So hat sie es nicht gesagt!)*, so kann ich offenen Herzens sagen, ich danke dem Finanzminister, denn die Schwierigkeiten, die wir bei der Aus-

gleichung dieses Budgets gemacht haben, hat er zu überwinden gehabt. Daher gebührt ihm der Dank für seine Bemühungen, durch die dieses Budget ausgeglichen wurde. *(Beifall bei der ÖVP.)* Das lediglich als Replik auf die Ausführungen meiner Vorrednerin. *(Abg. Rosa Jochmann: Gestatten Sie einen Zwischenruf! Ich habe gesagt: Ich kann Ihnen in dem Zusammenhang, Herr Minister, heute noch nicht danken, obwohl Sie für die Familiengesetze viel getan haben!)* Darf ich Sie dann bitten, meine Worte auch so zu verstehen. Ich will sie daher zurückziehen und in diesem Sinne mildern.

Die mit diesen Bestimmungen im § 46 des Bewertungsgesetzes vom Jahre 1955 inzwischen gemachten Erfahrungen haben allerdings ganz andere Auswirkungen gezeigt. Die Abgaben nach dem Einheitswert haben bei den in gut bewirtschafteten nachhaltigen Forstbetrieben oft mehr als das Zwanzigfache gegenüber früher erreicht. *(Ruf bei der SPÖ: Oder sie sind auch heruntergegangen!)* Heruntergegangen weiß ich wenige. *(Ruf bei der SPÖ: Das weiß ich!)* Das können höchstens einige rare weiße Raben sein, aber mehr nicht.

Diese Abgaben wurden oft so drückend, daß sie zu wirtschaftlichen Einschränkungen in den Forstwirtschaftsbetrieben geführt haben. Ich will zugeben, daß diese besonders krassen Fälle, in denen die Belastung zu betriebswirtschaftlichen Störungen geführt hätte, zum Teil — das heißt nicht zur Gänze und auch nicht in allen Fällen — im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten saniert wurden. So sehr auch die Höhe dieser Abgaben, insbesondere im Zusammenwirken mit dem Erbgang, manche Forstbetriebe schwer belastet und auf die forstliche Entwicklung keinen guten Einfluß ausübt, so will ich mich dennoch nicht so sehr mit der Höhe der auf dem forstlichen Einheitswert aufgebauten Steuern befassen. Ich bin überzeugt, daß sich hier die notwendige Korrektur durch die schlechten wirtschaftlichen Auswirkungen selbst durchsetzen wird. Ich selber besitze — ich muß fast sagen: Gott sei Dank — keinen Wald *(Abg. Pölzer: Er möchte auch gerne einen haben!)*, ich spreche daher nicht in eigener Sache. Es haftet mir daher auch nicht der psychologische Fehler an, dem fast jeder Steuerzahler unterliegt, daß er die vom ihm zu entrichtende Steuer unter allen Umständen und immer zu hoch findet.

Die mir offenstehende Möglichkeit, in Forstbetriebe beziehungsweise auch in deren wirtschaftliches Getriebe Einschau zu nehmen, versetzte mich in die Lage, Fehler in der Art, in der Methode der Festsetzung des forstlichen

Einheitswertes festzustellen. Diese Fehler liegen nicht beim Bewertungsbeirat, von dem ich weiß, daß er sich redlich bemüht, forstpolitische Härten bei der Einheitswertermittlung zu verhüten. Ich klage auch nicht die zufolge der Kompliziertheit des Einheitswertermittlungsverfahrens zu einer sehr stattlichen Gruppe in der Finanzverwaltung angewachsene forstliche Bemessungsabteilung an. Es haben dort viele forstliche Fachleute Aufnahme gefunden, die ihren forstlichen Beruf verstehen. Jetzt sind sie allerdings Finanzbeamte und dienen nicht der Forstwirtschaft, sondern korrekterweise der Finanzwirtschaft. Bei Einhaltung der Bestimmungen des § 46 des Bewertungsgesetzes — und ein Beamter hat sich nur an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten — können die nachteiligen forstpolitischen Auswirkungen des Ermittlungsverfahrens keineswegs verhindert werden. Diese Bestimmungen sehen vor, daß bei der Bewertung des forstlichen Vermögens unter „Ertragswert“ nicht die Ertragsfähigkeit von Grund und Boden, wie dies gerechterweise bei der Landwirtschaft der Fall ist, allein zu verstehen ist, sondern es wird unter dem Titel „Betriebsmittel“ der gesamte Holzbestand in die Bewertung einbezogen. Schon allein diese Abweichung von der bei der Landwirtschaft angewendeten Norm löste konsequenterweise verschiedene Verfügungen aus, die den Fehler noch vergrößerten. Denn wenn der Holzbestand in das Bewertungsverfahren einbezogen wird, so ergibt sich zwangsläufig, daß man die Unterschiede, die sich aus Holzarten, Sortimenten, Holzpreisen, Preisgebieten, Standortsklassen, Bringungsklassen und dergleichen ergeben, selbstverständlich mit berücksichtigen muß.

Aber auch innerhalb dieser Begriffsgruppen muß noch eine Unterteilung in verschiedenen Sektionen erfolgen. Alle diese Unterteilungen können aber nur auf Grund von Schätzungen erfolgen. Wenn auch für diese Schätzungen Merkmale gegeben sind, so bleiben sie doch Schätzungen, und wir wissen, daß Schätzungen das Verfahren nicht erleichtern, weil man dabei verschiedener Meinung sein kann.

Diese Ausweitung machte das Bewertungsverfahren zu einer komplizierten Wissenschaft. Diese Feststellung wird jeder bestätigt finden, der die Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen über die Bewertungsgrundlagen für das forstwirtschaftliche Vermögen vom 9. Jänner 1957 liest. Diese Kundmachung war für die Handhabung des § 46 Abs. 3 notwendig. Aber auch diese Kundmachung ist nur deswegen dringend notwendig gewesen, weil man bei der Ermittlung des forstlichen Einheitswertes zum Unterschied von der Landwirtschaft neben der bloßen

Ertragsfähigkeit des Waldbodens, worauf ich bereits hingewiesen habe, auch den sehr differenzierten Wert des Holzbestandes einbezogen hat. Wenn man diese Abweichung von der Ermittlung des landwirtschaftlichen Einheitswertes damit begründen will, daß „Holz nur auf Holz zuwächst“ und daher der Holzbestand einbezogen werden müßte, so muß ich darauf antworten, daß diese These zwar richtig ist, aber hier falsch und unötigerweise angewendet wird.

Diese für die Bewertung forstwirtschaftlichen Vermögens gewählte Norm bringt nicht nur, worauf ich schon hingewiesen habe, hohe forstliche Einheitswerte, denn dies könnte man aus finanz- und steuerpolitischen Gründen noch verteidigen. Denn der Zweck eines Finanzgesetzes ist eben, Steuern und Abgaben zu erbringen. Aber nie und nimmer kann der Zweck eines Finanzgesetzes sein, einem anderen Gesetz entgegenzuwirken. Es handelt sich sicherlich um die ungewollte Nebenwirkung des Bewertungsgesetzes, wenn es die gute Waldgesinnung eines Waldbesitzers durch einen hohen Einheitswert bestraft und umgekehrt die schlechte Waldgesinnung, die in einem ausgeplünderten, devastierten Waldbestand zum Ausdruck kommt, gewissermaßen belohnt.

Das Forstgesetz, dem hier die Nebenwirkung des Bewertungsgesetzes entgegensteht, verlangt vom Waldbesitzer eine konservative und pflegliche Behandlung seines Waldes. Das Forstgesetz strebt daher aus volkswirtschaftlichen Gründen das Nachhaltigkeitsprinzip, die standortgerechte Aufforstung der Kahlfelder, die sachgemäße Bestandespflege, die Vermehrung des Altholzes, die Verbesserung der Bringungsverhältnisse und dergleichen mehr an. Wenn ein Waldbesitzer aber diese Leistungen erbringt, muß er damit rechnen, daß er einen höheren Einheitswert für seinen Wald in Kauf nehmen muß, obwohl diese Leistungen, von denen ich jetzt gesprochen habe, ja steuerähnliche Leistungen eines Staatsbürgers sind, weil er sie nicht so sehr für sich, sondern für die Volkswirtschaft leistet, denn er wird kaum die Gelegenheit haben, diese Investitionen zeit seines Lebens zu genießen oder gar zu amortisieren, ja er muß froh sein, wenn dies vielleicht seinen Kindeskindern gelingt.

Kann man es nun einem Waldbesitzer und darüber hinaus auf Grund seiner beim forstlichen Einheitswert gesammelten Erfahrungen verübeln, wenn er in seinem Wald gerade nur so viel tut, als ihm das Forstgesetz zwingend vorschreibt, das aber, was eine gute Waldgesinnung verlangt und im volkswirtschaftlichen Interesse liegt, nämlich viel zu inve-

stieren, unterläßt, weil er dafür als Anerkennung eine höhere Steuerbelastung in Kauf nehmen muß? Je besser der Wald behandelt und gepflegt wird, umso höher ist seine Steuer, und umgekehrt, je schlechter der Wald, umso geringer sind die Abgaben nach dem forstlichen Einheitswert. Aus dieser sicherlich ungewollten Behandlung der guten Waldgesinnung einerseits und der weniger guten Waldgesinnung andererseits ergibt sich die von mir erwähnte, die Volkswirtschaft schädigende, dem Forstgesetz widerstrebende Nebenwirkung der Bestimmungen des § 46 des Bewertungsgesetzes.

Noch klarer wird die äußerst nachteilige Wirkung des forstlichen Einheitswertes auf die Interessen der gesamten Wirtschaft, wenn man sich die schon eingetretenen schlechten Auswirkungen an praktischen Beispielen vor Augen führt. Darf ich Ihnen so ein Beispiel aus der Praxis vortragen. Im Burgenland werden die Bauernwälder zum Großteil gemeinsam bewirtschaftet. Diese gemeinsame Bewirtschaftung setzt die Waldbesitzer in die Lage, den Waldbestand fachgerecht, nachhaltig und mit gleichmäßigen Altersklassen zu bewirtschaften. Diese Gemeinschaftswälder sichern jährlich den Miteigentümern den ihnen zustehenden aliquoten Teil der nach forstfachlichen Grundsätzen zulässigen Nutzung. Diese jährlich wiederkehrende Nutzung ist ein wertvoller Beitrag zur Verbesserung der Existenz dieser Kleinbauern. Noch bedeutender wird aber die segensreiche Funktion dieser Gemeinschaftswälder, wenn plötzlich zur Überwindung wirtschaftlicher Engpässe, wie Beistellung von Bauholz nach Brandkatastrophen oder etwa Geld für Ausbau eines Güterweges oder sonstiger Gemeinschaftseinrichtungen wie Wasserleitungen und dergleichen, ohne die Nachhaltigkeit zu stören, auf die aufgesparten Altholzvorräte gegriffen werden kann. Wenn diese Gemeinschaftswälder auf die einzelnen Besitzer aufgeteilt wären, käme man zu einem ausgesprochenen Zwerg-Bauernwaldbesitz von kaum $\frac{1}{2}$ oder 1 Katastraljoch Größe pro Besitzer, der höchstens einmal innerhalb von drei Generationen in der Not Aushilfe bringen könnte. Die gemeinsame Bewirtschaftung dieser Bauernwälder ist eine Dauersparkasse für die Kleinbauern. Sie zu erhalten, sind wir daher aus begreiflichen Gründen bemüht.

Die auffallenden Unterschiede im forstlichen Einheitswert zwischen Wäldern, die oft nebeneinander im gleichen Wuchsgebiet liegen, die gleichen standortlichen Voraussetzungen für die forstliche Bewirtschaftung haben, die gleiche Bonität besitzen, nur nicht mit der gleichen Gewissenhaftigkeit bewirt-

schaltet wurden, weshalb die einen einen guten und die anderen einen schlechten Waldbestand aufweisen, bringen nun die Bauern zu einem anderen Denken und veranlassen sie, diese Gemeinschaftswälder aufzuteilen. Sie versuchen nun, weil sie sehen, daß auf Grund des forstlichen Einheitswertes für jene Wälder, die devastiert sind, die ausgeplündert sind, weniger Abgaben zu zahlen sind, ihren Altholzvorrat durch Schlägerung zu konsumieren. Das können sie aber nicht, solange ihr Wald gemeinsam bewirtschaftet wird, weil sie auf Grund eines Wirtschaftsplanes ihre Wirtschaft führen müssen und dazu nicht die Genehmigung erhalten. Daher streben sie die Aufteilung dieser Gemeinschaftswälder an.

Wenn wir noch andere Beispiele heranziehen würden, um die Nebenwirkungen der Bestimmungen des § 46 aufzuzeigen, so würde sich überall das gleiche Bild ergeben. Man könnte viele solche Beispiele anführen. Ich glaube nicht, daß sich die Waldbesitzer durch Gewöhnung an diese ungerechte und schädliche Behandlung beruhigen werden. Sie werden jährlich bei der Zahlung ihrer Abgaben an die Ungerechtigkeit erinnert. Meiner Überzeugung nach kann man die Erhaltung und Hebung einer guten Waldgesinnung, an der wir selbstverständlich volkswirtschaftlich in erster Linie interessiert sind, nur Rechnung tragen, wenn man die Bestimmungen des § 46 des Bewertungsgesetzes ändert und verbessert.

Man kann einen Wald zufolge seiner Naturgesetzlichkeit, seiner langfristigen Produktionsperiode, seiner konservativen Gesetzmäßigkeit wegen mit anderen Kulturgattungen wohl nur schwer vergleichen. Denn wenn man auch als Vergleich zwei nebeneinanderliegende Landwirtschaften anführen könnte, die daher in ihrer Verkehrslage, aber auch in ihrer Bonität gleich sind, wobei die eine schlecht, die andere aber sehr gut bestellt wird, deren Einheitswert jetzt gleich ist, der aber analog in dem einem Fall höher und im anderen Fall tiefer sein müßte, das heißt ungleich wäre, so kann das auf die Forstwirtschaft deswegen nicht angewendet werden, weil, wie ich bereits eingangs erwähnt habe, hier auch der Holzbestand in die Einheitsbewertung einbezogen wurde.

Aber es wäre unter Hinweis auf die erwähnten landwirtschaftlichen Grundstücke durchaus möglich, die Interessen der Forstwirtschaft zu verteidigen, wenn man auf ein bestimmtes Wort in der gesetzlichen Bestimmung das Schwergewicht legte. Denn das Gesetz sagt: „Der Ertragswert eines Waldes ist auf die erzielbare Holznutzung der betreffenden Holzbodenfläche abgestellt.“ Es müßte daher

bei der Einheitswertermittlung nur auf die Erzielbarkeit, also auf die Bonität und die Qualität des Bodens und des Standortes Wert gelegt werden, dann hätte man die Gleichheit hergestellt und die Nebenwirkungen abgeschafft.

Noch deutlicher erscheint die Abweichung bei der Ermittlung des forstlichen Einheitswertes, wenn man als Vergleich zwei nebeneinanderliegende Obstgärten nimmt. Die eine Parzelle wird gut gedüngt, gut bearbeitet, und der Besitzer erntet klarerweise mehr Obst. Nach der forstlichen Einheitswertermittlungsmethode müßte diese Parzelle einen um das Mehrfache höheren Einheitswert haben, denn man könnte auch hier eine richtige These falsch anwenden und sagen: „Äpfel wachsen nur auf einem Apfelbaum zu.“ Das ist klar. Und je besser der Apfelbaum gepflegt wird, desto mehr Äpfel wachsen zu, daher bedingt der besser gedüngte, besser gepflegte Apfelbaum einen weitaus höheren Einheitswert. Die Ungerechtigkeit ist hier vielleicht offensichtlicher, als ich Ihnen dies durch meine Ausführungen über die Waldparzellen gegenwärtigen konnte.

Man könnte noch versuchen, diesen Vergleich mit dem Hinweis zu entkräften, daß der Ertragswert, der dem Einheitswert zugrundegelegt sein muß, auch in einer gewissen Relation zu dem Verkehrswert stehen soll. Dem kann man entgegenhalten, daß zugegebenermaßen auf den Verkehrswert die verschiedensten Momente und Beweggründe, die oft nur zeitlich bedingt sind, Einfluß haben. Gerade bei der Forstwirtschaft überwiegen oft den Verkehrswert hebende Beweggründe, die aber mit den nachhaltigen forstlichen Nutzungsmöglichkeiten überhaupt nichts zu tun haben. Es kann sogar ein schlechter gepflegter Wald bis zum mittleren Bestandesalter einen besseren Preis erzielen als der gut gepflegte Wald. Mit dem Verkehrswert kann man die kritisierte Ermittlungsmethode des forstlichen Einheitswertes daher nicht begründen.

Ich kehre zurück zu meiner eingangs gemachten Bemerkung, daß ich mit der Aufzeigung dieser mit der Ermittlung des forstlichen Einheitswertes einhergehenden Auswirkung, die eine Deroutierung der guten und gesunden Waldgesinnung unweigerlich zur Folge haben muß, nichts anderes wollte, als einen Teil meines Fehlers und somit meiner Schuld, die ich auf mich geladen habe, als ich dem § 46 des Bewertungsgesetzes 1955 zustimmte, zu tilgen. Ich werde aber auch die Auswirkungen weiter verfolgen, und wenn meine Befürchtungen weiterhin zutreffen und sich der forstliche Einheitswert für die Forstwirtschaft nachteilig auswirkt, so werde ich mich um die Novellie-

rung dieses § 46 bemühen, denn ich glaube, ich schulde dies der österreichischen Forstwirtschaft, der ich mich beruflich gewidmet habe. Ich danke. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, stelle ich fest, daß der Entschließungsantrag der Abgeordneten Rosa Jochmann, Strobl und Genossen genügend unterstützt ist und daher zur Behandlung steht.

Als nächster Redner kommt zum Wort der Herr Abgeordnete Klenner. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Klenner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich werde mich so wie der Herr Abgeordnete Mitterer in einem Teil seiner Ausführungen mit der Staatsschuld beschäftigen. Das ist ein sehr heikles, ein sehr schwieriges Kapitel, und ich möchte keineswegs zum Ausklang der Budgetdebatte das schon sehr oft zitierte Unbehagen steigern.

Ich beginne daher mit der Feststellung, daß Österreich innerhalb der verfloßenen eineinhalb Jahrzehnte einen imposanten wirtschaftlichen Aufstieg bewältigt hat. Es gibt in der österreichischen Wirtschaft keine Sparte, die ihr Produktionsniveau von 1937 nicht überschritten hätte. Der Produktionsindex, zur Jahresmitte 1937 mit 100 angenommen, betrug 288. Die industrielle Erzeugung ist damit auf das nahezu Dreifache des vorletzten Vorkriegsjahres angestiegen. Die Produktionserhöhung sagt volkswirtschaftlich allerdings noch nicht genügend aus, für die Rentabilität der Wirtschaft ist vielmehr der Produktivitätsgrad entscheidend. Die Steigerung der österreichischen Industrieproduktion von 1937 bis Mitte 1960 auf das nahezu Dreifache konnte bei einem Zuwachs an Arbeitskräften von nur 84 Prozent erreicht werden. Bemerkenswert ist auch, daß die agrarische Produktionssteigerung um nahezu ein Drittel gegenüber 1937 mit fast um ein Fünftel weniger Beschäftigten erreicht wurde.

Wenn man nun fragt, wessen Verdienst dieser große Aufstieg der österreichischen Wirtschaft ist, so möchte ich darauf antworten: Es ist nicht das Verdienst eines Mannes, nicht zweier oder mehrerer Männer, sondern es ist das Verdienst der österreichischen Arbeiter und Angestellten, der Bauern, der Gewerbetreibenden, also des gesamten österreichischen Volkes *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)*

Es ist auch verständlich, daß die Arbeiter und Angestellten an dieser Steigerung der Produktivität — ich betone: Produktivität — ihren Anteil haben wollen und daß viele ihrer Forderungen — manche mögen es Begehrlichkeit nennen — aus dieser Produktivitätssteigerung resultieren. Es soll aber auch nicht

verkannt werden, daß wir nicht die ganze Steigerung der Produktivität in einen höheren Lebensstandard umsetzen können und auch nicht dürfen, sondern daß wir genügend Mittel für Investitionen erübrigen müssen, wenn wir die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft für die Zukunft sicherstellen wollen.

Zu Investitionen gehört Geld, und Investitionen können besonders in Zeiten einer Konjunkturabschwächung zur Wirtschaftsbelebung notwendig sein, und damit sind wir nun beim Thema unseres Finanzhaushaltes und unserer Finanzschuld.

Ich möchte dieses heikle Problem sachlich und zurückhaltend behandeln. Schließlich sitzt ein neuer Finanzminister auf der Regierungsbank, der für die Vergangenheit nicht verantwortlich ist. Ich will daher auch nicht die gegenwärtige Situation mit eigenen Worten kennzeichnen, sondern ich möchte hinsichtlich der früheren österreichischen Finanzpolitik ein Blatt zitieren, und zwar ein ausländisches, das mehr der rechten als der linken Seite dieses Hauses zuneigt. Ich möchte dieses Zitat auch nur zu dem Zweck hier vorbringen, um daraus konstruktive Folgerungen zu ziehen.

Die „Neue Zürcher Zeitung“ vom 25. Oktober 1960 schreibt unter dem Titel „Die Konjunkturpolitik Österreichs in Zeitnot“ folgendes — und nun zitiere ich: „Kamitz vertrat als Finanzminister die These, auch im Konjunkturaufschwung müßten die Steuern möglichst stark und in mehreren Etappen gesenkt werden. Seine drei Einkommensteuerreduktionen, seine bedeutenden Steuerbegünstigungen von Investitionen (Bewertungsfreiheit) und Exporten (Umsatzsteuerrückvergütung), seine Nachgiebigkeit gegenüber den Interessenten für zunehmende öffentliche Investitionen trotz allen konjunkturellen Spannungen und die in seiner Ära stark vermehrte und das Defizit in der Staatsrechnung aufblähende Staatsverschuldung, am Ende auch gewisse Fehlprognosen bezüglich Konjunkturentwicklung, Staatseinnahmen und wirklichen Staatsausgaben haben schon vor Jahren den Grundstein für das heutige Debakel gelegt.“ So das Zitat aus der „Neuen Zürcher Zeitung“.

Die Finanzschulden Österreichs betragen Ende des Vorjahres 19,7 Milliarden Schilling und werden Ende dieses Jahres 22,5 Milliarden Schilling erreichen; rund ein Zehntel davon beträgt die Verschuldung der Republik gegenüber dem Ausland. Vergleicht man die Staatsschuld mit dem Bruttonationalprodukt des vergangenen Jahres, so kommt man auf etwa 16 Prozent.

Meine Damen und Herren! Die Staatsschuld — das möchte ich betonen — hat keineswegs eine bedrohliche Höhe erreicht. Viele

andere Staaten haben beträchtlich höhere Schulden, und auch der österreichische Staat — sowohl die Republik als auch die frühere Monarchie — hat Zeiten bedeutend größerer Verschuldung durchgemacht. Was bedenklich ist, ist das starke Ansteigen der Verschuldung, insbesondere durch Kapitalrückzahlungen und Zinsendienst. Manche der Staatsanleihen waren mit besonders günstigen Bedingungen ausgestattet.

Es ist ferner zu bedenken, daß die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Staates zu verschiedenen Terminen eine für das Finanzministerium und auch für die Banken unangenehme Situation ergeben. Verkennen wir nicht, daß die Kreditpolitik der Banken nicht immer imstande ist, Fehler der Finanzpolitik zu korrigieren. Wir rechnen bei unserer weiteren Finanzpolitik mit einer Steigerung der Einnahmen.

Die Rede des Herrn Finanzministers zur Einbringung des Voranschlages war von einem gedämpften Optimismus, auf den auch der Herr Abgeordnete Mitterer hingewiesen hat, getragen. Sicherlich können mit steigendem Sozialprodukt auch die Staatsausgaben steigen. Für das nächste Jahr hat der Optimismus auch eine gewisse Berechtigung — aber was wird im übernächsten Jahr und in den folgenden Jahren sein?

Eine verantwortungsbewußte Finanzpolitik muß rechtzeitig vorsorgen. Ich möchte nicht sagen, daß es zu einer Krise kommen wird. Es gibt genügend Mittel, um Krisen entgegenzuwirken. Seit Keynes ist die staatliche Intervention ja salonfähig. Aber es ist nicht anzunehmen, daß die Hochkonjunktur im gegenwärtigen Umfang anhält.

In den Vereinigten Staaten ist die Industrieproduktion in den vergangenen Monaten rückläufig gewesen, insbesondere konnte die Kapazität der Stahlwerke nur zum Teil ausgenützt werden. Damit liegt die Produktion in diesem einen Industriezweig vorläufig um rund 35 Prozent unter dem Niveau des Vorjahres. Der Rückschlag hat noch nicht auf Europa übergreifen; es ist auch fraglich, ob dies eintreten wird; wahrscheinlich wird es nur in sehr beschränktem Ausmaß der Fall sein, denn auch die Rezession des Jahres 1957 wurde in Europa nicht besonders fühlbar.

Für Europa läßt sich nur feststellen, daß der Konjunkturauftrieb seinen Höhepunkt erreicht hat und sich gewisse Ermattungszeichen zeigen. Es kann also ohne weiteres der Fall sein, daß wir in absehbarer Zeit eine gewisse Konjunkturbelebung brauchen. Diese Initiative wird in erster Linie vom Staat ausgehen müssen. Es kommt noch dazu, daß

Österreichs Wirtschaft in den kommenden Jahren unter immer stärkerem Konkurrenzdruck stehen wird. Die Zollschranken werden laufend abgebaut und werden spätestens bis 1970 verschwunden sein. Unter solchen Umständen können gewisse Rücklagen für Investitionszwecke nur von Vorteil sein.

Eine gesunde Wirtschaftsentwicklung hat die Stabilität der Währung zur Voraussetzung. Diese ist von vielen Faktoren abhängig. Entscheidend ist aber das Vertrauen der Bevölkerung. Ich möchte daher vor jeder Dramatisierung der Finanzlage des Staates warnen, und ich weise in diesem Zusammenhang auch auf die sehr positive Rede des Herrn Vizebürgermeisters Slavik in der gestrigen Gemeinderatssitzung hin.

Der Sparer reagiert gefühlsmäßig. Dort, wo Fachleute nur Probleme feststellen, sieht er schon Gefahren für sein sauer erspartes Geld. Der Produzent und der Kaufmann befürchten Schwierigkeiten und Preisaufrtrieb, und sie beginnen anders zu kalkulieren. Das psychologische Moment war bei allen Währungskrisen der Vergangenheit von ausschlaggebender Bedeutung. Seien wir daher vorsichtig, wenn wir von den finanziellen Sorgen des Staates sprechen. Die gestellten Finanzprobleme sind an sich lösbar. Die Sanierung des österreichischen Staatshaushaltes kann ohne weiteres durch richtige und langfristige Maßnahmen erreicht werden. Es wäre allerdings vermessen, Ihnen jetzt einen Katalog solcher Maßnahmen vorzutragen. Das ist Sache der Fachleute und bedarf eingehender Prüfung. Eine Maßnahme kann allerdings vorangestellt werden. Es wird mit Recht vom Sparen geredet. Auch der Herr Abgeordnete Mitterer hat vorhin darauf hingewiesen. Aber es muß doch geprüft werden, wo gespart werden soll. Ersparungen am falschen Platz können unter Umständen mehr schaden, als Nutzen stiften. Eine Schottengesinnung, wie sie von manchen Kreisen der Wirtschaft gefordert wird, geht zu weit, es genügt eine echte Spargesinnung. Wenn wir zu sehr an Investitionen sparen, so könnte sich das auf dem Arbeitsmarkt auswirken.

Mit Recht stellt die Zeitschrift der Vereinigung Österreichischer Industrieller, „Die Industrie“, fest, daß Investitionen von heute die Lohnerhöhungen von morgen sind. Ich möchte es noch ergänzen: Investitionen von heute sind auch unsere Lieferkapazität, unsere Liefermöglichkeiten, die Sicherstellung unserer Konkurrenzfähigkeit von morgen. Investitionen von heute sichern die Rentabilität unserer Wirtschaft für morgen. Man muß aber auch erkennen, daß das, was für die Privatwirtschaft gilt, in gleichem Ausmaß auch für die staatlichen Einrichtungen, für Bahn, Post, Tele-

graphie und auch für die verstaatlichte Industrie Geltung haben muß. *(Präsident Olah übernimmt den Vorsitz.)*

In diesem Zusammenhang muß aber auch betont werden, daß die bisherige große Steigerung von Produktion und Produktivität besonders durch den Einsatz starker Energiekräfte ermöglicht wurde. Der wichtigste Energieträger ist ja die aus der Wasserkraft gewonnene elektrische Energie. Wir haben einschließlich des derzeitigen Investitionsprogramms erst rund ein Viertel der ausbaufähigen Wasserkräfte Österreichs erfaßt. Eine der Vorbedingungen unseres weiteren wirtschaftlichen Aufstiegs ist die Sicherstellung der notwendigen Energie. Wir müssen daher Finanzierungsmöglichkeiten finden, um für den Ausbau der Wasserkräfte die notwendigen Gelder zur Verfügung zu stellen. Auch hier wäre zu viel Sparsamkeit fehl am Platz.

Zweckentsprechende Sparsamkeit ist also eine der Maßnahmen. Das wird aber nicht genügen. Der Herr Abgeordnete Mitterer hat auf gewisse Notwendigkeiten von Umstellungen und Vorkehrungen hingewiesen und hat davon gesprochen, daß wir keine Wunder erwarten können. Was können wir also tun? Wir brauchen einen langfristigen Finanzplan. Es müßten die Möglichkeiten zur Vermehrung der Staatseinnahmen geprüft werden. Die Bewertungsfreiheit und die Umsatzsteuerrückvergütung bei Exporten werden nicht im gegenwärtigen Umfang aufrechterhalten werden können. Es wird aber zu prüfen sein, in welchem Ausmaß hier Einschränkungen vorgenommen werden können, ohne die Wirtschaft zu schädigen.

Auch bei der Umsatzsteuer werden noch aus ganz einem anderen Grund als dem, den der Herr Abgeordnete Mitterer angeführt hat, Reformen notwendig sein, denn schließlich wird ja die Anpassung an den europäischen Markt wahrscheinlich gewisse Umstellungen erfordern.

Es wird auch weiters zu prüfen sein, in welchem Ausmaß Rangordnungen der Erfordernisse des Staates festgelegt werden können. Ein solcher Finanzplan kann sicherlich nicht ins Detail gehen, er wird nur einen gewissen Rahmen abstecken können, innerhalb dessen die Haushaltspläne der einzelnen Jahre erstellt werden. Ein solcher Finanzplan ist auch keineswegs eine Erfindung der Gegenwart. Schon vor vielen Jahrzehnten wurde in der österreichisch-ungarischen Monarchie und schließlich auch in der Republik zu solchen Finanzplänen Zuflucht genommen, wenn die Finanzlage des Staates es erfordert hat. Ein solcher Finanzplan wird elastisch sein

müssen, aber er kann, wenn er richtig erstellt ist, der gesamten Wirtschaft ein Gefühl der Sicherheit geben. In der Anpassung an den großen europäischen Markt, der Umstellungen und Rationalisierungen erfordern wird, ist ein solches währungspolitisches Gefühl der Sicherheit für die Wirtschaft von größter Bedeutung.

Ich möchte hier auch betonen, daß die Sozialisten es keineswegs darauf angelegt haben, die Privatunternehmungen in eine wirtschaftliche Lage zu bringen, in der sie dann zur Verstaatlichung sozusagen gezwungen sind beziehungsweise umgekehrt der Staat solche Mittel ergreifen will. Die Sozialisten wollen eine allseits florierende Wirtschaft; denn das ist nach ihrer Auffassung die beste Grundlage auch für den sozialen Fortschritt, an dem sie im Interesse der Arbeiter und Angestellten entscheidend interessiert sind.

Nicht nur Österreich, sondern auch andere Länder stehen vor der Tatsache eines defizitären Staatshaushaltes. Dieses Problem wird ja auch zum Teil durch die Hochkonjunktur und durch die Geldflüssigkeit, die damit verbunden ist, herbeigeführt. Andere Staaten gehen auf diesem Gebiet sehr elastisch vor. Wir können vielleicht manches gebrauchen, was sie anwenden. So hat zum Beispiel Schweden ein bereits früher erprobtes System angewandt und einen Investitionsfonds für den Konjunkturausgleich gebildet. In diesem Fonds ist in Verbindung mit steuerlicher Vorauszahlung eine freiwillige Bindung von Mitteln der Unternehmen bei der schwedischen Reichsbahn eingebaut. Bei Einhaltung bestimmter Einzahlungsfristen werden bei längerer Bindung Begünstigungen gewährt, die einer sehr hohen Verzinsung entsprechen. Die Freigabe von Fondsmitteln erfolgt nur zum Zeitpunkt einer Konjunkturabschwächung, und diese Mittel sollen ausschließlich für beantragte Investitionsvorhaben zur Verfügung gestellt werden. Mit dieser Maßnahme wird also eine Reserve für Zeiten der Konjunkturabschwächung gebildet, also auch für gezielte Investitionen eine Krediterleichterung herbeigeführt. Die schwedische Wirtschaft hat von der Möglichkeit dieser Einzahlung in einen solchen Fonds in sehr erheblichem Umfang Gebrauch gemacht.

Das ist nur eine der Maßnahmen, die andere Staaten getroffen haben. Es ist damit nicht gesagt, daß wir das schwedische Beispiel nachahmen müssen. Es könnte geprüft werden, ob es für uns brauchbar ist und in unsere Verhältnisse paßt. Ich will nur zeigen, welchen Vorsprung andere Staaten in dieser Hinsicht bereits haben.

Ein Finanzplan muß selbstverständlich auch die Anleihepolitik berücksichtigen. Hier ist der Vorteil entsprechender zeitlicher Vorbereitungen und auch der Pflege des Anleihe-marktes gegeben, damit tatsächlich bei Auflage einer Anleihe Zeichnungen im erwarteten Ausmaß durch das Publikum und nicht etwa durch ein Bankenkonsortium erfolgen.

Meine Damen und Herren! Ich stelle abschließend fest: Das Defizit des Staatshaushaltes wird, wenn wir nicht Gegenmaßnahmen treffen, durch Amortisationen und den Zinsendienst der Staatsschuld weiter rasch ansteigen. Die kurzfristige Verschuldung wird für das Finanzministerium und die Banken gelegentlich Komplikationen schaffen. Wir müssen daher rechtzeitig Gegenmaßnahmen treffen.

Sicherlich kann die Sanierung des österreichischen Bundeshaushaltes durch große und langfristige Maßnahmen erreicht werden. Je früher wir damit beginnen, desto besser! Denn diese Maßnahmen brauchen Zeit zum Anlaufen und können sich auf verschiedenen Gebieten erst in zwei oder drei Jahren auswirken.

Ein solcher Finanzplan soll auch nur eine programmatische Grundlage für eine längere Periode darstellen und zu einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht und einer konjunkturpolitisch wichtigen Reservebildung führen. Im Rahmen eines solchen Planes müßte dann das jährliche Haushaltsbudget erstellt werden.

Meine Damen und Herren! Mit der Variation eines bekannten Sprichwortes: Wer rasch hilft, hilft doppelt!, möchte ich schließen: Wer rasch handelt, kann einen doppelten Effekt erzielen!, und darauf sollte es uns im Interesse der österreichischen Wirtschaft und des gesamten österreichischen Volkes ankommen! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Olah: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Tödling zum Wort.

Abgeordneter Tödling: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zur Bedeckung unserer Budgetlücken war es bekannterweise notwendig, sowohl beim Branntweinaufschlag als auch bei den Verkaufspreisen für Spirit Korrekturen nach oben vorzunehmen. Ich möchte mir erlauben, mich mit einigen Fragen des Branntweinmonopols, gesehen von der Warte des bäuerlichen Abgeordneten, zu beschäftigen.

Es ist natürlich nicht zu vermeiden, daß in diesem Zusammenhang auch einige kritische Betrachtungen angestellt werden müssen, und ich möchte gleich eingangs das Finanzministerium ersuchen, im Rahmen des Möglichen für Abhilfe zu sorgen. Ich darf auch bemerken,

daß dem Herrn Minister unsere Wünsche durchaus bekannt sind.

Erwähnen darf ich noch eingangs, daß gegenwärtig in Österreich noch immer das reichsdeutsche Branntweinmonopolgesetz in Geltung steht, also ein Überbleibsel aus dem sogenannten Tausendjährigen Reich.

Mit der Erhöhung des Verkaufspreises für Extraprimasprit wurde eine Maßnahme ergriffen, die meiner Meinung nach durchaus in Ordnung ist. Ja ich möchte sogar sagen, man hätte in dieser Frage ohne weiteres noch weitergehen können. Ich möchte mir erlauben, Ihnen einige Vergleichszahlen aus der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz zu bringen. In der Bundesrepublik beträgt der Verkaufspreis des von der Monopolverwaltung abgegebenen Sprits zur Herstellung von Trinkbranntwein 7800 S — in Österreich 3600 S —, in der Schweiz zum Beispiel rund 6000 S pro Hektoliter. Aus dieser Gegenüberstellung geht eindeutig hervor, daß auf dem Spritsektor in Österreich noch Einnahmemöglichkeiten für die Monopolverwaltung bestehen. Ich will damit sagen, daß man bei der Erhöhung des Branntweinaufschlages vielleicht doch zurückhaltender hätte sein können, zumal ohnehin keine zwingende gesetzliche Notwendigkeit hierfür gegeben war, während man auf dem Spritsektor noch Möglichkeiten der Einnahmesteigerung gehabt hätte.

Die Erhöhung des Branntweinaufschlages hat vor allem die Kleinen getroffen. Mit dem Begriff „Kleine“ meine ich unsere bäuerlichen Abfindungsbrenner und die sogenannten gewerblichen Obstbrennereien, also jene, welche sich ausschließlich mit der Erzeugung von Obstdestillaten aus heimischen Rohstoffen beschäftigen. Ich möchte daher ersuchen, bei künftigen Regelungen die alte Relation von Branntweinaufschlag zum Spritpreis wieder herzustellen.

Bei den Budgetverhandlungen habe ich mich persönlich bemüht, die gewerblichen Obstbrenner sind Sturm gelaufen, der Herr Landwirtschaftsminister hat sich redlich bemüht, besondere Härten zu vermeiden. Wir von der Landwirtschaft haben selbstverständlich ein Interesse daran, daß auch den gewerblichen Obstbrennereien ihre Verarbeitungs- und Absatzmöglichkeiten erhalten bleiben, weil sie uns doch beträchtliche Mengen von Industrieobst alljährlich abnehmen. Unsere Bemühungen, die empfindliche Erhöhung des Branntweinaufschlages zu verhindern, blieben leider erfolglos. Mir wurde mitgeteilt, daß die Sozialisten in dieser Frage zu keinen Konzessionen bereit sind. Ich habe den Eindruck, die Großen, wenn ich so sagen darf, wollte man treffen, getroffen hat man aber uns, die

bäuerlichen Abfindungsbrenner und die schon erwähnten Obstbrennereien.

Auf Grund der getroffenen Maßnahmen wird es aller Voraussicht nach große Schwierigkeiten auf dem Branntweinsektor, im besonderen jedoch in der bäuerlichen Industrieobstverwertung geben. Mir ist auch unverständlich, daß angesichts einer doch kritischen künftigen Entwicklung noch immer im vermehrten Maße beachtliche Importe an Spirituosen getätigt werden. Eine besondere Stellung nimmt hier der Whisky ein. Mit dem Hinweis auf den Fremdenverkehr, der meiner Meinung nach gar nicht stichhältig ist, werden beachtliche Whiskyimporte getätigt und machen sowohl dem Erzeuger österreichischer Qualitätsprodukte als auch dem Monopol selbst Konkurrenz. Im Jahre 1959 waren es 100.000 l, und 1960 wird die Menge von 200.000 l erreicht werden. Meine Damen und Herren! Ich möchte nun wirklich fragen: Muß das so sein?

Hohes Haus! Anlässlich der Agrardebatte habe ich auf die steuerlichen Belastungen unserer heimischen alkoholfreien Fruchtsäfte — also nicht der diversen Limonaden — sowohl hinsichtlich der Warenumsatzsteuer von 5,25 Prozent als auch der Getränkeabgabe von 10 Prozent verwiesen. In Westdeutschland sind für diese Fruchtsäfte 1,7 Prozent an Warenumsatzsteuer und keine Getränkeabgaben zu entrichten. In Österreich erfahren diese Fruchtsäfte eine steuerliche Behandlung als Genußmittel, obwohl sie meiner Meinung nach in die Gruppe der begünstigten Lebensmittel gehören würden.

Ich möchte nun vorschlagen, einmal zu erwägen, ob nicht Apfel-, Trauben- und Beerensäfte steuerlich entlastet und damit der Verbrauch gefördert werden könnten, wenn man zumindest in bezug auf die Getränkesteuer eine neue Lösung treffen würde. Es müßte — und das ist ein Vorschlag, den ich hier bringen möchte — versucht werden, mit den Gemeinden dahin gehend den Ausgleich anzustreben, daß etwa für Spirituosen eine höhere Getränkeabgabe zu entrichten wäre. Um wieder einen Vergleich mit dem Ausland anzustellen, darf ich bemerken, daß in Westdeutschland für Spirituosen eine Getränkeabgabe von 15 Prozent eingehoben wird.

Hohes Haus! Auch hinsichtlich des Branntweinmonopolgesetzes hat die Landwirtschaft Wünsche anzumelden. Die Praxis zeigt immer wieder, daß für den bäuerlichen Abfindungsbrenner das 50-l-Weingeistkontingent pro Jahr, bezogen auf den bekannten zehnjährigen Abschnitt, zu gering ist. Es wäre nach unserer Auffassung der Landwirtschaft notwendig, diese 50-l-Weingeistkontingente zu

erhöhen. Es könnte dadurch mehr Obst der Verwertung zugeführt werden und müßte nicht verderben wie etwa im Jahre 1958. Der Branntweinaufschlag wird ja ohnehin entrichtet, und das Branntweinmonopol hätte dadurch höhere Einnahmen. Ich möchte also zu dieser Frage sagen: Eine Novellierung — wenn man sich schon nicht an ein neues Branntweinmonopolgesetz wagt — wäre angebracht.

Abschließend noch ein paar Worte zum steuerfreien Hausbrand. Die gegenwärtig geltenden Hausbrandbestimmungen geben oft Anlaß zu Klagen seitens unserer Berufsfreunde; bei Erfüllung unserer Wünsche würden dem Finanzministerium durchaus keine Einnahmen entgehen. Ein Erlaß des Finanzministeriums spricht — bezogen auf den steuerfreien Hausbrand — von „ständig in Kost und Wohnung stehenden Familienangehörigen und Bediensteten, welche vorwiegend ihren Lebensunterhalt aus dem Ertrag der Landwirtschaft decken“. Diese kommen in den Genuß des steuerfreien Hausbrandes. Ein Arbeiter jedoch, welcher auf dem bäuerlichen Betrieb wohl in Kost und Wohnung steht, jedoch in einer etwa nahe gelegenen Fabrik arbeitet, ist vom steuerfreien Hausbrand ausgenommen. Ein anderer Erlaß des Finanzministeriums aus dem Jahre 1956 spricht von der bäuerlichen Hausgemeinschaft. Ich bin nun der Auffassung, daß ein Rentner, welcher auf einem Bauernhof lebt, also dort in Kost und Wohnung steht, zur Hausgemeinschaft gehört, auch wenn er Bezieher einer Rente aus unselbständiger Arbeit ist. Es gibt Fälle, wo dies zutrifft. Manchmal ist der Betreffende sogar mit dem Hofbesitzer verwandt, etwa der Bruder, welcher nach Erreichung des Rentenalters wieder in das Elternhaus zurückgekehrt ist. In der Fachsprache unserer Steueraufsichtsbeamten wird ein solcher Rentner als ein sogenannter eingekaufter Rentner bezeichnet. Wir bäuerlichen Abgeordneten sind der Meinung, daß sowohl dieser Rentner — bei einem Bezieher einer bäuerlichen Zuschußrente ist das wohl selbstverständlich — als auch jener Arbeiter, welcher wohl auswärts arbeitet, jedoch auf dem bäuerlichen Betrieb in Kost und Wohnung steht, zur Hausgemeinschaft gehört und daher in den Genuß des steuerfreien Hausbrandes kommen muß.

Meine Damen und Herren! Die Hausbrandbestimmungen weisen auch hinsichtlich der Brennzeit eine Härte auf, welche meiner Meinung nach beseitigt werden könnte. Die Brennzeitbestimmungen besagen, daß die vergorenen Rohstoffe in einem Zuge abgebrannt werden müssen und die Abtriebe hintereinander, also Tag und Nacht, zu erfolgen

haben. Die überwiegende Zahl unserer Betriebe hat nur eine männliche Arbeitskraft, also den Besitzer. Dieser muß nun — und in den meisten Fällen steht nur ein kleines Brenngerät mit einer geringen Leistung zur Verfügung — Tag und Nacht, also ohne schlafen zu können, durcharbeiten. Man müßte der Tatsache, daß wir fast keine männlichen Hilfskräfte mehr haben, Rechnung tragen und diese Bestimmungen einer Änderung unterziehen. Es soll gestattet sein, den Brennvorgang zu unterbrechen.

Außerdem hätten wir noch einen Wunsch, den ich hier auch vorbringen darf, daß die Anmeldeformulare zum steuerfreien Hausbrand in der Frage „Personenzahl“ eine klarere Formulierung erhalten. Erfahrungsgemäß erfaßt der Anmeldende diese Frage oft nicht richtig, und Straffälligkeit ist die Folge.

Hohes Haus! Ich habe mir erlaubt, mit kurzen Worten hier auf Umstände hinzuweisen, welche einer Abhilfe bedürfen. Das zuständige Ministerium, im besonderen den Herrn Finanzminister möchte ich bitten, für entsprechende Regelungen in unserem Sinne zu sorgen, umso mehr, als wir durch die Erhöhung des Branntweinaufschlages auch beachtliche Belastungen auf uns nehmen mußten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Olah**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Franz Mayr. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Franz Mayr**: Hohes Haus! Sehr geschätzte Damen und Herren! 15 Jahre nach Kriegsende und fünf Jahre nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages ist es leider noch immer nicht gelungen, einer kleinen Gruppe von österreichischen Staatsbürgern, deren Besitz unter das sogenannte Kleine Deutsche Eigentum fällt, ihren rechtmäßig erworbenen Besitz also, zurückzugeben und damit eine große Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Schon in der letzten Legislaturperiode hat sich der Ministerrat mit dem sogenannten 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz befaßt, aber leider keine Einigung erzielt. Ich habe daher am 18. Mai dieses Jahres einen diesbezüglichen Initiativantrag mit meinen Abgeordnetenkollegen eingebracht. Ich möchte diesen Initiativantrag 85/A einigermaßen erläutern, und ich glaube, bei Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, schon das notwendige Verständnis dafür zu finden.

Dieser Initiativantrag, kurz 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz genannt, beinhaltet eine Novelle zum 1. und 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz. Soweit er nun die Änderung des 1. Staatsvertragsdurchführungsge-

setzes betrifft, hat dieses zum Ziel, daß diejenigen österreichischen Staatsbürger, die ihre österreichische Staatsbürgerschaft in der Zeit zwischen dem Staatsvertrag und dem Inkrafttreten des Vermögensvertrages, also zwischen 27. 7. 1955 und 16. 7. 1958, erworben haben, also sogenannte Spätösterreicher sind, mit jenen Personen gleichgestellt werden, die vor 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten haben. Es handelt sich hiebei um eine an und für sich verschwindend kleine Gruppe und vor allem um Vermögenschaften mit außerordentlich geringem Einheitswert. Die Herausgabe dieser kleinen Vermögenswerte würde den Bund überhaupt nicht betühren, geschweige denn belasten; ja ich getraue mir die Behauptung aufzustellen, daß es durch den Wegfall der öffentlichen Verwaltung unter Umständen sogar zu einer Entlastung kommen könnte.

Durch diese Novelle würde vermögensrechtlich kein Unterschied mehr zwischen einem Neuösterreicher und einem sogenannten Spätösterreicher bestehen. Zum besseren Verständnis für Sie, meine Damen und Herren — ich kann ja nicht voraussetzen, daß Sie sich mit dem Problem schon eingehend befaßt haben —, darf ich ein Beispiel anführen.

Ein seinerzeit deutscher Staatsbürger, heute 74 Jahre alt — er war, nebenbei bemerkt, nie illegal —, hat wohl erst am 7. 11. 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, ist aber seit dem Jahre 1937 mit einer Österreicherin verheiratet und hat schon vor Jahrzehnten einen kleinen landwirtschaftlichen Besitz in der Steiermark mit einem Einheitswert von 72.200 S erworben. Diesen schon Ende der zwanziger Jahre, wie ich schon sagte, rechtmäßig erworbenen Besitz konnte der Betreffende bis heute nicht zurückbekommen, weil er erst nach Inkrafttreten des Staatsvertrages die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten hat. Würde er die österreichische Staatsbürgerschaft nicht angenommen haben, wäre er deutscher Staatsbürger geblieben oder, wie es auch verschiedene Fälle gibt, hätte er aus verschiedenen Gründen, die ich nicht erwähnen will, beide Staatsbürgerschaften behalten, wäre er wie diese Personengruppen bessergestellt, bessergestellt als diese Neuösterreicher, denn jene können nämlich nach dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ihr Vermögen bis zu 260.000 S Einheitswert zurückbekommen. Ich bin fest davon überzeugt, daß es nicht der Wille des Gesetzgebers war, als er das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz geschaffen hat, daß diese Personengruppe so schwer benachteiligt werden sollte, und ich glaube, es wäre wirklich höchste Zeit, daß wir eine Gesetzesnovelle schaffen, womit diese Härte, diese

untragbare Härte für diese wenn auch kleine Gruppe der Betroffenen beseitigt wird.

Ich darf konkret zu diesem Fall noch erwähnen, daß der Mann heute mit seinen 74 Jahren völlig arbeitsunfähig ist, einen öffentlichen Verwalter haben muß, daß diese öffentliche Verwaltung ihn wesentlich mehr kostet, als er davon Pacht erzielt; außerdem war dieser Mann während des Krieges Luftschutzwart und hat einigen amerikanischen Fliegern sogar das Leben gerettet. Dafür wird er jetzt „belohnt“, indem er seinen Besitz nicht zurückbekommen kann, ja er kann ihn nicht einmal seiner immer Österreicherin gewesenen Gattin übertragen, denn er ist gar nicht berechtigt, durch irgendwelche Handlungen, etwa durch ein Testament oder sonst etwas, diesen seinen Besitz seiner Gattin zu übertragen.

Ich glaube, mit diesem einen Fall Ihnen die Begründung gegeben zu haben. Ich könnte Ihnen noch mehrere Fälle, die mir bekannt sind, anführen, will mich aber in Anbetracht der vorgeschrittenen Zeit und der vielen Redner sehr kurz halten und nur ganz sachlich zu dieser Angelegenheit sprechen. Ich erwähnte schon, daß das 1. und das 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz novelliert werden sollen, und ich darf nun auf die Novelle zum 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz kurz eingehen.

In dieser Novelle soll ebenfalls eine Stichtagverlagerung vom Juli 1955 auf Juli 1958 vorgenommen werden, und zwar zugleich für jenen Personenkreis, der unter Aufgabe der deutschen Staatsbürgerschaft eine ausländische Staatsbürgerschaft erworben hat, was insofern gerecht erscheint, als es unverständlich wäre, daß zum Beispiel ein amerikanischer oder ein Schweizer Staatsbürger schlechter gestellt sein sollte als einer, der die deutsche Staatsbürgerschaft beibehalten hat. Durch diese Novelle soll aber ebenfalls eine krasse Ungerechtigkeit beseitigt werden, da nämlich für ausländische Erben nach einem vor 1938 verstorbenen Deutschen nicht mehr härtere Bestimmungen bestehen sollen als für denjenigen, der unter Aufgabe der deutschen Staatsbürgerschaft die ausländische oder auch die österreichische erworben hat. Wenn es sich auch in diesem Fall nur um ganz wenige Personen, ja unter Umständen vielleicht sogar um einen Einzelfall handeln sollte, muß ich trotzdem sagen, daß diese Ungerechtigkeit in einem österreichischen Gesetz, wenn man sie erkannt hat, beseitigt werden muß.

Wenn man sich also mit dieser Materie eingehend beschäftigt — und sie ist wahrlich kein Politikum, denn es betrifft ganz wenige

Personen, wie ich schon erwähnt habe —, kann man einfach nicht verstehen, daß eine solche Gruppe von Personen, die unter Aufgabe der deutschen Staatsbürgerschaft — jetzt wiederhole ich es noch einmal — nach Inkrafttreten des Staatsvertrages Österreicher geworden sind, schlechter gestellt ist als diejenigen, die aus irgendwelchen Gründen, auf die ich, wie gesagt, nicht näher eingehen will, die deutsche Staatsbürgerschaft beibehalten haben und nach dem derzeitigen Recht den Anspruch besitzen, ihr Realvermögen in Höhe bis zu 260.000 S zurückzubekommen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, daß Sie mich verstanden haben. Ich würde daher an die Sozialistische Partei appellieren, meinem Initiativantrag beizutreten, damit eine rasche Erledigung erfolgen kann. Wie ich gehört habe, soll sich in dieser Woche der Ministerrat mit dieser Materie bereits wieder beschäftigt haben, und ich möchte an den Herrn Bundesminister für Finanzen appellieren, wenn dieser Initiativantrag keiner weiteren Behandlung zugeführt werden kann, eine diesbezügliche Regierungsvorlage ehestens dem Parlament vorzulegen, damit diese bedauernswerten Menschen es noch erleben, daß sie zu ihrem Recht kommen und daß sie ihren rechtmäßig erworbenen Besitz wieder selbst verwalten und auch erwerben können. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Olah**: Als nächster Redner kommt der Herr Abgeordnete Soronics zu Wort.

Abgeordneter **Soronics**: Hohes Haus! Ich werde Ihre Aufmerksamkeit nur kurz in Anspruch nehmen.

Wir haben bei den Kapiteln Inneres und Justiz von den schwierigen Aufgaben der Exekutivbeamten auf diesen Gebieten gehört. Die Beratung des Kapitels Finanzen gibt uns die Möglichkeit, besonders der Zollwachebeamten zu gedenken, die unter schwierigsten Verhältnissen ihren Dienst versehen, gleichgültig, ob dies an der Grenze ist, wo sie der rege Fremdenverkehr sehr in Anspruch nimmt, oder aber ob es an der sogenannten toten Grenze unseres Vaterlandes ist.

Der Herr Innenminister hat in seiner Erklärung über die Grenzzwischenfälle an der österreichisch-ungarischen Grenze darauf hingewiesen, daß bei diesen Zwischenfällen immer wieder das Leben von Zollwachebeamten gefährdet wurde. Es ist mit Genugtuung festzustellen, daß in der Zwischenzeit insofern eine Änderung eingetreten ist, als die Zollwachepatrouillen an der Grenze verstärkt wurden. Ich bitte bei dieser Gelegenheit den Herrn Finanzminister als zuständigen Minister, dafür Sorge zu treffen, daß auch die anderen

geplanten Maßnahmen — ich meine hier die Verständigungsmittel, die Motorisierung und so weiter — vorangetrieben werden, damit diese Leute, die hier unter diesen schwierigen Verhältnissen ihren Dienst versehen müssen, sehen, daß man sich ihrer Lage annimmt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch über die Unterbringung der Zollwachebeamten etwas sagen. Im allgemeinen konnte ich aus eigener Feststellung entnehmen, daß im großen und ganzen unsere Zollwachebeamten besonders an den Grenzdienststellen zufriedenstellend untergebracht sind. Wenn ich aber einen Fall hier besonders hervorhebe, so deshalb, weil ich mich bemüht habe, bei den verschiedenen zuständigen Stellen hier Abhilfe zu erreichen. Mir ist es aber leider, obwohl seit 1957 diese Bemühungen im Gange sind, nicht gelungen. Es handelt sich um die Grenzübergangsstelle Heiligenkreuz im Burgenland. Ich möchte Sie mit Einzelheiten verschonen und nur einen Satz aus einem Schreiben der zuständigen Finanzlandesdirektion zitieren, die erklärt, daß die Verhältnisse an dieser Grenzübergangsstelle unhaltbar sind und daß sie das Ansehen der Republik Österreich schädigen. Bei allem Verständnis für die angespannte finanzielle Lage des Staates glaube ich doch, daß man hier Abhilfe auch dann schaffen muß, wenn diese Grenzübergangsstelle heute nicht stark frequentiert ist.

Ich darf auch nochmals eine Bitte des Burgenlandes an den Herrn Finanzminister im Hohen Hause richten. In den letzten Jahren konnten wir mit Genugtuung feststellen, daß man versucht, das Burgenland mit den anderen Bundesländern gleichzustellen. Im vergangenen Jahre konnten wir mit Freude die Errichtung des Landesgerichtes Eisenstadt zur Kenntnis nehmen, in den vergangenen Wochen und Monaten wurde das Burgenland auch in kirchenrechtlicher Hinsicht selbständig, und im vorgestrigen Ministerrat wurde auch auf dem Gebiet des Polizeiwesens eine Gleichstellung herbeigeführt, indem das Polizeikommissariat Eisenstadt zur Polizeidirektion erhoben wurde, allerdings — und damit sind wir sehr einverstanden — ohne daß damit irgendwelche Mehrausgaben oder Ausgabenerhöhungen verbunden sind. Ich glaube, es wäre jetzt auch zweckmäßig, die Finanzlandesdirektion für das Burgenland nach Eisenstadt zu bringen, wobei es — das haben die burgenländischen Stellen einmütig zum Ausdruck gebracht — uns nicht darum geht, neue Posten zu schaffen. Wir wären damit einverstanden, daß der Präsident von Niederösterreich auch zugleich die Präsidentenstelle für das Burgenland innehat. Wir wären aber sehr daran interessiert, daß durch die

Unterbringung dieser Zentralstelle verschiedene Beamte im Lande Dienst versehen und dadurch auch die Verwaltung etwas mehr volksnah wird.

In diesem Zusammenhang noch eine andere Frage, die uns Burgenländer und darüber hinaus alle Gebiete sehr bewegt, die einmal unter russischer Besetzung gestanden sind.

Es ist sehr viel von den unterentwickelten Gebieten gesprochen worden, und man hat in Aussicht gestellt, daß diese Gebiete besonders berücksichtigt werden sollen. Wir sind ja in den Jahren der Besetzung vor den sogenannten ERP-Mitteln „verschont“ geblieben. Es wurde uns in Aussicht gestellt, daß wir auf andere Weise Hilfe erhalten werden. Der Herr Finanzminister Dr. Kamitz hat hier einen Betrag vorgesehen gehabt, und bei der ersten Verteilung sind diese unterentwickelten Gebiete noch mit einem blauen Auge davongekommen. Beim zweitenmal haben wir leider feststellen müssen, daß es in Österreich nur mehr unterentwickelte Gebiete gibt, und damit wurde die an und für sich gute Sache fast ad absurdum geführt. Ich weiß schon, daß hier in erster Linie die Landeshauptleute, die Finanzreferenten ihr Machtwort sprechen, aber ich glaube, daß man hier doch mehr Solidarität an den Tag legen und nicht jede kleine Gemeinde oder jeden kleinen Bezirk, dem es schlecht geht — solche gibt es sicherlich in jedem Land —, als unterentwickelt bezeichnen soll. Man müßte hier auf den ursprünglichen Gedanken zurückkommen und diesen unterentwickelten Gebieten durch die vorgesehene finanzielle Hilfe tatsächlich Unterstützung bringen. Und hier meine Bitte an den Herrn Finanzminister, daß er bei den nächsten Verhandlungen doch versuchen möge, diesem ursprünglichen Gedanken wieder zum Durchbruch zu verhelfen, nämlich den tatsächlich unterentwickelten Gebieten mit diesen Beträgen zu helfen.

Abschließend noch eine Bitte. Ich weiß, daß sie gerade in diesem Augenblick, wo sehr viel über das Sparen gesprochen wird, nicht mit großer Begeisterung aufgenommen werden wird.

Im nächsten Jahr wird das Burgenland seine vierzigjährige Zugehörigkeit zu Österreich feiern. Bei ähnlichen Anlässen wurde schon verschiedenen Ländern eine einmalige Zuwendung des Bundes zugedacht. Wir Burgenländer haben in den letzten Jahren von den höchsten Stellen des Staates Anerkennung in Worten erhalten. Wir glauben, daß dieses vierzigjährige Jubiläum dazu angetan ist, trotz dieser Sparsamkeit, die an den Tag gelegt werden muß, es mit einer finanziellen Hilfe auch dem Burgenland zu ermöglichen, diese Gelder zweckmäßig anzulegen und den Anschluß an die anderen

Bundesländer zu finden. Wenn auch eine Familie arm ist, so versucht sie beim Geburtstag eines Kindes, jeden Schilling zusammenzulegen und dem Kind eine Freude durch eine Gabe zu bereiten. Noch größer sind diese Anstrengungen, wenn das jüngste Kind Geburtstag hat. Wir Burgenländer sind die jüngsten Kinder der Republik Österreich, daher die Bitte an den Herrn Finanzminister, an die Bundesregierung und nicht zuletzt an die Volksvertretung, die schließlich und endlich diese Beträge bewilligen muß, dem Burgenland bei diesem Anlaß ihr Herz zu öffnen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Olah: Zum Wort gelangt als nächster Redner der Herr Abgeordnete Kranebitter.

Abgeordneter Kranebitter: Geschätzte Damen und Herren des Hohen Hauses der Bundesgesetzgebung! Das Bewußtsein der Pflicht hat mich zur Wortmeldung bewegt.

Zunächst darf ich an den Präsidenten des Hohen Hauses die Bitte richten, daß ich zu zwei Stellungnahmen, die im Laufe der Budgetdebatte zu brennenden Problemen der Zeit abgegeben wurden und die doch auch mit dem Kapitel Finanzen in Zusammenhang stehen, Stellung nehmen und Antwort geben darf.

Die Frau Abgeordnete Emhart hat bei der Behandlung des Kapitels Land- und Forstwirtschaft erklärt, daß man den Familien die Kosten der Milchauffettung, die 15 bis 20 Groschen pro Liter Milch betragen würden, nicht aufbürden könne und daß die abgefettete Milch auch sehr wertvoll wäre. Diese Auffassung ist ein großer Irrtum, Frau Abgeordnete, denn im Abfettungsverfahren werden der Milch mit dem Fett auch wertvollste und für den menschlichen Organismus unentbehrliche Nährsalze und Aufbaustoffe entzogen. Die Goebbelsche Propaganda, die im zweiten Weltkrieg dem deutschen Volk eingeredet hat, daß die abgefettete Milch gesünder sei, und die heute noch nachwirkt, war und ist daher ein Volksbetrug. Ich weiß, daß Sie sich keines Volksbetruges schuldig machen wollten, aber ich sage deswegen ausdrücklich: Ein Irrtum ist Ihnen unterlaufen. Ich bin überzeugt, daß jeder gewissenhafte Arzt und jeder Ernährungsforscher feststellen könnte, und zwar mit bestem Gewissen, daß die Vollmilch das wertvollste Volksnahrungsmittel und das wirksamste Krebsvorbeugungsmittel ist. Ich bin davon überzeugt, weil in der Vollmilch alle Aufbaustoffe, die der menschliche Organismus braucht, in einer wunderbaren harmonischen Zusammensetzung und in einer wertvollen Form enthalten sind.

Aus diesen Tatsachen geht hervor, daß man den Familien mit ruhigem Gewissen die Kosten der Milchauffettung zumuten kann. Wenn das jetzt nicht geschieht, da den Familien erhöhte Leistungen zuteil und die Renten erhöht werden, wenn jetzt die Milchauffettung nicht durchgeführt wird, dann wird die Ausgabe der abgefetteten, der entwerteten Milch zum Schaden des ganzen Volkes verewigt werden, denn später ist eine solche Maßnahme nicht mehr durchführbar. Ich wage sogar die Überzeugung zum Ausdruck zu bringen, daß diese Mehrkosten durch große Einsparungen bei den Kosten für die Erhaltung der Gesundheit der Kinder zu weit mehr als hundert Prozent wieder hereingebracht werden. Helfen Sie daher mit, daß 15 Jahre nach Kriegsende endlich den Familien Österreichs und dem ganzen Volke das wertvolle Nahrungs- und Gesundheitsmittel der Gottesgabe einer natürlichen Milch zuteil wird. Der Wegfall der Milchabfettung ist aber auch eine kostensparende Vereinfachung, die sich in einer Senkung des jährlichen Defizits im Milchwirtschaftsfonds auswirken würde. (Abg. Rosa Weber: Das ist es ja!)

Geschätzte Damen und Herren! Ich komme zur Antwort auf eine zweite Feststellung. Frau Nationalrat Jochmann, die ich als edle Frau schätze, hat in ihrer Rede heute auch die Frage der Wiedergutmachung an der Habsburger Familie gestreift. Sie hat den Beweis zu erbringen versucht, daß es angesichts der noch nicht entschädigten Opfer des Faschismus nicht zu rechtfertigen wäre, dieser Familie das verstaatlichte Vermögen zurückzugeben. Ich glaube, daß ich es offen sagen darf, weil man manchmal daran zweifelt: Ich bin ein ehrlicher Anhänger der republikanischen Staatsform und habe mich in diesem Sinne schon oft gegen andere Auffassungen aufgebaut. Ich darf offen sagen, daß ich die Republik vor ungerechten Angriffen geschützt und verteidigt habe und daß ich immer wieder bemüht war, denen, die anderer Meinung sind, den Beweis zu erbringen, daß diese Republik sich im Aufbau einer sozialen Ordnung bestens bewährt hat und daß sich das geeinte Europa aus Republiken zusammensetzen wird. Das stelle ich hier voraus, damit keine Mißverständnisse entstehen.

Ich habe schon einmal in einem Artikel im heurigen Jahr nachgewiesen, daß der jährliche Reinertrag aus den habsburgischen Vermögenswerten nur rund 1,5 Millionen Schilling beträgt und daß davon nur ein Drittel Otto von Habsburg gehören könnte. Der Hinweis auf die Opfer des Faschismus bildet also keine Rechtfertigung für die Vorenthaltung der Zurückgabe dieser verstaat-

lichten Vermögenswerte der Habsburger-Familie. Mit diesem Betrag kann man ja keine Opferfürsorge betreiben; das ist nicht möglich.

Die Aufrechterhaltung der Verstaatlichung dieser Vermögenswerte und das Nein der sozialistischen Parteiführung zur Heimkehr Ottos von Habsburg ist und bleibt daher meiner Überzeugung nach ein Unrecht, das zu beseitigen Sie alle bemüht sein sollten. Denn die Aufrechterhaltung dieses Unrechts ist nach 40jähriger Verbannung dieser Familie wirklich zu einem Schandfleck auf dem Ehrenkleide der österreichischen Geschichte geworden. (Abg. Rosa Rück: Es gibt so viele arme Menschen, die unter dem Hause Habsburg haben leben müssen und die verhungern mußten, und die sind auch nicht entschädigt worden!) Ich habe bereits nachgewiesen, Frau Nationalrat Rück, daß man mit 1,5 Millionen Schilling Reinertrag niemandem wirksam helfen kann und daß man diese brennenden Probleme damit nicht lösen kann. (Abg. Czettel: Es gibt noch andere Schandflecke! — Abg. Wallner: Eigentum bleibt Eigentum! Was dem einen recht ist, muß dem anderen billig sein! — Weitere Zwischenrufe.)

Wenn die Frau Nationalrat Jochmann aus ehrlichem Herzen — davon bin ich überzeugt — der Bildung Ottos von Habsburg Lob gezollt hat, so wird diese Anerkennung sehr durch ein Wort beeinträchtigt, das der Abgeordnete Strasser vor einigen Wochen in öffentlichen SPÖ-Versammlungen aussprach. Er hat nämlich in diesen Versammlungen Otto von Habsburg einen Narren genannt. (Ruf bei der SPÖ: Sicher!) Die Sozialistische Partei wird um ihrer eigenen Ehre willen in dieser Frage bald einen anderen Standpunkt suchen und einnehmen müssen (Abg. Dr. Migsch: Da werden Sie sich täuschen!), denn wer mit zweierlei Recht mißt, wäre ein schlechter Hüter des Rechtsstaates. Das darf ich dazu sagen.

Hochgeschätzte Damen und Herren! Im Bundesfinanzgesetz 1961, Kapitel Finanzen, steht eine neue Budgetpost mit 9 Millionen Schilling. Sie trägt den Titel „Familienpolitische Kredithilfsmaßnahmen“. Die 9 Millionen Schilling sind für den staatlichen Zinsendienst des ersten Teiles der Kredithilfe zur Anschaffung arbeitserleichternder hauswirtschaftlicher Einrichtungen in den Haushalten der Mehrfamilien Österreichs bestimmt, für jene Hilfe, die vor zweieinhalb Jahren im Nationalrat beantragt wurde.

In den letzten Tagen der Koalitionsverhandlungen über die Bedeckung der Rentenreform hat der Dritte Nationalratspräsident Dr. Gorbach gesagt, daß noch der Staubsauger

an jede Budgetpost angesetzt werden müßte, um im Bundesvoranschlag 1961 ein besseres Gleichgewicht zwischen den Staatseinnahmen und den Staatsausgaben herstellen zu können. Es war daher die Sorge berechtigt, daß der Staubsauger diese neue Budgetpost nicht nur verkleinern, sondern vollends wieder wegsaugen wird. Trotz der großen Bedeckungsorgen und der Schwierigkeiten wurde diese neue Hilfsquelle für die Familien mit den 9 Millionen Schilling noch im Bundesfinanzgesetz 1961 verankert. Ich hoffe, daß es auch die Nationalratsmitglieder der Sozialistischen Partei und der Freiheitlichen Partei Österreichs als berechtigt zu erkennen vermögen, daß ich als Referent für Familienpolitik unserer Partei vor allem dem Herrn Finanzminister und seinen Helfern im Finanzministerium und allen Führenden, die hauptverantwortlich den Staubsauger ansetzen mußten, für die Begründung und für die Erhaltung dieser Budgetpost herzlichst danke. Das Anlaufen der Kreditaktion zur Anschaffung arbeitserleichternder hauswirtschaftlicher Einrichtungen im Jahre 1961, durch die die Neugestaltung veralteter und unzweckmäßig eingerichteter Küchen und der Kauf von arbeits- und kostensparenden Herden, Waschmaschinen, elektrischen Backöfen, Kühlschränken, Matratzen, Betten und anderen Haushaltseinrichtungen ermöglicht werden soll, erfordert nun auch noch eine gesetzliche Grundlage. Den Müttern der Mehrkindfamilien konnte die erstrebte Weihnachtsfreude mit dem Beschluß über dieses Mütterhilfsgesetz aber leider nicht mehr vermittelt werden. Es konnten nämlich manche schwierige Fragen, die noch der Klärung bedürfen, so zum Beispiel die Liberalisierung aller dieser Haushaltsmaschinen und die damit verbundene Gefahr einer Vergrößerung unseres Außenhandelsdefizits, in diesen Wochen nicht mehr restlos geklärt werden. Ich hoffe aber, daß die Klärung dieser schwierigen Probleme und damit die Gestaltung der Regierungsvorlage über das Mütterhilfsgesetz in den ersten Wochen des neuen Jahres möglich sein wird.

In dieser Hoffnung bitte ich schon heute die Führenden in der Sozialistischen Partei Österreichs, sie mögen zu diesem Gesetz, dessen Schaffung nur durch einen Antrag von Abgeordneten der Volkspartei angebahnt wurde, wo also der Proporz sich noch nicht auswirkte, um der Mütter willen einmal ohne einen parteipolitischen Kaufpreis ihr Ja sagen, damit es nicht noch einmal verzögert wird. Um dieses Ja zur unverzüglichen Schaffung des Mütterhilfsgesetzes erleichtern zu helfen, gebe ich dem Hohen Hause einige Dringlichkeitsgründe bekannt.

Erstens: Zehntausende von Küchen in den Mehrkindfamilien Österreichs, in denen

eine Mutter Tag für Tag und Jahr um Jahr sich im Dienste der Familie hinopfert, sind unzweckmäßig gestaltet, und es fehlen dort noch die meisten arbeitserleichternden technischen Haushaltseinrichtungen.

Zweitens: Der Nationalrat hat vor zwei Wochen eine volle 14. Kinderbeihilfe und eine Mütter- und Säuglingsbeihilfe beschlossen. Diese anerkennenswerten und wohltuenden nicht rückzahlbaren Hilfeleistungen des Familienlastenausgleiches reichen in den Mehrkindfamilien aber nach wie vor nur zur Anschaffung der unentbehrlichsten Bedarfsgegenstände des Lebens. Wenn die Berufsausbildung und die Existenzbegründung der Kinder einsetzt, dann vermögen diese Hilfsmittel nicht das Entstehen großer Zahlungsschwierigkeiten und Notstände zu verhindern, vor allem aber reichen sie nicht aus, den Müttern auch nur eine einzige arbeitserleichternde Haushaltseinrichtung zu beschaffen.

Drittens: Wir haben in unserem Vaterlande 230.000 Familien mit drei und mehr Kindern. Man kann wohl mit Recht annehmen, daß mindestens 80 Prozent dieser Familien diese unverzinsliche und langfristige Kredithilfe in einem durchschnittlichen Ausmaß von etwa 15.000 S pro Haushalt in Anspruch nehmen werden. Dies würde bereits eine Kreditsumme von 2,7 Milliarden Schilling erfordern. Aus dieser Tatsache geht hervor, daß diese Hilfsaktion für die Mütter nur im Laufe mehrerer Jahre technisch verwirklicht werden kann und daß es daher unverantwortlich wäre, nicht doch rasch diese gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die 9 Millionen Schilling im kommenden Jahr bereits ausgenützt werden können.

Viertens: Bei einem Kongreß von Forschern, der im Juli 1958 in Innsbruck stattgefunden hat, erbrachte Dozent Dr. Richter den auf-rüttelnden Nachweis, daß auf Grund der erfreulichen Fortschritte der ärztlichen Wissenschaft und Heilkunst die Schichte der über 65 beziehungsweise über 60 Jahre alten Österreicher und Österreicherinnen bis zum Jahre 1970 um volle 40 Prozent größer sein wird und daß dann statt 4,5 Arbeitern, die heute noch für den Lebensunterhalt eines Rentners sorgen können, nur mehr 3 arbeitende Menschen die Kosten des Lebensunterhaltes eines Rentners erarbeiten müssen. Die Rentenleistungen und der Wohlstand unseres Volkes können daher nur erhalten werden, wenn die Zahl der Mehrkindfamilien in unserem Lande nicht sinkt. Österreichs Volk braucht also vor dem Schreckgespenst der Übervölkerung nicht besorgt zu sein.

Fünftens: Die Mehrkindfamilien haben dem Volke zu allen Zeiten auch wertvollste geistige

Kräfte in großer Zahl geschenkt. Es wäre die interessanteste und eindrucksvollste Statistik, wenn einmal ermittelt würde, wie viele überragende Führerpersönlichkeiten und schöpferische Kräfte aller Art aus den kinderreichen Familien unseres Volkes hervorgegangen sind. Der verstorbene erste Bundespräsident Österreichs nach 1945, Dr. Karl Renner, der das 16. Kind einer Bauernfamilie war und dem Österreichs Volk viel Dank schuldet, ist ein Beispiel von vielen tausenden, daß die Förderung des Ein- und Zweikindsystem nicht nur ein körperlicher, sondern auch ein geistiger und kultureller Totengräberdienst an unserem Volk wäre. Denn es gibt einmalige Begabungen, die durch die intensivste Ausbildung der Kinder der Ein- und Zweikindfamilien nicht ersetzt werden können und die zur Erhaltung des geistigen und des kulturellen Niveaus eines jeden Volkes unentbehrlich sind.

Hohes Haus! Erleichtern wir daher durch die baldige gemeinsame Verwirklichung dieser Kredithilfsaktion die großen Opfer der Mütter der Mehrkindfamilien Österreichs. Der Beweis der Hochachtung und der Dankbarkeit, den Bundesregierung und Parlament den Müttern der Mehrkindfamilien schulden und entgegenbringen, wird der Jugend Österreichs auch wieder die hohe gottgewollte Sendung und Würde der Frau und Mutter vor Augen führen, die heute so sehr unterhöhlt wird. Dieser Beweis des hochachtungsvollen Dankes der Staatsführung wird sich zum Segen wandeln für Volk und Vaterland! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Olah: Zum Wort gemeldet hat sich als nächster Redner der Herr Abgeordnete Stürgkh. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Stürgkh: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich stehe heute hier vor Ihnen mit einem Anliegen, welches ich allerdings schon öfter in diesem Hause vorgebracht habe, das vorzubringen mir nun hoffentlich zum letzten Mal zufällt, das aber doch schon sehr dringlich geworden ist. Es handelt sich nämlich um das Entschädigungsgesetz für jene österreichischen Staatsbürger, die am 13. März 1938 und am 28. April 1945 österreichische Staatsbürger waren und nach dem Artikel 27 Abs. 2 des Staatsvertrages von der Republik Österreich zu entschädigen wären.

Meine Damen und Herren! Wollen wir uns doch vergegenwärtigen, daß diese Gruppe von Menschen, die mehrere tausend umfaßt — die Zahl zu nennen ist nicht ganz einfach, weil man sie nicht genau kennt —, schon vor 15 Jahren die Unbill erlitten hatten, nicht nur aus ihrer alten Heimat vertrieben worden zu sein, sondern auch noch ihr ganzes Hab und Gut verloren zu haben. Seit dem Inkrafttreten

des Staatsvertrages ist dieser Zustand, der illegal war, durch den Staatsvertrag sozusagen legalisiert worden, und seit diesem Augenblick haben diese Leute ein Recht darauf, entschädigt zu werden, nicht nur aus moralischen Gründen, das ist selbstverständlich, sondern auch weil es im Staatsvertrag verankert ist, also auf internationaler Basis. Und seit dieser Zeit bis heute hat der Staat diese seine Pflicht vernachlässigt.

Wollen wir uns doch vergegenwärtigen, daß dieses Opfer dieser doch verhältnismäßig kleinen Gruppe von österreichischen Staatsbürgern bei Errichtung der Zweiten Republik erbracht werden mußte, um die historischen Grenzen in Kärnten und Steiermark zu erhalten. Es geht, glaube ich, nicht an, daß man einer so kleinen Gruppe eines Volkes ein solches Opfer aufbürdet, das muß von der gesamten Nation getragen werden.

Was ist denn seitdem geschehen? Mehrere meiner Kollegen von allen Fraktionen und ich selber haben schon öfter von diesem Rednerpult aus diese Dinge behandelt, es sind parlamentarische Anfragen gestellt worden am 6. November 1956, am 23. November 1959, am 29. November 1960, die immer wieder irgendwie beantwortet worden sind: Es ist zu hoffen . . . , man glaubt . . . und so weiter, in der nächsten Session diese Vorlage wieder einzubringen. Mir liegt ein Brief des Herrn Justizministers vom 7. März 1960 vor, wo er auch sicher aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit, seiner Hoffnung Ausdruck gibt und schreibt, wir sollten uns alle zusammen bemühen, damit diese Sache weitergeht.

Ja, noch viel mehr: Es gibt ein Urteil des Obersten Gerichtshofes vom Februar 1960 im Falle der klagenden Partei Kokoll, und dieses oberstgerichtliche Urteil besagt auf Seite 16 — ich zitiere —: „Der Oberste Gerichtshof kommt daher zum Ergebnis, daß es sich beim Anspruch des österreichischen Staatsbürgers im Sinne des Artikels 27/2 Staatsvertrag um einen Anspruch eigener Art handelt, der sich aus Elementen des Vertrages zugunsten Dritter, der Enteignung und des konstitutiven Anerkenntnisses zusammensetzt.“

Außer dieser dem Urteil des Obersten Gerichtshofes zugrunde liegenden Klage laufen leider noch, wie ich höre, eine ganze Anzahl von Klagen gegen die Republik, was zweifellos nicht im Sinne der Rechtsstaatlichkeit ist. Daher bin ich der Ansicht, daß es höchste Zeit ist, endlich ein solches Entschädigungsgesetz zu schaffen.

Es wäre unvollständig und auch nicht ganz dankbar, wenn ich nicht auch von der sogenannten Vorschubaktion sprechen würde.

Auf Grund eines Ministerratsbeschlusses vom 3. Juni 1958 war der Herr Finanzminister ermächtigt, in gewissen Härtefällen Vorschüsse zu geben. Daher sind auch schon im Jahre 1959 im Budget 40 Millionen für die Entschädigung dieser Staatsbürgergruppe vorgesehen gewesen. Auch in diesem jetzt zu Ende gehenden Jahr 1960 waren es wieder 40 Millionen, und für das kommende Jahr sind im neuen Budget wiederum 40 Millionen vorgesehen, wobei ich leider sagen muß, daß die erstgenannten 40 Millionen eingefroren und uns verlorengegangen sind mit Ausnahme von ungefähr 2,4 Millionen, die an Vorschüssen ausgezahlt wurden.

Es sind 1339 Anträge auf Vorschüsse eingebracht worden, wovon — ich kann leider nicht sagen, wie viele positiv erledigt wurden, allzu viele nicht, weil die Summe von 2,4 Millionen Schilling Entschädigung ja eine sehr kleine Summe ist — 310 keiner Behandlung zugeführt werden konnten, weil Unklarheiten über Staatsbürgerschaft und Erbgangangelegenheiten und so weiter bestanden.

Es hat auch noch etwas anderes gegeben, warum meiner Meinung nach dieses Gesetz trotz aller Urgenzen und guten Willens nicht zustande gekommen ist: weil ein gewisser Optimismus, den ich allerdings nie für berechtigt gehalten habe, namentlich in Regierungskreisen geherrscht hat, wo man sich gedacht hat: Vielleicht wird doch der jugoslawische Nachbar hier eine noble Geste machen. Nun, ich zählte nicht zu jenen Optimisten, ich lebe zu lange an dieser Grenze, und ich bin auch der Ansicht, daß man nicht einmal auch bei sehr christlich gesinnten Menschen annehmen kann, daß, wenn einer einen Prozeß gewinnt, er seinem Prozeßgegner sofort einen Teil seines Gewinnes wieder zurückgeben wird.

Diese Illusion und dieser Illusionismus ist seit dem letzten Besuch des Herrn Außenministers der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zusammengebrochen. Es ist hier ein Strich unter die Vermögensverhältnisse gezogen worden. Es steht nun, glaube ich, auch von dieser Seite her der Einbringung eines solchen Gesetzes nichts mehr im Wege. Daher habe ich die Ehre, hier einen Entschließungsantrag einzubringen, der vom Herrn Abgeordneten Migsch und meiner Wenigkeit und einer Anzahl von Kollegen von den beiden Koalitionsparteien unterstützt ist.

Der Entschließungsantrag lautet:

Der Herr Bundesminister für Finanzen wird ersucht, den Entwurf eines Entschädigungsgesetzes für österreichische Staatsbürger, deren Vermögen in Jugoslawien konfisziert worden ist, gemäß Artikel 27/2 des Staatsvertrages ehestens dem Nationalrat vorzulegen.

Ich darf den Herrn Präsidenten des Hauses bitten, diesen genügend unterstützten Entschließungsantrag einer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen. Die Damen und Herren aller Parteien dieses Hohen Hauses bitte ich namens dieser verhältnismäßig doch kleinen Gruppe von geschädigten Österreichern, die in vielen Fällen in außerordentlich dürftigen Verhältnissen leben und von denen naturgemäß viele schon ein hohes Alter erreicht haben und infolgedessen erwerbslos sind, und im Namen der Rechtsstaatlichkeit unserer Republik, diesem Antrag auch ihre Zustimmung erteilen zu wollen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Olah: Der soeben vom Herrn Abgeordneten Stürgkh verlesene Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Migsch, Stürgkh und Genossen ist genügend unterstützt und steht daher zur Behandlung.

Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Weidinger. Ich erteile ihm das Wort. — Herr Angeordneter Weidinger! *(Ruf bei der ÖVP: Nicht hier!)* Er ist also nicht hier. *(Abg. Dr. Migsch: Ich verzichte, Herr Präsident!)* Der Herr Abgeordnete Dr. Migsch verzichtet. Die Rednerliste ist also erschöpft.

Es kommt nunmehr der Herr Bundesminister zum Wort. Der Herr Bundesminister Dr. Heilingsetzer hat das Wort.

Bundesminister für Finanzen Dr. Heilingsetzer: Hohes Haus! Zu den hier vorgebrachten Einzelfragen habe ich im wesentlichen bereits im Finanz- und Budgetausschuß Stellung genommen. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, werde ich in einem persönlichen Kontakt mit dem betreffenden Abgeordneten die angeschnittenen Fragen klarstellen.

Es erscheint aber notwendig, zu den allgemein gegen das Budget 1961 vorgebrachten Bedenken Stellung zu nehmen. Besonders stark wurde sowohl in den Beratungen des Finanz- und Budgetausschusses und des Hohen Hauses als auch in der Öffentlichkeit der angeblich überhöhte Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung der Kritik unterzogen. Von einer einzigen Kreditpost — den Auslandsdienstreisen — abgesehen wurde jedoch seitens des Hohen Hauses kein Vorschlag für eine Kürzung von Ausgabenkrediten gemacht. Im Gegenteil! Die Erhöhung einer Reihe von Krediten wurde mit allem Nachdruck hier vertreten. Sicherlich erscheint auf den ersten Blick die Steigerung der Ausgaben der ordentlichen Gebarung gegenüber dem Vorjahr um 4 Milliarden Schilling beachtlich hoch. Bei einem Vergleich mit der Entwicklung der Bundesvoran-

schläge der früheren Jahre läßt sich jedoch feststellen, daß sich diese Erhöhung im Rahmen der Entwicklung der früheren Jahre hält, ja sogar hinter dieser zurückbleibt.

Der Ausgabenrahmen der ordentlichen Gebarung der Bundesvoranschläge 1955 bis 1961 betrug im Jahre 1955 23 Milliarden, im Jahre 1956 27,2 Milliarden, im Jahre 1957 31,8 Milliarden, im Jahre 1958 37,3 Milliarden, im Jahre 1959 37,5 Milliarden, im Jahre 1960 41,1 Milliarden und beträgt im Jahre 1961 45,1 Milliarden.

Die Steigerungen betragen vom Jahre 1955 auf 1956 sohin 4,2 Milliarden oder 18 Prozent, von 1956 auf 1957 4,6 Milliarden oder 17 Prozent, von 1957 auf 1958 5,5 Milliarden oder 17 Prozent, vom Jahre 1958 auf 1959 allerdings nur 0,2 Milliarden oder 0,5 Prozent, vom Jahre 1959 auf 1960 3,6 Milliarden oder 9,6 Prozent und vom Jahre 1960 auf 1961 4 Milliarden oder 9,7 Prozent.

Die starke Steigerung von 1957 auf 1958 um 5,5 Milliarden Schilling und die geringe Steigerung von 1958 auf 1959 sind in einer zur Konjunkturlage konsequent antizyklischen Budgetpolitik begründet.

Zugegebenermaßen waren die großen Steigerungen des Ausgabenrahmens der ordentlichen Gebarung in den Jahren 1956 und 1957 um 18 und 17 Prozent in einer entsprechend günstigen wirtschaftlichen Entwicklung und in einem jeweils um 10 Prozent gestiegenen Brutto-Sozialprodukt begründet, eine Entwicklung, die nicht nur auf Grund einer starken Investitionstätigkeit, sondern auch durch einen verstärkten Arbeitseinsatz ermöglicht wurde. Wenn auch das Jahr 1961 vom inländischen Arbeitsmarkt aus gesehen keine wesentlichen Steigerungen im Einsatz von Arbeitskräften erwarten läßt, so muß doch auf Grund der beträchtlichen Investitionen in unserem Produktionsapparat mit einer weiteren Ausweitung unserer wirtschaftlichen Produktion gerechnet werden.

Das Zurückbleiben der veranlagten Einkommensteuer, vor allem aber der Körperschaftsteuer in den Jahren 1959, 1960 und 1961 gegenüber der sonstigen Entwicklung der öffentlichen Abgaben ist nicht zuletzt in dieser großen Investitionstätigkeit begründet, die ja steuerlich entsprechend begünstigt worden ist.

Wenn aber die in der österreichischen Wirtschaft noch vorhandenen Steigerungsmöglichkeiten der Produktion genützt werden können und sollen, dann muß die Frage des Einsatzes ausländischer Arbeitskräfte nochmals ernstlich geprüft werden. Umgekehrt muß jeder Vorschlag einer Arbeitszeitverkürzung als den

gesamtwirtschaftlichen Interessen zuwiderlaufend für die nächsten Jahre abgelehnt werden.

Der vorliegende Entwurf des Bundesvoranschlages 1961 würde ebenso wie die erst vor kurzem beschlossene Rentenregelung einer wirtschaftlichen Rechtfertigung entbehren, wenn nicht die bisherige erfolgreiche, auf die Stabilität der Währung stets Bedacht nehmende Politik der wirtschaftlichen Expansion fortgesetzt werden würde. Zu einer solchen Politik gehört aber nicht nur die Förderung der Investitionstätigkeit, sondern dazu gehören auch Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung des Arbeitseinsatzes.

Der Kritik wurde auch die Verdoppelung des Ausgabenrahmens der außerordentlichen Gebarung im Bundesvoranschlag 1961 gegenüber dem Bundesvoranschlag 1960 unterzogen. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß der tatsächliche Erfolg des Jahres 1960 dem Bundesvoranschlag 1961 nicht nur entsprechen, sondern sogar darüber liegen wird.

Die österreichische Schwach- und Starkstromindustrie sowie die österreichischen Tiefbauunternehmungen sind derzeit in der Ausnützung ihrer Produktionskapazität noch derart stark von der Erteilung von Aufträgen der Bundesverwaltung abhängig, daß mit den Krediten unserer außerordentlichen Gebarung zu einem großen Teil eine antizyklische Budgetpolitik schwer durchführbar ist.

Durch die bescheidene Erhöhung der Mineralölsteuer und des Bundeszuschlages sowie durch die Bindung von 20 Prozent der Erträge des Bundeszuschlages für den Bau von Autobahnen, deren Vorhaben sonst durch viele Jahre die außerordentliche Gebarung belasten würden, wurde jedoch eine Maßnahme gesetzt, die nach drei bis vier Jahren die Aufstellung eines außerordentlichen Budgets erübrigen und ein weiteres Anwachsen der Staatsschuld vermeiden wird.

Die Vollautomatisierung des Fernsprechnetzes und die Elektrifizierung der Südbahnstrecke und der Verbindungsstrecken zur Westbahn werden bis dahin im wesentlichen abgeschlossen sein, ebenso die Fertigstellung der Autobahn Salzburg—Wien. Die Kosten dieser Vorhaben werden in den nächsten vier Jahren zwar die Staatsschuld noch erhöhen, doch wird die Staatsschuld, auch wenn sie eine Höhe von 25 bis 30 Milliarden Schilling erreichen sollte, noch immer eine solche sein, daß sie zu einer Besorgnis keinen Anlaß bietet. Solange eine Staatsschuld die Höhe des Ausgabenrahmens eines Jahresbudgets nicht erreicht, kann sie nicht als außergewöhnlich bezeichnet werden.

Hinsichtlich des Ausgabenrahmens der außerordentlichen Gebarung des Bundesvoran-

schlages 1961 habe ich jedoch bereits in meiner Budgetrede die Bindung der Hälfte der Ausgabenkredite angekündigt, soweit sie nicht auf gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen beruhen, wodurch sich der Ausgabenrahmen um rund ein Drittel senken würde. Hiedurch soll sichergestellt werden, daß einerseits eine Überhitzung der Konjunktur vermieden wird, andererseits die Bedeckung der außerordentlichen Gebarung des Jahres 1961 im Wege von Kreditoperationen ohne weiteres ermöglicht wird. Darüber hinaus werde ich in den Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 1961 eine fünfprozentige Bindung der Anlage-, Förderungs- und Verwaltungsaufwandskredite der ordentlichen Gebarung veranlassen, um eine Bedeckung des Abganges der ordentlichen Gebarung in der Höhe von 300 Millionen sicherzustellen, falls die entsprechenden Mehreinnahmen nicht zur Verfügung stehen sollten. Diese Maßnahme werde ich aber auch deshalb treffen, um den Erfordernissen einer sparsamen Verwaltung verstärkt Rechnung zu tragen.

Die Kritik am Bundesvoranschlag 1961 betraf auch die Veranschlagung der Einnahmen des Bundes. Nach dem sich günstig abzeichnenden Erfolg der Einnahmen des Jahres 1960 verlegte sich die Kritik auf Befürchtungen hinsichtlich der Ertragsfähigkeit der neu eröffneten Einnahmequellen. Ein Teil dieser neuen Einnahmen ist bereits wirksam geworden, so die Erhöhung der Tabak- und Feinspritpreise. Die Bevölkerung hat diese Maßnahmen dankenswerterweise mit Verständnis zur Kenntnis genommen. Einen weiteren Teil dieser Maßnahmen hat das Hohe Haus auf Grund von Regierungsvorlagen, den Rest der dafür zuständige Finanz- und Budgetausschuß beziehungsweise der Hauptausschuß beschlossen.

Es sind daher vom legislatorischen Standpunkt aus gesehen alle Vorkehrungen getroffen, um die neuen Einnahmequellen rechtzeitig wirksam werden zu lassen. Es ist richtig, daß die Veranschlagung jeder neuen Einnahme mit einem Risiko verbunden ist, da es sehr schwierig ist, alle für den Ertrag einer neuen Einnahme maßgeblichen Umstände richtig im Vorhinein einzuschätzen. Hiezu kommt, daß bei der starken und vielfältigen Belastung des österreichischen Brutto-Sozialproduktes durch öffentliche Abgaben die Einführung neuer Einnahmen oder die Erhöhung vorhandener Einnahmen zu einer Schmälerung der übrigen Einnahmen führen kann und muß. Die Veranschlagung der bereits bestandenen Einnahmen ist jedoch mit einer solchen Vorsicht vorgenommen worden, daß aller Voraussicht nach die veranschlagte Gesamteinnahmensumme im Jahre 1961 er-

reicht werden kann. Es erscheinen mir daher alle Voraussetzungen gegeben, daß der Bundeshaushalt im Jahre 1961 geordnet abgewickelt werden kann und hiedurch jede Beeinträchtigung der Stabilität der österreichischen Währung vermieden wird. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Präsident Olah: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter wünscht das Schlußwort.

Generalberichterstatter Machunze *(Schlußwort)*: Den beiden Entschließungsanträgen, die während der Debatte zum Kapitel Finanzen eingebracht wurden, trete ich als Berichterstatter zu diesem Kapitel bei.

Präsident Olah: Danke. Damit ist die Aussprache über die Gruppe XI beendet.

Bundesfinanzgesetz, Dienstpostenplan und Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes

Präsident Olah: Wir kommen nunmehr zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1961 samt den dazugehörigen Anlagen, dem Dienstpostenplan und dem Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes.

Darüber wird der Herr Generalberichterstatter, Abgeordneter Machunze, referieren. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Generalberichterstatter Machunze: Hohes Haus! Die Budgetdebatte über den Bundesvoranschlag 1961 ist zu Ende. Ich darf sagen, die Debatte wurde mit Ernst und Verantwortungsbewußtsein und sehr sachlich abgewickelt. Wir haben im Laufe der Debatte sehr viele Forderungen, sehr viele Wünsche und, ich möchte sagen, vielfach berechnete Forderungen gehört. Wir haben auch vielfach gehört, daß im kommenden Jahr Sparsamkeit auf allen Gebieten besonders notwendig sein wird. Der Herr Bundesminister für Finanzen hat soeben darauf aufmerksam gemacht, daß ein einziger konkreter Ersparungsvorschlag vorgetragen wurde. Ich habe in meiner Einleitungsrede zum Bundesfinanzgesetz 1961 darauf verwiesen, daß es sicher in jedem Ressort noch da und dort Einsparungsmöglichkeiten gibt. Ich glaube, die Volksvertretung sollte sich daher dem Wunsche des Herrn Finanzministers anschließen und ausnahmslos allen Ressorts für 1961 größte Sparsamkeit ans Herz legen.

Die Debatte im Haus dauerte genau 66 Stunden und 24 Minuten. Man kann daher nicht sagen — wie ich in der letzten Woche gelesen habe —, daß der Bundesvoranschlag 1961 nicht ausführlich behandelt und besprochen worden sei. Es sprachen im Ver-

laufe der Budgetdebatte — die Berichterstatter und die Regierungsmitglieder, die das Wort ergriffen, nicht mitgezählt — 119 Redner.

Hohes Haus! Nach diesen kurzen Vorbemerkungen obliegt mir die Aufgabe, über das Bundesfinanzgesetz 1961 zu berichten.

Der Artikel II des Bundesfinanzgesetzes enthält die zahlenmäßigen Ansätze, die während der Budgetberatungen nicht verändert wurden.

Die ordentliche Gebarung sieht daher Ausgaben von 45.098,126.000 S und Einnahmen von 44.787,162.000 S vor. Der präliminierte Abgang beträgt demnach rund 311 Millionen Schilling.

In der außerordentlichen Gebarung sind Ausgaben von rund 2,3 Milliarden und Einnahmen von rund 5 Millionen vorgesehen, es wird also in der außerordentlichen Gebarung mit einem Abgang von rund 2,3 Milliarden, demnach mit einem Gesamtgebarungsabgang von rund 2,6 Milliarden gerechnet.

Das Bundesfinanzgesetz bestimmt ferner, daß der Abgang in der ordentlichen Gebarung durch Mehreinnahmen beziehungsweise durch Ersparungsmaßnahmen zu bedecken ist.

Artikel II Abs. 3 bestimmt, daß zur Bedeckung der Ausgaben der außerordentlichen Gebarung Mehreinnahmen beziehungsweise Ausgabenersparungen in der ordentlichen Gebarung zu verwenden sind. Ferner können Kassenbestände oder Erlöse von Kreditoperationen für die Bedeckung des Abganges der außerordentlichen Gebarung verwendet werden.

Artikel II Abs. 4 ermächtigt das Bundesministerium für Finanzen, wenn es die konjunkturelle Lage beziehungsweise die besondere Lage einzelner Wirtschaftszweige erfordern sollte, Überschreitungen der finanzgesetzlichen Ansätze der außerordentlichen Gebarung, betreffend das langfristige Investitionsprogramm der Bundesregierung, durch Einsparungen oder Kreditoperationen zu bewilligen.

Artikel III Abs. 1 bestimmt, daß Ausgaben nur dann geleistet werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder zu produktiven Zwecken sowie zum Wiederaufbau zwingend notwendig oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaß erforderlich sind.

Artikel III Abs. 3 bestimmt, daß mit der inneren Überwachung und Sicherung einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung für den Bereich jedes Bundesministeriums oder für Teile eines solchen Bereiches vom zu-

ständigen Bundesminister ein ihm unmittelbar unterstellter Beamter des höheren Dienstes als Ersparungskommissär einzusetzen ist.

Artikel IV bestimmt, daß Steuern, Abgaben und Gefälle nach den bestehenden Vorschriften einzuheben sind.

Artikel V enthält verschiedene Ermächtigungen, die dem Bundesministerium für Finanzen eingeräumt werden:

1. Zur Bedeckung von Investitionserfordernissen des Bundes bis zu einem Gesamtbetrag von 3 Milliarden Schilling dürfen lang- und kurzfristige Kreditoperationen durchgeführt werden. Ferner dürfen Bundeshaftungen übernommen werden.

2. Zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zum Betrage von einer Milliarde Schilling dürfen kurzfristige Kreditoperationen mit einer Laufzeit bis 31. Jänner 1962 durchgeführt werden.

3. Bundesschuldverpflichtungen dürfen prolongiert werden.

4. Zeitpunkt und Art der Wiederaufnahme des Dienstes der österreichischen Bundesschuld können festgesetzt werden.

5. Darlehen dürfen zur Finanzierung der Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten bündeseigenen Wohnhäuser aufgenommen und erforderlichenfalls hypothekarisch sichergestellt werden.

6. In der Höhe der Jahreskreditteile, die für einzelne Bauvorhaben veranschlagt sind und die nicht in Anspruch genommen werden können, darf eine Geldreserve gebildet und diese einer Baurücklage zugeführt werden.

7. Das Bundesministerium für Finanzen ist weiter ermächtigt, nicht in Anspruch genommene zweckgebundene Einnahmen einer Rücklage zwecks Verwendung in den nächstfolgenden Verwaltungsjahren zuzuführen.

8. Bis zur Höhe von 30 Millionen Schilling kann die Haftung für ein von der „Österreichischer Rundfunk, Ges. m. b. H.“ aufzunehmendes Darlehen übernommen werden.

9. Bis zur Höhe von 200 Millionen Schilling darf die Haftung für Darlehen übernommen werden, die von Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, aufgenommen werden.

10. Bis zur Höhe von 200 Millionen Schilling darf die Haftung für Darlehen übernommen werden, welche die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete zur Freimachung der vom Bundesministerium für Inneres verwalteten Flüchtlingslager aufnimmt.

11. Für an land- und forstwirtschaftliche Betriebe bis zu einem Darlehensrahmen von

insgesamt 900 Millionen Schilling zu gewährende Investitionskredite darf die Haftung übernommen werden.

Als Generalberichterstatter stelle ich den Antrag, die Ermächtigung im Artikel V Ziffer 13 zu streichen. Hier war vorgesehen, daß Überschreitungen bis zu 300 Millionen Schilling in der außerordentlichen Gebarung bewilligt werden können, falls der Schulbautenfonds nicht zustandekommt. Da das Hohe Haus das Gesetz über die Bildung des Schulbautenfonds beschlossen hat, ist die Ermächtigung in Ziffer 13 nicht erforderlich.

Die nachträglich eingebrachte Ziffer 14 wird Ziffer 13 und besagt, daß bis zur Höhe von 100 Millionen Schilling die Haftung für Darlehen übernommen werden darf, die dem Wohnungsbau, dem Wasserleitungsbau und der Herstellung von Kanalisationsanlagen dienen.

Artikel VI ermächtigt das Bundesministerium für Finanzen, im Jahre 1961 ohne vorausgehende besondere Zustimmung des Nationalrates gegen nachträgliche Rechtfertigung folgende Verfügungen zu treffen:

1. unbewegliches Bundeseigentum bis zum Gesamtwerte von 15 Millionen zu veräußern oder zu belasten, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 2 Millionen Schilling nicht übersteigt;

2. unbewegliches Bundeseigentum mit Dienstbarkeiten bis zu einem Gesamtwerte von 400.000 S zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle über 100.000 S nicht hinausgeht;

3. unbewegliches Bundeseigentum mit Bau-rechten zu belasten.

Das Bundesministerium für Finanzen ist ferner ermächtigt, über bewegliches Bundesvermögen zu verfügen; darunter fällt nicht die Einräumung von Beteiligungen an Unternehmungen des Bundes. Über Veräußerungen von Bestandteilen des beweglichen Bundesvermögens, deren Verkehrswert im Einzelfalle 200.000 S übersteigt, hat das Bundesministerium für Finanzen dem Nationalrat periodisch zu berichten.

Artikel VII bestimmt, daß die Anzahl der Dienstposten für das Jahr 1961 durch den Dienstpostenplan 1961 festgesetzt wird.

Artikel VIII legt fest, daß der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge ebenfalls ein Teil des Bundesfinanzgesetzes ist.

Artikel IX enthält die Vollzugsklausel.

Der Dienstpostenplan sieht für 1961 den Aufwand für 206.068 pragmatische Bedienstete, 64.081 Vertragsbedienstete der Kategorie A und 31.056 Vertragsbedienstete der Kategorie B, zusammen also 301.205 Posten vor.

Der Kraftfahrzeugplan sieht für 1961 eine Zahl von 9995 Kraftfahrzeugen vor. Darin sind nicht nur die Dienstkraftfahrzeuge der Bundesverwaltung enthalten, sondern ebenso die Autobusse von Bahn und Post. Das anzuführen halte ich deshalb für erforderlich, weil sonst der Anschein erweckt werden könnte, als würde die Verwaltung allein über fast 10.000 Kraftfahrzeuge verfügen.

Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat das Bundesfinanzgesetz am 22. und 23. November behandelt und am 23. November die Abstimmung darüber vorgenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1961 mit den darin enthaltenen finanzgesetzlichen Ansätzen, dem Dienstpostenplan und dem Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen sowie folgende im Ausschuß beschlossene Entschließungen annehmen:

1.

Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, zum Zwecke der Einsparung im allgemeinen 50 Prozent der Voranschläge „Auslandsreisen“ im Bundesfinanzgesetz 1961 in allen Kapiteln vorläufig zu sperren und spätestens bei Einbringung des Budgets 1962 über diese und andere Einsparungen (zum Beispiel Dienstautos) dem Nationalrat zu berichten.

2.

Die Bundesregierung wird ersucht,

1. rigorose Einschränkungen am Personenkraftfahrzeugbestand des Bundes vorzunehmen und gleiche Maßnahmen den übrigen Körperschaften öffentlichen Rechts dringend zu empfehlen;

2. zu prüfen, inwieweit durch Gewährung von Haltungskostenbeiträgen und ähnlichen Maßnahmen eine Verminderung an Personenkraftfahrzeugen und Betriebskosten erzielt werden kann, weiters, für welche Personenkraftfahrzeuge des Bundes zum Zwecke der Einschränkung eine besondere Kennzeichnung erforderlich ist;

3. einen Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung dem Nationalrat so rechtzeitig vorzulegen, daß dieser noch in der Herbstsession 1960/61 behandelt werden kann.

Falls Wortmeldungen vorliegen sollten, bitte ich General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Olah**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Hat der Herr Generalberichterstatter noch eine Bemerkung? — Nein. Damit ist die Spezialdebatte abgeschlossen. Wir kommen damit zu den restlichen Abstimmungen.

Über die Gruppen I bis einschließlich VI und über die Gruppen VIII, IX und XII sowie über die hiezu eingebrachten Entschließungsanträge ist bereits abgestimmt worden.

Wir nehmen daher jetzt die Abstimmung über die Gruppen VII, X und XI vor.

Bei der Abstimmung wird den Gruppen VII: Kapitel 15: Soziale Verwaltung, und Kapitel 28 Titel 9: Bundesapotheken,

X: Kapitel 24: Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Kapitel 28 Titel 1: Post- und Telegraphenanstalt, und Kapitel 29: Eisenbahnen,

XI: Kapitel 4: Finanzschuld, Kapitel 5: Finanzausgleich, Kapitel 6: Pensionen (Hoheitsverwaltung), Kapitel 16: Finanzverwaltung, Kapitel 17: Öffentliche Abgaben, Kapitel 18: Kassenverwaltung, Kapitel 25: Postsparkassenamt, Kapitel 26: Staatsvertrag, Kapitel 27: Monopole, Kapitel 28 Titel 7: Hauptmünzamt, Kapitel 30: ERP-Gebahrung, und Kapitel 30 a: Pauschalvorsorge,

in der beantragten Fassung unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter übernommenen Ergänzungen zu Gruppe XI sowie der Druckfehlerberichtigungen mit Mehrheit die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Die Ausschlußentschließung zu Gruppe X (S. 2336) wird einstimmig angenommen.

Die Entschließungsanträge der Abgeordneten Rosa Jochmann, Dipl.-Ing. Strobl und Genossen und der Abgeordneten Dr. Migsch, Stürgh und Genossen zu Gruppe XI (S. 2493 und 2509) werden einstimmig angenommen.

Hierauf werden der Text des Bundesfinanzgesetzes mit den Anlagen I a bis f: Hauptübersichten, der Dienstpostenplan sowie der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes in der Fassung der Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des Antrages zu Artikel V und der Druckfehlerberichtigungen mit Mehrheit angenommen.

Die beiden Ausschlußentschließungen (S. 2513) werden einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Schließlich wird das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1961 mit allen Anlagen in dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Präsident **Olah**: Damit ist das Budget für das kommende Jahr verabschiedet.

2. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (343 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, abgeändert wird (Wehrgesetz-Novelle 1960) (356 der Beilagen)

3. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (344 der Beilagen): Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen (357 der Beilagen)

Präsident **Olah**: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 2 und 3 der heutigen Tagesordnung, über welche die Debatte gemeinsam abgeführt wird. Es sind dies:

Wehrgesetz-Novelle 1960 und

Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen.

Bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Wort erteile, möchte ich mitteilen, daß sich der Herr Bundesminister Graf für die Sitzung selbst entschuldigt hat, da die Behandlung dieser Vorlagen ursprünglich für den morgigen Tag in Aussicht genommen war. Der Herr Bundesminister hat keine Gelegenheit, zur heutigen Sitzung zu erscheinen. Das Hohe Haus nimmt diese Entschuldigung zur Kenntnis. Der Herr Staatssekretär Rösch wurde vom Herrn Bundesminister Graf mit seiner Vertretung hier im Hause beauftragt.

Berichterstatter zu Punkt 2 ist der Herr Abgeordnete Franz Mayr. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Franz Mayr**: Hohes Haus! Namens des Landesverteidigungsausschusses habe ich über die Regierungsvorlage (343 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz abgeändert wird, kurz Wehrgesetz-Novelle 1960 genannt, zu berichten.

Den militärischen Erfordernissen Rechnung tragend, sollen durch den im Ausschuß beratenen Gesetzentwurf die rechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines Führungskaders des österreichischen Bundesheeres auf der Grundlage der Ableistung freiwilliger Waffenübungen geschaffen werden. In diesem Sinne erschien es geboten, die im Wehrgesetz über das Wehrpflichthöchstalter hinaus vorgesehene Heranziehung von Offizieren und technischen Spezialkräften in den im § 2 des Wehrgesetzes aufgezählten Fällen des Einschreitens des Bundesheeres nunmehr auch auf die Unteroffiziere beziehungsweise die Reserveunteroffiziere zu erstrecken.

Dagegen soll, abweichend von der bestehenden Rechtslage, die Verpflichtung zur ordentlichen Präsenzdienstleistung nunmehr auf das vollendete 35. Lebensjahr beschränkt werden. Unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Abs. 1 des Wehrgesetzes über die Wehr-

pflicht sind nach der Regierungsvorlage nur noch Personen zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes verpflichtet, die bisher keinen Wehrdienst im Ausmaß von neun Monaten geleistet und das 36. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Weiters ist dem Gesetzentwurf zufolge beabsichtigt, das zurzeit bestehende unbedingte Verbot der Eheschließung für Präsentdienende aufzuheben und die im Wehrgesetz normierten erschwerenden Bedingungen für die Verehelichung von Berufsoffizieren und freiwillig länger dienenden Soldaten weitgehend zu mildern.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner gestrigen Sitzung beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kindl, Mark, Probst, Mayer, Soronics und Dr. Prader sowie der Herr Bundesminister Graf und der Herr Staatssekretär Rösch das Wort ergriffen haben, einstimmig angenommen.

Der Landesverteidigungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 343 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Olah**: Berichterstatter zu Punkt 3 ist der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Regensburger**: Hohes Haus! Die unter Punkt 3 der heutigen Tagesordnung zur Verhandlung stehende Regierungsvorlage (344 der Beilagen): Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, wurde gestern vom Landesverteidigungsausschuß beraten.

Der genannten Regierungsvorlage liegt hauptsächlich die Absicht zugrunde, die im § 5 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes vom 18. Juli 1956 einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehaltene Frage der Zahlungen, die Dienstnehmern zugewendet werden sollen, die außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 28 Abs. 6 und § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes leisten oder zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes für die Dauer von weniger als neun Monaten einberufen werden, zu regeln. Dabei gilt der Grundsatz, daß alle Gruppen von Dienstnehmern bei diesen Regelungen die gleiche Behandlung erfahren sollen. Darüber hinaus enthält die Regierungsvorlage hinsichtlich der Entschädigung analoge Bestimmungen auch für alle anderen Personengruppen, um ihnen eine Entschädigung für die während der frei-

willigen Waffenübung entgehenden Einkünfte bis zu einer bestimmten Grenze zu garantieren. Hierbei wurde von dem Gedanken ausgegangen, daß die Ableistung von freiwilligen Waffenübungen im Interesse der Landesverteidigung jedem Staatsbürger ohne Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse möglich sein sollte. Deshalb werden in die Regelung auch jene Personengruppen einbezogen, die einem Hochschulstudium obliegen, noch in einer Berufsausbildung stehen, oder als arbeitsuchend bei den Arbeitsämtern gemeldet sind. (*Präsident Dr. Gorbach übernimmt den Vorsitz.*)

Auf Antrag der Abgeordneten Soronics, Pölzer und Genossen sowie auf Antrag der Abgeordneten Glaser, Enge und Genossen hat der Ausschuß an der Regierungsvorlage 344 der Beilagen eine Reihe von Änderungen beschlossen. Diese Abänderungen sind in der Gesetzesvorlage, die dem Ausschußbericht 357 der Beilagen beigeschlossen ist, berücksichtigt. So fällt nun der 3. Abschnitt aus der Regierungsvorlage 344 der Beilagen weg, da nach diesem Abschnitt Präsentdienende, die als arbeitsuchend beim Arbeitsamt gemeldet sind, punkto Entschädigung schlechter behandelt worden wären als zum Beispiel Präsentdienende, die noch in einer Berufsausbildung stehen. Im 7. Abschnitt § 25 Abs. 2, jetzt 6. Abschnitt § 21 Abs. 2 wurden auf Grund der in dieser Woche beschlossenen Vertragsbedienstetengesetz-Novelle noch die Worte „Dienstzulagen“ und „Ergänzungszuschläge“ eingefügt.

An der Debatte im Landesverteidigungsausschuß beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pölzer, Glaser, Kindl und Dr. Prader sowie Herr Bundesminister Graf und Herr Staatssekretär Rösch.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Ich stelle im Auftrag des Landesverteidigungsausschusses dem Hohen Hause den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formaler Hinsicht beantrage ich, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Dr. Gorbach**: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe — das Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen in der Fassung des Ausschußberichtes — in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (114/A) der Abgeordneten Prinke, Dr. Bechinie und Genossen, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 (Einkommensteuernovelle 1960) (354 der Beilagen)

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (115/A) der Abgeordneten Prinke, Dr. Bechinie und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen (353 der Beilagen)

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (116/A) der Abgeordneten Prinke, Dr. Bechinie und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind (Erbschaftssteueräquivalentgesetz 1960) (352 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 4 bis einschließlich 6 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Einkommensteuernovelle 1960,

Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen und

Erbschaftssteueräquivalentgesetz 1960.

Berichterstätter zu allen drei Punkten ist der Herr Abgeordnete Prinke.

Bevor ich dem Berichterstätter das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß zu Punkt 4: Einkommensteuernovelle 1960, und zu Punkt 5: Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen, je zwei Anträge der Abgeordneten Dr. Bechinie, Dr. Kummer und Genossen vorliegen.

Ich bitte zunächst den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, diese Anträge zu verlesen.

Schriftführer Machunze:

Antrag

der Abgeordneten Dr. Bechinie, Dr. Kummer und Genossen, betreffend eine Abänderung des Entwurfes für ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (Einkommensteuernovelle 1960).

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den Antrag:

Der Nationalrat wolle den oben bezeichneten Gesetzentwurf bezüglich der nachfolgenden Bestimmungen in folgender Fassung beschließen:

Zu Art. I Z. 2:

An den letzten Satz des § 10 Abs. 1 Z. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Bestimmungen dieser Ziffer sind nicht anzuwenden, wenn die Nutzfläche der errichteten Eigentumswohnung oder der errichteten Wohnung in einem Siedlungshaus 130 m² oder die Nutzfläche des errichteten Eigenheimes 150 m² übersteigt;“

Zu Art. I Z. 12:

Im § 32 a Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Der nach dem ersten oder zweiten Satz in Verbindung mit Abs. 2 begünstigte Betrag darf nicht höher als 10.000 S zuzüglich 15 v. H. des 30.000 S übersteigenden Teiles des Einkommens (§ 2 Abs. 2) sein, er darf aber insgesamt 20.000 S nicht übersteigen.“

Zu Art. I Z. 23:

Im § 93 Abs. 4 soll es in der ersten Zeile statt „Abs. 1“ nunmehr „Abs. 1 bis 3“ heißen.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Bechinie, Dr. Kummer und Genossen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den Antrag, der Nationalrat wolle anlässlich der Verabschiedung der Einkommensteuernovelle 1960 unter Verzicht auf eine Vorberatung im Ausschuß beschließen:

Entschließung

Die Bundesregierung wird ersucht, die Frage zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, die steuerlichen Begünstigungen für die Wohnraumbeschaffung derart zu koordinieren, daß alle Wohnungswerber möglichst gleichmäßig behandelt werden.

Insbesondere möge hierbei auch untersucht werden, ob denjenigen Mietern, die einen erhöhten Bestandzins entrichten, in dem Rückzahlungsquoten für Darlehen aus öffentlichen Mitteln enthalten sind, eine analoge Begünstigung wie Siedlern eingeräumt werden könnte.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Piffi-Perčević, Doktor Bechinie und Genossen, betreffend Änderung des Entwurfes des Bundesgesetzes über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des

Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen.

In § 3 Abs. 2 Z. 2 sind in lit. d in der vorletzten Zeile die Worte „nach § 1 Z. 2“ durch die Worte „im Sinne“ zu ersetzen.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kummer, Dr. Bechinie und Genossen, betreffend Änderung des Entwurfes für ein Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den Antrag, den oben angeführten Gesetzentwurf hinsichtlich der nachstehenden Bestimmungen in folgender Fassung zu beschließen:

Art. III Abs. 2 soll lauten

(2) Art. II ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1961 anzuwenden. Für Wirtschaftsgüter der im § 23 Abs. 1 Z. 1 lit. a genannten Art, die nach dem 31. Dezember 1954 angeschafft wurden, verlängert sich jedoch die fünfjährige Frist derart, daß sie nicht vor Ablauf des Kalenderjahres 1965 endet.

Präsident Dr. **Gorbach**: Hohes Haus! Sie haben die Anträge gehört. Sie sind genügend unterstützt, sie stehen in meritorischer Behandlung.

Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. (*Zwischenrufe: Die Berichte!*)

Sehr wohl. Darf ich den Herrn Berichterstatter bitten, zuerst über alle drei Punkte zu referieren. — Ich scheine zu fortschrittlich zu sein. (*Heiterkeit.*)

Berichterstatter **Prinke**: Hohes Haus! Bisher sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die die Ehefrau aus einem dem Ehemann fremden Betrieb bezog, bei der Veranlagung zur Einkommensteuer aus. Diese Bestimmung stammte aus dem Jahre 1941 und sollte einen erhöhten Anreiz für den Arbeitseinsatz der Frauen bieten. Die Einkünfte von Ehepaaren, in denen die Frau selbständig erwerbstätig und der Mann Arbeitnehmer war, wurden jedoch weiterhin ebenso wie die Einkünfte von Ehepaaren, bei denen beide Ehegatten selbständig erwerbstätig waren, bei der Einkommensteuerveranlagung zusammengerechnet. Diese Ungleichmäßigkeit bei der Behandlung der Geschlechter führte zu einer Aufhebung der Bestimmungen über die Haushaltsbesteuerung durch den Verfassungs-

gerichtshof. In seinem Erkenntnis vom 29. März 1958 erklärte der Verfassungsgerichtshof die Haushaltsbesteuerung an sich als verfassungsmäßig, hob jedoch die Bestimmung über die Zusammenrechnung der Einkünfte von Ehegatten auf, da die Geschlechter nicht verschieden behandelt werden dürfen und weil die Haushaltsbesteuerung sich nicht nur auf Eheleute beschränken dürfe, sondern auch ähnlich geartete wirtschaftliche Gemeinschaften erfassen müsse.

Die Einkommensteuernovelle 1960, die auf einen Initiativantrag der Regierungsparteien zurückgeht, versucht nun diesen Bedenken des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen. Es wird der Versuch unternommen, eine gleiche Behandlung der Geschlechter und die Einbeziehung der eheähnlichen Wirtschaftsgemeinschaften zu gewährleisten.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat seinem Initiativantrag ausführliche Erläuterungen beigelegt, die allen Mitgliedern des Hohen Hauses zugemittelt wurden. Diese Erläuterungen bedürfen aber noch einer Ergänzung, und zwar wäre zum Artikel I Z. 1 zu sagen, daß bisher vereinzelt Dienstverhältnisse zwischen einer Personengesellschaft und den Ehegatten eines Gesellschafters mit mehr als 25prozentiger Vermögensbeteiligung steuerlich anerkannt worden sind. Da diese Anerkennung mit Wirkung vom 1. Jänner 1960 entfällt, werden auf Antrag die gezahlte Lohnsteuer und die Beiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen zu erstatten sein. Außerdem wird in diesen Fällen bei Vollbeschäftigung des Ehegatten im Betrieb der Personengesellschaft die bisherige Steuerabfuhr die Meldung nach § 4 Abs. 4 Z. 4 Einkommensteuergesetz 1953 ersetzen, sodaß der dort vorgesehene Freibetrag auch schon für 1960 anerkannt werden kann.

Zu Artikel I Z. 6 ist ergänzend zu bemerken, daß Wirtschaftsgemeinschaften, die mehr als zwei erwachsene Personen umfassen, nicht in die Haushaltsbesteuerung einbezogen werden können, weil in den Tarif der Einkommensteuer nur das Existenzminimum für zwei Personen eingearbeitet ist.

Zu Artikel I Z. 22 wird klargestellt, daß sich die in der Praxis verwendeten Lohnsteuertabellen von dem im § 77 Einkommensteuergesetz angeführten Lohnsteuertarif dadurch unterscheiden, daß das Werbungskostenpauschale in diese Tabellen bereits eingearbeitet ist. Wird also bei Durchführung des Jahresausgleiches eine Lohnsteuertabelle verwendet, so entfällt wie schon bisher die Kürzung der Bezüge um das Werbungskostenpauschale.

Bezüglich Artikel II ist der Finanz- und Budgetausschuß der Ansicht, daß die etwa in Einzel-

fällen bei Ableben und Auswanderung der Steuerpflichtigen schon vor Bekanntwerden der Einkommensteuertabelle 1960 erfolgten Veranlagungen für 1960 von Amts wegen im Sinne der neuen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Diese Ergänzungen zum Ausschlußbericht sind notwendig, um den Willen des Gesetzgebers klar zu interpretieren.

Wie schon erwähnt, hat sich der Finanz- und Budgetausschuß mit dem Gesetzentwurf am 13. Dezember in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Finanzen Dr. Heilingsetzer beschäftigt. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Migsch, Mitterer, Dr. van Tongel, Dr. Bechinie, Marie Emhart, Mark und der Herr Bundesminister Heilingsetzer. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit mehreren vom Berichtserstatter beantragten Abänderungen sowie unter Berücksichtigung einer von den Abgeordneten Mitterer, Dr. Bechinie, Dr. Weismann, Holzfeind, Prinke, Kostroun und Genossen beantragten Abänderung des Artikels I Z. 12 (§ 32 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1953) angenommen.

Ferner hat der Ausschluß die dem Bericht beigeordnete, von den Abgeordneten Grete Rehor, Dr. Bechinie, Mitterer, Prinke, Dr. Weismann, Holzfeind und Genossen beantragte Entschliebung angenommen.

Zu den Änderungen des Initiativantrages wäre noch zu bemerken:

Zu Artikel I Z. 12: Durch die Abänderung der gegenständlichen Bestimmung soll bewirkt werden, daß die Steuerleistung zweier selbständig verdienender Ehegatten jener Steuerleistung angeglichen wird, die zwei unselbständig tätige Ehegatten zu erbringen haben.

Zu Artikel I Z. 23 (§ 93 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1953): Die in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Härtekláuseln sollen durch den Abänderungsantrag verbessert werden. Die Verbesserung soll jenen Ehepaaren zugute kommen, bei denen im Einkommen neben den Einkünften aus unselbständiger Arbeit Nebeneinkünfte enthalten sind, die nicht dem Steuerabzug unterliegen.

In Ergänzung zu den Erläuternden Bemerkungen zu Artikel I Z. 23 hat der Ausschluß folgendes festgestellt: „Bei Anwendung der Härtekláuseln nach § 93 Abs. 2 lit. b und c ist von den um den Freibetrag gemäß § 93 Abs. 4 gekürzten Einkünften, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, auszugehen.“

Zu Artikel II Abs. 4 bis 6: Die Bestimmung in der Fassung des Initiativantrages sah das Inkrafttreten der Erhöhung der Altersgrenze

für die Einreihung der unverheirateten Personen in die Steuergruppe II bereits ab 1961 vor. Durch die neue Fassung soll der Wirksamkeitsbeginn für die genannte Erhöhung aber erst ab 1963 eintreten.

Alle übrigen Abänderungen sind stilistischer Natur und dienen nur der Klarstellung.

Den heute hier eingebrachten Anträgen der Abgeordneten Dr. Bechinie, Dr. Kummer und Genossen trete ich bei. Sie sind vom Herrn Schriftführer verlesen worden. Ich glaube, es erübrigt sich, sie zu wiederholen. Sie werden dann bei der Abstimmung berücksichtigt werden.

Ich bitte, dann im Zusammenhang mit den weiteren Gesetzen dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, die dem Ausschlußbericht beigeordnete Entschliebung, ferner die Entschliebung, die in dem soeben vom Herrn Schriftführer verlesenen Antrag enthalten ist, anzunehmen.

Mit Zustimmung des Herrn Präsidenten darf ich gleich über das nächste Gesetz referieren.

Präsident Dr. Gorbach: Bitte sehr!

Berichtserstatter **Prinke:** Ich komme zum Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen. Wie erinnerlich, hat die Bundesregierung eine Regierungsvorlage, die Regierungsvorlage 287 der Beilagen, dem Hohen Haus vorgelegt, in der Absicht, den Grundstückswucher zu bekämpfen und den Mehrerwerb, den Wertzuwachs einer entsprechenden Besteuerung zuzuführen. Diese Steuer hätte 20 bis 35 v. H. des Wertzuwachses betragen. Bei genauer Überprüfung dieser Regierungsvorlage mußte festgestellt werden, daß diese ihren Zweck nicht erreichen würde, weil zu befürchten war, daß durch Bestimmungen, wie sie darin vorgesehen waren, eher eine Steigerung der Grundpreise eintritt. Es haben dann die Regierungsparteien beschlossen, von dieser Bodenwertzuwachsabgabe Abstand zu nehmen und einen Initiativantrag einzubringen, durch den sich die erwähnte Regierungsvorlage erledigt hat. Der Initiativantrag sieht eine ständige Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen vor.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung am 13. Dezember mit diesem Initiativantrag beschäftigt. Zum Antrag sprachen die Abgeordneten Dr. Gredler, Doktor

Bechinie, Spielbüchler, Machunze, Lackner, Glaser und Dr. Migsch sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Heilingsetzer.

Im Zuge der Beratungen über den Initiativantrag hat der Ausschuß einige Abänderungen und Ergänzungen beschlossen.

Zu diesen Abänderungen und Ergänzungen wäre folgendes zu bemerken:

Zu § 2: Die Änderung des § 2 dient nur der Verdeutlichung.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 2: Die Einfügung des Wortes „oder“ war erforderlich, um die im § 3 aufgezählten Befreiungstatbestände als gleichwertig nebeneinander zu stellen.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. d: Aus Verdeutlichungsgründen wurde nunmehr auf ein bestimmtes Gesetz hingewiesen.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. e: Diese persönliche Befreiung schien im Hinblick auf den Objektcharakter der Bodenwertabgabe nicht gerechtfertigt.

Zu § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 2 und § 7: Diese Änderungen sind lediglich stilistischer Natur.

Zu § 9: Der Ausschuß sah sich auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Spielbüchler, Machunze und Genossen veranlaßt, einen neuen § 9 über die Möglichkeit der Rückerstattung der Abgabe einzufügen. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß Eigentümer von unbebauten Grundstücken, die aus finanziellen Gründen noch nicht in der Lage waren, mit der Bebauung zu beginnen, durch die Abgabe unbillig belastet werden.

Durch diese Einfügung erhält der bisherige § 9 die Bezeichnung § 10.

Zu Artikel III Abs. 2: Diese Neufassung bedeutet nur eine stilistische Verbesserung.

Auch zu diesem Gesetz liegt ein Antrag der Abgeordneten Dr. Piffl und Dr. Bechinie vor, der gleichfalls bereits verlesen wurde.

Ich bitte unter Berücksichtigung dieses Antrages dann diesem Gesetz gleichfalls die Zustimmung zu geben.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Außerdem ist noch ein Antrag der Abgeordneten Dr. Kummer und Bechinie hierbei zu berücksichtigen, der die bekanntgegebene Änderung zu Artikel III Abs. 2 beinhaltet.

Wenn es nun gestattet ist, Herr Präsident, berichte ich gleich über das dritte Gesetz, das Erbschaftssteueräquivalentgesetz.

Bereits in dem vor dem Jahre 1938 geltenden Gebührengesetz war ein Gebührenäquivalent als eine Abgabe vorgesehen, die von juristischen Personen als Ersatz für die Vermögens-

übertragungsgebühren zu entrichten war, die dem Staat dadurch entgingen, daß das juristischen Personen gehörige Vermögen dem sonst üblichen Umsatz im Verkehr entzogen war. Diesen Gedanken greift der vorliegende Gesetzentwurf, der gleichfalls auf einen Initiativantrag von Abgeordneten der Regierungsparteien zurückgeht, auf und sieht bei bestimmten Rechtssubjekten, bei denen ein physischer Tod nicht eintreten kann, eine Abgabepflicht vor. Abgabepflichtig sind nach dem vorliegenden Gesetzentwurf juristische Personen, die nach dem § 1 des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192, in der geltenden Fassung vermögensteuerepflichtig sind. Es sind dies die Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und sonstige juristische Personen des privaten Rechtes sowie Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes.

Der Abgabe unterliegt das für die Festsetzung der Vermögensteuer maßgebende Gesamtvermögen dieser juristischen Personen, wenn sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Haben sie weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland, so unterliegt der Abgabe nur das Inlandsvermögen. Die Abgabe beträgt jährlich 5 v. T. des Gesamtvermögens beziehungsweise des Inlandsvermögens.

Vom Erbschaftssteueräquivalent befreit sind die juristischen Personen, die nach Maßgabe des § 3 des Vermögensteuergesetzes von der Vermögensteuer befreit sind, und solche juristische Personen, welche die Vertretung von Berufsinteressen verfolgen und kollektivvertragfähig sind.

Die in den Abschnitten III und IV des Vermögensteuergesetzes 1954 enthaltenen Vorschriften über die Veranlagung und Entrichtung der Abgabe sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf das Erbschaftssteueräquivalent Anwendung finden.

Dem Ausschußbericht sind Erläuterungen angeschlossen, die eingehend Aufschluß geben über die im Finanzausschuß durchgeführten Abänderungen. Ich glaube es mir ersparen zu können, Ihnen diese mündlich bekanntzugeben, und bitte, dem Beschluß des Finanz- und Budgetausschusses gemäß dieser Gesetzesvorlage die Zustimmung zu erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Ich sehe, es ist dies nicht der Fall. General- und Spezialdebatte wird daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Abgeordnete Rehor. Ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Grete **Rehor**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich fasse mich sehr kurz. Ich möchte damit der weihnachtlichen Stimmung, die die Abgeordneten unseres Hauses anscheinend bereits erfaßt hat, Rechnung tragen. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 28. November ein umfangreiches familienpolitisches Programm beschlossen. Dieses beinhaltet wesentliche Verbesserungen und Neuerungen auf dem Gebiete der Familienpolitik. Die Berichterstatter — unter anderen auch ich — haben darauf verwiesen, daß mit diesen neuen Maßnahmen ab 1961 den österreichischen Familien in der ersten Etappe insgesamt zusätzlich rund 460 Millionen Schilling zukommen werden. Diese Maßnahmen sind im Interesse der Gesundheit und des Glückes der Kinder und der Entlastung der überforderten Mütter getroffen worden. Wir alle wissen, daß gesunde und glückliche Kinder und nicht überforderte Mütter wesentliche Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung des wirtschaftlichen und sozialen Lebensstandards sind und daher für unser ganzes Volk wichtig sind.

In dem nunmehr zur Beschlußfassung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Haushaltsbesteuerung, sind wesentliche Veränderungen vorgesehen. So etwa, daß, wenn beide Ehegatten ein eigenes Einkommen beziehen und die beiden zusammen veranlagt werden, ihnen ein Freibetrag gewährt wird. Dieser Freibetrag vermindert die Bemessungsgrundlage, auf die der Steuertarif angewendet wird und bewirkt damit eine steuerliche Erleichterung. Diese Begünstigung gab es auch schon bisher; sie bezweckt eine Abgeltung jener Mehrbelastung, die Ehegatten dadurch erwachsen, daß sich eben die Ehefrau nicht voll und ganz dem Haushalt widmen kann. Bei dieser gewiß gerechtfertigten und verständlichen Maßnahme wird aber leider auf den Familienstand zuwenig Rücksicht genommen. Und insbesondere vom Standpunkt der Familienpolitik her, für die wir, wie ich angeführt habe, neue zusätzliche Maßnahmen beschlossen haben, wäre die Rücksichtnahme auch auf die Familie bei Gewährung der Freibeträge erforderlich gewesen.

Freibeträge können naturgemäß nur dort wirksam werden, wo die Einkommen eine bestimmte Mindestgrenze überschreiten. Aber wir dürfen doch, und ich hoffe auf die Zustimmung aller, hiezu erfreulicherweise feststellen, daß nunmehr in unserem Lande doch schon weitere Kreise, vor allem auch unter den Facharbeitern, Privatangestellten und öffent-

lich Bediensteten vorhanden sind, die über die Mindesteinkommengrenze hinausgewachsen sind und damit auch die Begünstigung eines Freibetrages erreichen würden. Diesen Bevölkerungsgruppen käme demnach auch ein verlangter Freibetrag zugute. Die dadurch verminderte steuerliche Belastung würde die Familien in die Lage versetzen, den Kindern unter anderem auch eine entsprechende Ausbildung zu gewähren. Gerade eine solche Ausbildung in weiterem Umfang als bisher sollen wir unserer Jugend vor allem deswegen ermöglichen, damit sie einen besseren Start für das Berufsleben erreichen kann. Vom Volksganzen her gesehen sind gut ausgebildete Menschen auch in bezug auf die Erfordernisse der Großraumwirtschaft außerordentlich wichtig.

Es ist selbstverständlich, daß unser besonderes Augenmerk — und das möchte ich unterstreichen — in aller Zukunft dem weiteren Ausbau unseres Beihilfenrechtes gewidmet sein muß, denn diese Maßnahmen sind es, die allen Kindern, allen Familien zugute kommen.

Aber — und das möchte ich auch besonders unterstrichen wissen — Familienpolitik ist ja nicht nur eine Maßnahme, Familienpolitik bedeutet eine Summe von Maßnahmen, die nicht nur auf das Beihilfenrecht beschränkt sein können, sie müssen sich vielmehr auch auf Nachbargebiete und so unter anderem auch auf das Steuergebiet erstrecken. Wir denken über den Freibetrag hinaus auch noch daran, daß auch die Anhebung der Kinderermäßigung in einem neuen Steuertarif Platz greifen müßte. Diese Forderung wird seit Jahren erhoben. Leider ist bis zum heutigen Tag dieser Wunsch unerfüllt geblieben. Unser Wunsch geht nun in die Richtung, daß so rasch wie möglich die Arbeiten an einem steuer- und familiengerechten Einkommensteuertarif aufgenommen und eine diesbezügliche Vorlage dem Hohen Hause übermittelt wird.

Ich komme schon zum Schluß. Ich würde mich, verehrte Damen und Herren, freuen, wenn sich diesem unseren Wunsche alle Abgeordneten des Hohen Hauses anschließen würden, so wie das eigentlich bisher immer bei den familienpolitischen Fragen der Fall gewesen ist. Ich glaube, daß der Herr Finanzminister, wenn das gesamte Abgeordnetenhaus einen solchen Wunsch zum Ausdruck bringt, diesem Wunsche auch Rechnung tragen wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Dr. Gorbach**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Bechinie. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bechinie**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn Steuergesetze im Parlament als Initiativanträge von Abgeordneten eingebracht werden, dann handelt es sich meistens um populäre Maßnahmen, die die ungeteilte Zustimmung der Bevölkerung finden.

Die Vorlagen, mit denen wir uns heute befassen, bilden Ausnahmen von dieser Regel, weil wir einerseits durch die Einkommensteuernovelle 1960 die sogenannte Haushaltsbesteuerung in veränderter Form wieder in Kraft setzen müssen und weil wir andererseits gezwungen sind, zwei neue Steuern, nämlich die Bodenwertabgabe und das Erbschaftssteueräquivalent, einzuführen.

Diese drei Gesetze machen also den Antragstellern, zu denen auch ich gehöre, bestimmt keine reine Freude; wir haben sie nur deshalb als Initiativanträge eingebracht, weil wir die Notwendigkeit einer Bedeckung der Budgetansätze anerkennen und weil der Weg über die Ausarbeitung von Regierungsvorlagen in Anbetracht der Terminnot zu zeitraubend gewesen wäre.

Allerdings möchte ich mit Befriedigung feststellen, daß zahlreiche Abgeordnete dieses Hohen Hauses entweder von Anfang an an der Verfassung der Entwürfe beteiligt waren oder aber deren Textierung im Zuge der parlamentarischen Beratungen entscheidend beeinflusst haben. Dies ist also wieder einmal ein Beweis dafür, daß das Parlament sehr wohl in der Lage ist, in Wahrung der Interessen der Wähler fruchtbare Arbeit zu leisten, daß aber andererseits die Abgeordneten auch bereit sind, vor der Öffentlichkeit die Verantwortung für alle jene Beschlüsse zu übernehmen, die im Interesse der Gemeinschaft notwendig sind.

Ich glaube aber, daß es nicht genügt, wenn wir selbst die drei Vorlagen mit großer Mehrheit gutheißen, sondern daß wir den Steuerzahlern Rechenschaft darüber ablegen müssen, warum wir diese Gesetze für notwendig halten, wie wir sie gestaltet haben und welche Auswirkungen sie auf die Betroffenen haben werden. Dies gilt, meine sehr geehrten Abgeordneten, insbesondere für die Einkommensteuernovelle 1960, da das Problem der Haushaltsbesteuerung fast jede Familie in irgendeiner Weise berührt.

In den letzten zwei Jahren, vor allem aber im letzten Monat ist die Neuregelung der Haushaltsbesteuerung in der Presse eingehend erörtert worden, und zahlreiche Institutionen und Einzelpersonen haben durch Briefe an Zeitungen und politische Mandatäre versucht, den Gang der Verhandlungen zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

Die zur Diskussion stehenden Vorschläge sind teils mit Recht, teils auch zu Unrecht kritisiert worden, und es wurden neue Gedankengänge geäußert, die allerdings meist der sachlichen Überprüfung nicht standhalten konnten.

Wir freuen uns über diese Mitwirkung zahlreicher Staatsbürger an der Vorbereitung der Einkommensteuernovelle 1960. Wir legen aber größten Wert darauf, allen jenen, deren Wünsche nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, die Überzeugung zu verschaffen, daß die Lösung, zu der wir uns nun endgültig entschlossen haben, im Rahmen der verfassungsrechtlichen, budgetären und verwaltungstechnischen Möglichkeiten wirklich die beste ist.

Dies kann, wie ich glaube, am ehesten dadurch geschehen, daß ich die vielen Fragen, die in letzter Zeit im Zusammenhang mit der Haushaltsbesteuerung von Fachleuten und Laien, von politischen Funktionären und privaten Bekannten, von Selbständigen und von Arbeitnehmern an mich herangetragen worden sind, der Reihe nach in möglichst verständlicher Form zu beantworten versuche.

Wer mit Steuerfragen nichts zu tun hat, wird zuerst einmal wissen wollen, was man denn überhaupt unter der sogenannten Haushaltsbesteuerung versteht. Dazu ist zu sagen, daß die Einkommensteuer zunächst das Gesamteinkommen einer Einzelperson erfaßt, daß aber die moderneren Steuergesetze der meisten Staaten die in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, insbesondere also Ehegatten und deren minderjährige Kinder, als ein einziges Steuersubjekt betrachten.

Die Haushaltsbesteuerung besteht also darin, daß die Einkommensteuer den Eheleuten, den in einer ähnlichen wirtschaftlichen Gemeinschaft lebenden Personen und unter gewissen Voraussetzungen auch den minderjährigen Kindern gemeinsam vorgeschrieben wird, wobei eine Zusammenrechnung der Einkünfte dieser Personen stattfindet.

Die zweite Frage betrifft den Zweck und die finanzpolitische Begründung einer solchen Handhabung. Hier ist vorzuschicken, daß die Einkommensteuer seit einigen Jahrzehnten überall in der Welt zu einer progressiven Steuer geworden ist; man hat also bei einem höheren Einkommen nicht nur eine proportional höhere, sondern auch eine perzentuell höhere Steuer zu zahlen. Dies findet seine Begründung darin, daß jeder Mensch, mag er nun wenig oder viel verdienen, gewisse Mindestbedürfnisse für Ernährung, Wohnung, Bekleidung und dergleichen abzudecken hat, während das über dieses Existenzminimum hinausgehende Einkommen mit zunehmender Höhe immer mehr zur Erfüllung minder

wichtiger Zwecke, die der persönlichen Annehmlichkeit dienen, herangezogen werden kann. Es ist daher gerechtfertigt, von Bürgern mit hohem Einkommen einen größeren Teil des Einkommens als Beitrag zu den Ausgaben des Staates zu fordern als von kleinen Leuten, deren Arbeitsertrag nur wenig über dem Existenzminimum liegt.

Das System der progressiven Einkommensteuer beruht also auf der Überlegung, daß die Höhe der Steuer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einkommensträgers abgestuft werden soll.

Nun ist nicht zu leugnen, daß dann, wenn zwei oder mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften, zur Abdeckung des notwendigen Unterhalts ein geringerer Betrag benötigt wird als dann, wenn jede dieser Personen allein zu wohnen und sich allein zu verpflegen hätte. Daraus ergibt sich aber, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mehrerer in einem Haushalt zusammengefaßter Personen größer als diejenige mehrerer getrennt lebender Einzelpersonen mit dem gleichen Gesamteinkommen ist.

Die Haushaltsbesteuerung hat also den Sinn, diese größere Leistungsfähigkeit einer Mehrheit von Personen durch Heranziehung zu einer entsprechend höheren Einkommensteuer zu berücksichtigen. Dies wird dadurch erreicht, daß die Einkommen der Haushaltsangehörigen zusammengerechnet werden und infolgedessen in eine höhere Stufe des progressiven Einkommensteuertarifs fallen.

Wenn man somit den Grundsatz, daß die Einkommensteuer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestuft sein soll —, und damit auch das Prinzip der Progression — anerkennt, dann muß man folgerichtig dem Grunde nach auch die Haushaltsbesteuerung bejahen. •

Die nächste Frage, die immer wieder gestellt wird, hat die bisherige gesetzliche Regelung der Haushaltsbesteuerung in Österreich zum Gegenstand. Man kann hier zunächst sagen, daß wir die bis einschließlich 1959 geltenden Bestimmungen im wesentlichen aus der Zeit der deutschen Besetzung Österreichs übernommen haben und daß diese bisherige Regelung, wenn man die Behandlung der minderjährigen Kinder, die nur eine untergeordnete Bedeutung hat, vernachlässigt, etwa wie folgt aussieht:

1. Die Haushaltsbesteuerung beschränkte sich auf gemeinsam lebende Ehegatten, während andere wirtschaftliche Gemeinschaften, wie zum Beispiel Lebensgefährten, nicht erfaßt wurden.

2. Eine volle Zusammenrechnung der Einkünfte von Mann und Frau fand nur statt, wenn entweder beide Eheleute selbständig erwerbstätig waren oder wenn zwar der Mann Arbeitnehmer, die Frau aber Selbständige war.

3. Hatte der Mann Einkünfte aus selbständigem, die Frau jedoch solche aus unselbständigem Erwerb, dann fand eine Zusammenrechnung nicht statt, weil die bezügliche, aus der Kriegszeit stammende, den Arbeits-einsatz der Frauen in der Rüstung fördernde Ausnahmenvorschrift bisher in Kraft geblieben war.

4. Waren beide Ehegatten Arbeitnehmer, so war die Einkommensteuerschuld durch den Lohnsteuerabzug abgegolten, und es kam überhaupt zu keiner Einkommensteuerveranlagung, sodaß auch hier keine Zusammenrechnung im Sinne der Haushaltsbesteuerung stattfand.

Um zu vermeiden, daß die Mehrsteuer im Falle der Zusammenrechnung der Einkommen im Vergleich zur getrennten Besteuerung derselben Einkommen zu groß wird, wurde seit 1958 vom zusammengerechneten Einkommen ein Freibetrag bis zu 10.000 S vor Anwendung der Einkommensteuertabelle abgesetzt, was jedoch nicht ausreichte, um eine annähernd gleiche Behandlung der Haushalte ohne Rücksicht auf die Art der Einkommensquelle herbeizuführen.

Wenn nun auch die Mängel dieses bisher angewandten Systems ziemlich augenfällig sind, so wird doch immer wieder danach gefragt, warum denn ein Verfahren, das sich seit etwa 20 Jahren in der Praxis eingespielt hat und an das wir uns alle bis zu einem gewissen Grad gewöhnt haben, nicht weiter beibehalten werden kann.

Hier ist festzustellen, daß sich einige Ehepaare wegen der starken betragsmäßigen Diskrepanzen zwischen gemeinsamer und getrennter Steuerberechnung mit Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof gewendet haben, der vor mehr als zwei Jahren in einem Erkenntnis entschied, daß zwar die Haushaltsbesteuerung dem Grunde nach durchaus gerechtfertigt sei, daß aber ihre derzeitige Form gegen den Gleichheitsgrundsatz, also gegen Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes, verstoße.

Diese Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof konkret damit begründet, daß es 1. unzulässig sei, Ehepaare, von denen ein Teil selbständig, der andere aber unselbständig tätig ist, verschieden zu behandeln, je nachdem, ob die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vom Mann oder von der Frau erzielt

werden, weil sich diese ungleiche Behandlung der Geschlechter nicht sachlich rechtfertigen lasse, und daß es

2. gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, wenn sich die Haushaltsbesteuerung nur auf Ehepaare, nicht aber auch auf andere wirtschaftliche Gemeinschaften ähnlicher Art erstrecke; der Verfassungsgerichtshof fügte hinzu, daß die Ehe eine staatlich geschützte Einrichtung sei, die man zwar besser, keinesfalls aber schlechter als andere Gemeinschaften behandeln dürfe.

Dagegen wird in der Begründung des Erkenntnisses ausdrücklich hervorgehoben, daß die unterschiedliche Behandlung selbständiger und nicht selbständiger Einkünfte nicht verfassungswidrig sei, weil sie in den mannigfachen Unterschieden der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser beiden Personengruppen ihre Rechtfertigung finde. Hierbei mag der Verfassungsgerichtshof einerseits an die weitgehenden Steuerbegünstigungen für Betriebe, andererseits aber auch an die verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten gedacht haben, die eine Zusammenveranlagung auch aller unselbständigen Ehepaare praktisch unmöglich machen.

Durch das geschilderte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurde der bisherige § 26 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes mit Wirkung vom 31. Dezember 1958 aufgehoben, und der Nationalrat hat im Vorjahr trotz mannigfacher Bedenken die Geltungsdauer dieser aufgehobenen Vorschrift durch eine Verfassungsbestimmung um ein weiteres Jahr, also bis 31. Dezember 1959, verlängert, weil die Bundesregierung bis zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage war, einen brauchbaren Vorschlag für die zukünftige Regelung zu machen.

Alle Parteien dieses Hauses, aber auch alle rechtlich denkenden Steuerzahler werden sich meiner Ansicht anschließen, daß eine nochmalige Verlängerung der den Gleichheitsgrundsatz verletzenden Bestimmung nicht vertretbar gewesen wäre.

Damit sehen sich also Regierung und Parlament vor die Notwendigkeit gestellt, zu entscheiden, wie die Besteuerung von Ehegatten mit beiderseitigen Einkünften und von ähnlichen wirtschaftlichen Gemeinschaften ab dem Kalenderjahr 1960 gestaltet werden sollte.

Manche Leute sind in diesem Punkte der Meinung, daß es am richtigsten gewesen wäre, die Haushaltsbesteuerung einfach aufzulassen und alle Ehegatten getrennt nach ihrem jeweiligen Einkommen zu besteuern.

Dazu ist zu sagen, daß einer solchen Lösung die eingangs bereits erwähnten Überlegungen entgegenstehen, die fast alle Staaten veranlaßt haben, die Haushaltsbesteuerung einzu-

führen und in irgendeiner Form an ihr festzuhalten. Die getrennte Besteuerung jedes Ehegatten wäre auch unter familienpolitischen Gesichtspunkten recht bedenklich, da ja ein Ehepaar mit beiderseitigen Einkünften viel weniger Steuern als ein Ehepaar mit gleich hohem Gesamteinkommen, das jedoch vom Mann allein erzielt wird, zahlen würde; diese Diskriminierung der allein verdienenden Familienoberhäupter wäre kaum zu vertreten, da ja in vielen tausenden Fällen die Frau nur deswegen nicht in Arbeit steht, weil sie durch ihre Obliegenheiten als Hausfrau und Mutter an der Annahme einer Beschäftigung gehindert wird.

Außerdem spricht aber natürlich auch ein budgetärer Faktor gegen die getrennte Besteuerung von Ehegatten. Das Finanzministerium schätzt den Steuerausfall, der sich aus einer solchen Regelung ergeben hätte, für das erste Jahr mit 200 Millionen Schilling, doch wäre für die Zukunft mit einer Vergrößerung des Ausfalls zu rechnen, da sich ja viele Selbständige, wenn es zur getrennten Besteuerung käme, entschließen würden, ihre Einzelfirmen in Personengesellschaften zwischen den Ehegatten umzuwandeln, um auf diese Weise Steuer zu sparen.

Da also eine getrennte Besteuerung der Ehegatten aus mehreren Gründen unzweckmäßig wäre, ergibt sich als nächste Frage, warum man sich denn nicht so wie in Westdeutschland, wo es nach einer ähnlichen Vorgeschichte wie bei uns zu einer Änderung des Einkommensteuergesetzes gekommen ist, entschlossen hat, als neue Form der Haushaltsbesteuerung das sogenannte Splitting-Verfahren, zu deutsch Spalt-Verfahren, einzuführen.

Hier muß ich leider etwas weiter ausholen. Das Splitting-Verfahren, das uns unter anderem gerade in den letzten Tagen von den Handelskammern angepriesen wurde, besteht im wesentlichen darin, daß zunächst das Gesamteinkommen eines Ehepaares, gleichgültig, ob es von einer oder von zwei Personen stammt, ermittelt wird und daß dann eine Halbierung erfolgt, worauf die Einkommensteuer des Haushalts berechnet wird, indem man die auf das halbierte Einkommen entfallende Steuer wieder verdoppelt.

Diese Methode führt also dazu, daß das Einkommen von Mann und Frau unter allen Umständen vor der Steuerberechnung zusammengelegt wird, sodaß die Steuer bei gleichem Haushaltseinkommen gleich hoch ist, ohne daß es darauf anzukommen hätte, ob und inwieweit es von einem oder von beiden Ehegatten stammt. Das läuft nun — und ich bitte Sie, meine sehr geehrten Damen und

Herren, dies besonders zu beachten — darauf hinaus, daß im Vergleich zu unserem österreichischen System Ehepaare mit einem Alleinverdiener begünstigt, Ehepaare mit beiderseitigen Einkünften hingegen benachteiligt werden.

Es ist also schlechthin unverständlich, warum gerade jene Leute, die sich über die Härten unserer österreichischen Haushaltsbesteuerung beschwerten, weil sie unter die Zusammenrechnung fallen, am lautesten nach dem Splitting-Verfahren rufen, während die verheirateten Alleinverdiener, die aus dem Splitting-System als einzige bedeutende Vorteile ziehen würden, an der österreichischen Haushaltsbesteuerung keinerlei Anstoß nehmen. Diese Erscheinung läßt sich wirklich nur damit erklären, daß die österreichischen Partisanen an der Splitting-Front von jeglicher Sachkenntnis unberührt geblieben sind.

Gegen das Splitting-System lassen sich aber noch andere sehr gewichtige Einwendungen erheben. Da in Österreich die alleinverdienenden Familienoberhäupter im Vergleich zu den Ehepaaren mit beiderseitigen Einkünften eine starke Mehrheit darstellen und da diese Mehrheit, wie schon gesagt, im Falle des Splitting große Steuervorteile erlangen würde, müßte es entweder zu katastrophalen Ausfällen bei der Einkommensteuer oder zu einer namhaften Erhöhung des Einkommen- und Lohnsteuertarifs, auf dem das Splitting-Verfahren aufgebaut wird, kommen.

Daß ersteres bei der gegenwärtigen Finanzlage des Staates nicht hingenommen werden kann, liegt wohl auf der Hand; würde man aber zugleich mit der Inkraftsetzung des Splitting-Systems den Einkommensteuertarif hinaufsetzen, dann hätten nicht nur die jetzt von der Haushaltsbesteuerung beschwerten Ehepaare mit beiderseitigen Einkünften, sondern auch die zahlreichen Alleinstehenden, die keinen Ehepartner gefunden oder ihn durch Tod beziehungsweise Scheidung verloren haben, viel höhere Steuern als bisher zu bezahlen, während sich Steuerermäßigungen nur bei den alleinverdienenden Familien erhalten ergeben würden.

Sie werden mir wahrscheinlich beipflichten, wenn ich sage, daß eine solche Maßnahme die gesamte Bevölkerung in größte Unruhe versetzt und überdies Wirkungen ausgelöst hätte, die man keineswegs als erwünscht bezeichnen kann.

Vielleicht wird man nun fragen, warum denn dann in der Bundesrepublik Deutschland das Splitting-System eingeführt werden konnte, ohne daß es zu größeren Protestaktionen der Bevölkerung gekommen ist. Ich möchte auch hierauf mit aller Offenheit antworten.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich nach längerem Schwanken dazu entschieden, durch das Splitting-Verfahren die alleinverdienenden Familienoberhäupter bewußt zu begünstigen, um solcherart die Beschäftigung der Frauen im Wirtschaftsleben weniger attraktiv zu gestalten, sie in den Haushalt zurückzuführen, und auf die Ledigen einen starken steuerlichen Druck in der Richtung zur Familiengründung auszuüben. Ich will hier nicht untersuchen, ob diese Überlegungen unter den gegenwärtigen Umständen, insbesondere also unter Bedachtnahme auf den Arbeitskräftemangel, richtig sind, sondern mich mit der Feststellung begnügen, daß die österreichischen Kritiker der bisherigen und auch der künftigen Haushaltsbesteuerung ganz andere, ja geradezu umgekehrte Interessen vertreten.

Im übrigen konnte aber das Splitting-System in Deutschland nur deswegen verwirklicht werden, weil der neue Steuertarif so gestaltet wurde, daß nur relativ wenige Personen härter als in der Vergangenheit besteuert wurden, während sich bei der Mehrheit der Bevölkerung, bei der es sich auch in unserem Nachbarland um alleinverdienende Verheiratete handelt, fühlbare Steuerersparnisse ergeben. Diese Art der Tariffestsetzung führte aber naturgemäß zu einem sehr hohen Ausfall an Einkommensteuer, den der dortige Finanzminister nur in Kauf nehmen konnte, weil er durch eine ganze Reihe von Jahren die an sich unter Bedachtnahme auf die Geldwertverdünnung und die Erhöhung des Lohnniveaus fälligen Ermäßigungen des alten Steuertarifs unterlassen und damit namhafte Reserven angelegt hatte.

Diese Voraussetzungen sind in Österreich nicht gegeben. Über Antrag des vormaligen Finanzministers Dr. Kamitz sind bei uns in den Jahren 1954 bis 1958 die Steuertarife mehrmals gesenkt worden, was — entgegen den damaligen optimistischen Prognosen — zu einer Stagnation des Einkommensteuerertrages geführt hat, sodaß wir heute keinesfalls in der Lage wären, in eine sogenannte Splitting-Reform etwa 30 bis 40 Prozent des derzeitigen Steuerertrages zu investieren.

Es gibt aber darüber hinaus noch weitere Gründe, die ein Splitting-Verfahren für Österreich ungeeignet erscheinen lassen. Wollte man nämlich das Splitting zur Gänze durchführen, dann müßten sämtliche doppelt verdienenden Ehepaare, auch wenn sie unselbständig sind und daher bisher nur Lohnsteuer zu zahlen hatten, in Hinkunft zur Einkommensteuer veranlagt werden, was hunderttausende neuer Steuerakten und damit einen Papierkrieg ungeahnten Ausmaßes ergäbe. In Deutschland hat man sich damit geholfen, daß man die Masse der unselbständigen

Doppelverdienerhaushalte aus der Veranlagung herausfallen läßt, was aber wieder nur möglich ist, wenn man in einer sehr ausgedehnten Einkommenszone den progressiven Steuertarif durch einen proportionalen Tarif, der in Deutschland 20 Prozent des Einkommens ausmacht, ersetzt.

In Österreich sind aber die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme derzeit sicher nicht gegeben, und ich darf für jene Leute, die uns noch vor einer Woche geraten haben, wir sollten eben rasch noch vor Weihnachten das Splitting-Verfahren in Kraft setzen, hinzufügen, daß man in Deutschland zur Ausarbeitung des neuen Tarifes ungefähr drei Jahre gebraucht hat.

Wenn also aus den dargelegten Gründen auch das Splitting-Verfahren aus den an sich bestehenden Lösungsmöglichkeiten ausschied, so war uns damit der Weg vorgezeichnet, das alte System der Haushaltsbesteuerung im Prinzip beizubehalten, dabei aber jene Veränderungen durchzuführen, die notwendig sind, um den Entscheidungsgründen des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen und darüber hinaus eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Bevölkerungskreise zu sichern.

Auf dieser Basis haben wir — und das wissen nicht einmal alle Abgeordneten dieses Hauses, geschweige denn alle Kritiker draußen in der Öffentlichkeit — durch mehr als zwei Jahre mit nur wenigen Unterbrechungen intensiv verhandelt.

Wir haben dahei die verschiedensten Varianten in Erwägung gezogen, vom verfassungsrechtlichen Standpunkt und vom Gesichtspunkt der praktischen Durchführbarkeit geprüft und dann immer wieder auf Grund fundierter Einwendungen verworfen, bis wir endlich in allerletzter Zeit nach sorgfältigster Abwägung der Interessen aller Beteiligten und Betroffenen zu jenem Text gelangt sind, der Ihnen heute zur Beschlußfassung vorliegt.

Ich möchte nun die wesentlichsten Änderungen, die die Einkommensteuernovelle 1960 auf dem Sektor der Haushaltsbesteuerung bringen wird, kurz besprechen und begründen.

1. Bei jenen Ehepaaren, die beiderseitige selbständige Einkünfte beziehen und deshalb schon bisher der Haushaltsbesteuerung unterlagen, verbleibt es bei der Zusammenrechnung der Einkünfte. Während bisher zur Milderung der hiedurch auftretenden Steuerprogression nur der schon früher erwähnte Freibetrag von maximal 10.000 S vor Anwendung der Tabelle abzusetzen war, wird sich dieser Freibetrag jedoch ab 1960 um 15 Prozent des den Betrag von 30.000 S übersteigenden

Haushaltseinkommens, höchstens jedoch um 10.000 S erhöhen, was in den meisten Fällen einer beträchtlichen Steigerung, bei Haushaltseinkommen von rund 97.000 S an aber sogar einer Verdopplung dieses Freibetrages gleichkommt.

Praktisch wirkt sich dies so aus, daß die Einkommensteuer im Falle der Haushaltsbesteuerung im Durchschnitt nur mehr um etwa 10 Prozent höher als die Einkommen- oder Lohnsteuer bei getrennter Steuerberechnung sein wird; in gewissen extremen Fällen wird sich sogar trotz Zusammenrechnung der Einkünfte der Ehegatten infolge Anwendung des Freibetrages eine etwas geringere Steuer als bei getrennter Berechnung ergeben.

Durch diese Erhöhung des Freibetrages, die auf einen gemeinsamen, erst in den letzten Tagen zustande gekommenen und erst heute definitiv formulierten Antrag der Regierungsparteien zurückgeht, werden also die Unterschiede in der Steuerbelastung selbständiger und unselbständiger Haushalte auf ein Mindestmaß reduziert, obwohl der Verfassungsgerichtshof den Arbeitnehmern ausdrücklich bescheinigt hatte, daß ihre bisherige Besserbehandlung verfassungsrechtlich vertretbar war.

Ich darf die auf diesem Teilgebiet geschaffene Regelung als Vertreter der sozialistischen Selbständigen mit Genugtuung begrüßen und hinzufügen, daß damit der Haushaltsbesteuerung ihre Schärfe genommen wurde.

2. Ist bei einem Ehepaar ein Teil selbständig, der andere jedoch unselbständig erwerbstätig, so wird ab 1960 eine Zusammenrechnung im Sinne der Haushaltsbesteuerung ohne Rücksicht darauf zu erfolgen haben, welcher der beiden Ehepartner der Arbeitnehmer ist.

Dabei wird jedoch außer dem schon erwähnten Freibetrag von mindestens 10.000 S und höchstens 20.000 S ein weiterer Freibetrag abzusetzen sein, der bisher mit 3600 S fixiert war und nun auf 5000 S erhöht wurde.

Dies bewirkt für alle männlichen Arbeitnehmer, deren Frauen selbständig erwerbstätig sind, in Vergleich zum bisherigen Zustand eine große Erleichterung, weil sich die Zusammenrechnung der Einkünfte infolge der doppelten Erhöhung der Freibeträge nur mehr geringfügig auf die Höhe der Steuer auswirken wird.

In den umgekehrten Fällen, in denen ein Selbständiger mit einer Arbeitnehmerin verheiratet ist, wird sich allerdings eine Steuererhöhung ergeben, die jedoch in tragbaren Grenzen bleiben wird. Sie ist unvermeidlich, weil ja der Verfassungsgerichtshof

ausdrücklich bestimmt hat, daß es bei der Besteuerung nicht auf das Geschlecht der Steuerpflichtigen ankommen darf, welche Entscheidung wohl jedermann billigen wird.

Was nun die reinen Arbeitnehmerehepaare anlangt, so tritt bei diesen bis zu einem Haushaltseinkommen von 150.000 S im Jahr keine Änderung des bisherigen Zustandes ein; es bleibt also dabei, daß die Einkommensteuerschuld durch den Lohnsteuerabzug abgegolten ist und daß eine Zusammenrechnung der Bezüge von Mann und Frau nicht stattfindet.

Anders liegt die Sache jedoch bei Arbeitnehmerpaaren mit Jahreseinkommen von mehr als 150.000 S. Diese werden in Zukunft eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben und so behandelt werden, als ob sie selbständig Erwerbstätige mit gleich hohem Einkommen wären. Von der Summe der Einkommen wird also vor Anwendung der Einkommensteuertabelle der Höchstfreibetrag von 20.000 S abzusetzen sein, und von der so ermittelten Einkommensteuer wird die bereits entrichtete Lohnsteuer abgerechnet werden; den verbleibenden Mehrbetrag werden diese Steuerpflichtigen als Einkommensteuer einzuzahlen haben.

Wenn gefragt wird, warum man nun plötzlich reine Arbeitnehmer, die ja ungeachtet ihrer höheren Einkünfte bisher nicht zusammenveranlagt wurden, in die Haushaltsbesteuerung einbezieht, obgleich eine verfassungsrechtliche Veranlassung hiezu nicht gegeben war, so muß ich darauf antworten, daß die Vertreter der Volkspartei auf dieser Maßnahme bestanden haben, weil sie es als untragbar bezeichneten, die bei hohen Einkommen trotz der vorgesehenen Freibeträge schon recht fühlbare Differenz zwischen gemeinsamer und getrennter Besteuerung, also zwischen Selbständigen und Unselbständigen, aufrechtzuerhalten.

Wir Sozialisten haben uns diesen Argumenten nicht verschließen können, da ja tatsächlich nicht einzusehen ist, warum etwa ein Generaldirektor und dessen als Prokuristin tätige Frau wirtschaftlich weniger leistungsfähig als zwei Selbständige mit gleich hohem Einkommen sein sollen.

Die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer sind im übrigen dadurch gewahrt, daß die Grenze für die Zusammenveranlagung, wie schon erwähnt, mit 150.000 S gezogen wurde, wobei die Bruttobezüge bei Untersuchung der Frage, ob diese Grenze überschritten ist, vorweg um den 13. und 14. Monatsgehalt, um die steuerfreien Einkünfte, die Werbungskosten, die Sonderausgaben und einige andere Posten zu kürzen sind, sodaß

der Grenzbetrag von 150.000 S im Durchschnitt einem Jahresbruttobezug von etwa 190.000 S entsprechen dürfte.

Überdies ist durch eine Härteausgleichsklausel dafür vorgesorgt, daß bei nur geringer Überschreitung der 150.000 S-Grenze das Mehreinkommen nicht voll, sondern nur zu höchstens 40 Prozent durch die nachzahlende Einkommensteuer aufgezehrt werden kann.

Ich möchte aber auch noch jenen Kritikern antworten, die der Meinung sind, daß man doppelt verdienende Arbeitnehmerehepaare schon von einer wesentlich niedrigeren Grenze an in die Haushaltsbesteuerung einbeziehen sollte. Wie ich schon früher gesagt habe, ergibt sich durch die Zusammenrechnung der Einkommen infolge Erhöhung der Freibeträge bei den niedrigen und mittleren Einkommensstufen nur eine relativ geringe Mehrsteuer, sodaß die Unterlassung der Zusammenrechnung nur begrenzte, im Durchschnitt etwa 10prozentige Steuerersparnisse mit sich bringt. Eine Herabsetzung der Zusammenveranlagungsgrenze für Arbeitnehmer würde also nur unbedeutende Steueremehrträge, zugleich aber außerordentlich große verwaltungsmäßige Schwierigkeiten nach sich ziehen, weil sich ja dann die Anzahl der zu veranlagenden Arbeitnehmerehepaare sprunghaft erhöhen würde.

Schließlich ist noch zu berichten, daß die Haushaltsbesteuerung ab 1960 theoretisch nicht nur Ehepaare, sondern auch andere Haushaltsgemeinschaften zweier erwachsener Personen, die in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichtet sind, erfassen wird. Diese Bestimmung wurde in das neue Gesetz nur aufgenommen, um die vom Verfassungsgerichtshof gestellte Bedingung zu erfüllen, daß Ehen nicht schlechter als andere Wirtschaftsgemeinschaften behandelt werden dürfen; nunmehr ist sogar die Besserstellung der Ehe insoweit gesichert, als die „anderen Wirtschaftsgemeinschaften“ den Freibetrag von mindestens 10.000 S und höchstens 20.000 S nicht absetzen dürfen werden.

Ich will aber, um unsinnige Gerüchte zu zerstreuen, unseriöse Zeitungsmeldungen zu widerlegen und ungerechtfertigten Befürchtungen entgegenzutreten, ausdrücklich sagen, daß eine Zusammenveranlagung zweier Personen, die nicht miteinander verheiratet sind, nur in den allerseltensten Fällen stattzufinden haben wird, nämlich dann, wenn diese Personen selbst angeben, daß ihre Gemeinschaft in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichtet ist, das heißt, daß sie ihr Einkommen zusammenlegen und dieses auch gemeinsam verwenden. Lebensgefährten und

andere Haushaltsgemeinschaften, bei denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haben also eine Belastung durch die Haushaltsbesteuerung nicht zu befürchten.

Seitens einzelner Betroffener ist schließlich kritisiert worden — und damit möchte ich den auf die Haushaltsbesteuerung bezüglichen Teil meiner Rede beenden —, daß die neuen Vorschriften schon für 1960 anwendbar sein werden, was zwar nicht formalrechtlich, wohl aber praktisch einer Rückwirkung gleichkomme. Dazu darf ich sagen, daß diese Rückwirkung in der Mehrzahl der Fälle nicht zu nachträglichen Belastungen, sondern zu nachträglichen Erleichterungen führen wird, die gewiß jedermann gerne hinzunehmen bereit ist. In jenen Fällen aber, in denen Nachzahlungsverpflichtungen entstehen werden, werden sich diese nach meiner Überzeugung in tragbaren Grenzen halten; sollten sich dennoch da oder dort Härten ergeben, dann werden die Finanzämter die erforderlichen Zahlungserleichterungen gewähren. Jedermann wird einsehen, daß es aus budgetären und technischen Gründen unmöglich gewesen wäre, die Steuersenkungen bereits für das Jahr 1960, die Mehrbelastungen jedoch erst ab 1961 eintreten zu lassen; die Möglichkeit, etwa die ganze Neuregelung erst ab 1961 in Kraft zu setzen, war ja dadurch verschlossen, daß die bisherigen Vorschriften mit Ende 1959 aufgehoben wurden und daß es nicht vertretbar gewesen wäre, das dazwischenliegende Jahr 1960 durch irgendeine Sonderregelung zu überbrücken.

Hohes Haus! Wenn ich mich mit der Problematik der Haushaltsbesteuerung so ausführlich auseinandergesetzt habe, dann ist dies geschehen, weil ich es für außerordentlich wichtig halte, allen Abgeordneten, vor allem aber jedoch dem gesamten an der Haushaltsbesteuerung interessierten Personenkreis anschaulich zu zeigen, daß die getroffenen Entscheidungen vernünftig waren und daß die dennoch geäußerte Kritik, soweit sie nicht purem Egoismus entspringt, im wesentlichen auf eine mangelnde Kenntnis der Zusammenhänge zurückgeht.

Ich komme nun zu einer weiteren Bestimmung der Einkommensteuernovelle, die mit der Frage der Haushaltsbesteuerung indirekt zusammenhängt und in der Öffentlichkeit stark angegriffen worden ist.

Wir werden heute beschließen, daß die Altersgrenze, bei deren Überschreitung ein Unverheirateter ohne Kinder von der Steuergruppe I in die Steuergruppe II überstellt wird, grundsätzlich von 40 Jahren auf 50 Jahre hinaufgesetzt werden soll.

Ich darf darauf hinweisen, daß diese Änderung vom Bundesministerium für Finanzen unabdingbar gefordert wurde, wobei für dieses Verlangen nicht nur budgetäre Erwägungen, sondern auch andere Gründe maßgebend gewesen sind. Es hat sich nämlich immer wieder gezeigt, daß Personen, die mit Vollendung des 40. Lebensjahres in die Steuergruppe II umgereiht wurden und dadurch eine beträchtliche Aufbesserung ihres Nettoeinkommens erzielten, zutiefst empört sind, wenn sie nach diesem Zeitpunkt heiraten und von da an infolge der Haushaltsbesteuerung höher als bisher besteuert werden, was als Diskriminierung der Eheschließung ausgelegt wird.

Die Anzahl dieser Fälle reduziert sich natürlich sehr bedeutend, wenn man die Altersgrenze von 40 auf 50 Jahre erhöht, wobei noch bemerkt werden darf, daß die Umreihung Unverheirateter in die Steuergruppe II niemals eine Entschädigung für erduldeten Ehelosigkeit, sondern nur eine Berücksichtigung der im höheren Lebensalter auftretenden zusätzlichen Schwierigkeiten der alleinigen Haushaltsführung darstellen sollte.

Trotz dieser Argumente haben wir Sozialisten die Hinaufsetzung der Altersgrenze von 40 auf 50 Jahre zum Unterschied von den Vertretern der Volkspartei zunächst nicht akzeptiert und es insbesondere als völlig unmöglich bezeichnet, etwa eine Rückreihung der jetzt schon in Steuergruppe II befindlichen Personen durchzuführen.

Wir haben uns weiter mit Erfolg auch dagegen gewehrt, daß Personen, die derzeit von der Vollendung des 40. Lebensjahres nicht mehr weit entfernt sind, nun plötzlich bis zu ihrem 50. Geburtstag warten sollen, bis sie in die günstigere Steuergruppe gelangen, während andere, nur unwesentlich ältere Menschen, die den 40. Geburtstag schon knapp hinter sich haben, die Steuererleichterung bereits in der Tasche haben und behalten sollen.

Ich habe dann — vor allem im Interesse jener Frauen, die jetzt das 30. Lebensjahr zwar schon überschritten, das 40. aber noch nicht erreicht haben und die vielfach nur deshalb ledig geblieben sind, weil sie ihren Verlobten im Kriege verloren haben oder in den Nachkriegsjahren wegen des Frauenüberschusses keinen Mann finden konnten — den Kompromißvorschlag gemacht, die vom Ministerium für notwendig angesehene Hinaufsetzung der Altersgrenze nur stufenweise, und zwar in zweijährigen Abständen um je ein Jahr, vorzunehmen, was darauf hinausläuft, daß ein 39jähriger mit 41 Jahren, ein 38jähriger

mit 42 Jahren und so weiter in den Genuß der Steuerbegünstigung gelangt.

Dieser Vorschlag ist dann angenommen worden, und der Herr Bundesminister für Finanzen hat gestern ein weiteres Entgegenkommen gezeigt, indem er — vor allem auf Grund des Vorbringens der Gewerkschaft der Privatangestellten — die Zustimmung dazu gab, daß der Beginn der ganzen Aktion, die im Verlaufe von 20 Jahren eine Erhöhung der Altersgrenze um zehn Jahre vorsieht, auf den Anfang des Jahres 1963 verschoben wird.

Die derzeit 38jährigen Ledigen werden also noch mit 40 Jahren, die derzeit 37jährigen mit 41 Jahren, die derzeit 36jährigen mit 42 Jahren und so weiter in die Steuergruppe II umzureihen sein, womit die sich aus der Änderung der Altersgrenze ergebenden Härten wohl praktisch beseitigt sind.

Was den übrigen Inhalt der Einkommensteuernovelle 1960 anlangt, so kann ich mich sehr kurz fassen. Wir begrüßen es, daß die Bestimmungen über die Sonderausgaben für Zwecke der Wohnraumbeschaffung nunmehr in einer Weise neu gefaßt wurden, die es verhindert, daß Personen, die im guten Glauben eine Steuerbegünstigung beansprucht haben, diese aus formalen Gründen wieder verlieren.

Auch sonst ist der Kreis der begünstigten Vorgänge im Interesse der Wohnungsuchenden und der Wohnbauförderung fühlbar erweitert worden, doch glaube ich, auf die Einzelheiten hier nicht mehr eingehen zu müssen.

Wir sind aber der Meinung, daß das Problem der steuerlichen Berücksichtigung des Wohnungsbedarfes noch immer nicht befriedigend gelöst wurde, weshalb wir eine Entschließung vorgeschlagen haben, die eine möglichst gleiche Behandlung aller Wohnungsuchenden, mögen sie nun Mieter, Siedler oder Wohnungseigentümer sein, zum Ziele hat. Diesem Antrag ist die Österreichische Volkspartei beigetreten.

Der umfangreiche Text der Einkommensteuernovelle 1960 enthält dann noch zahlreiche Neuerungen von untergeordneter Bedeutung, auf die ich hier nicht mehr eingehen möchte.

Ich komme damit zur zweiten Gesetzesvorlage, die sich insbesondere auf die Einführung einer Bodenwertabgabe bezieht. Hier darf ich sagen, daß wir Sozialisten ursprünglich die Schaffung einer Bodenwertzuwachsabgabe vorgeschlagen hatten, die die Veräußerungsgewinne der Grundstücksspekulanten erfassen und mit einem Jahresertrag von 125 Millionen Schilling zur Verminderung des Haushaltsdefizits in der ordentlichen Gebarung des Bundes beitragen sollte. Wir haben uns in

der Folge davon überzeugen lassen, daß eine solche Zuwachsabgabe wegen der Gefahr unwahrer Angaben in den Kaufverträgen nicht die erhoffte Ergiebigkeit haben würde, daß sie die Grundstückpreise kaum günstig beeinflussen, sondern eher erhöhen würde und daß ihre Einhebung wegen der Schwierigkeiten des Ermittlungs- und Kontrollverfahrens sehr kostspielig wäre.

Wir haben daher dem Vorschlag des Finanzministers, statt der an sich vom Ministerrat bereits beschlossenen Bodenwertzuwachsabgabe eine laufende Abgabe vom Bodenwert unbebauter Grundstücke zu erheben, zugestimmt, nachdem durch entsprechende Sondervorschriften in halbwegs ausreichendem Maße dafür vorgesorgt wurde, daß keine Benachteiligung der wirtschaftlich schwachen Bevölkerungskreise eintritt.

Die Bodenwertabgabe, die für 1961 2 Prozent und ab 1962 1 Prozent des Einheitswertes ausmachen soll, wird nur von unbebauten Grundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955 zu entrichten sein. Es werden also insbesondere weder land- und forstwirtschaftliche Grundstücke noch bebaute Grundstücke, mag es sich um Siedlungshäuser, um Wohngebäude oder um Geschäftsgebäude handeln, von ihr betroffen sein. Bei Grundstücken mit Einheitswerten bis zu 10.000 S wird die Abgabe überhaupt nicht, bei solchen mit Einheitswerten bis zu 20.000 S jedoch nur in halber Höhe gezahlt werden müssen. Schließlich wird der Grundbesitz der gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen sowie ähnlicher Einrichtungen eine Steuerbefreiung genießen.

Wir haben aber dem Gesetzentwurf letzten Endes unsere Zustimmung erst dann gegeben, als durch Einschaltung einer besonderen Bestimmung die Möglichkeit geschaffen wurde, bei Errichtung eines Einfamilienhauses auf einem bisher unbebauten Grundstück die Abgabe für die letzten drei Jahre zurückzufordern; dies bietet Gewähr dafür, daß Interessenten, die ein Grundstück nur zur Errichtung eines Häuschens angekauft haben, den Bau aber nicht kurzfristig durchführen können, innerhalb vernünftiger Grenzen von der Abgabe entlastet werden.

Für besonders wichtig halten wir aber den Artikel II des Gesetzentwurfes, der den Ersatz für die ursprünglich geplante Bodenwertzuwachsabgabe darstellt. Diese Bestimmung sieht nämlich vor, daß Gewinne aus der Veräußerung privaten Grundbesitzes aller Art in die Bemessungsgrundlage der laufenden Einkommensteuer einzubeziehen sind, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf ein Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren — statt

bisher zwei Jahren — liegt. Da überdies durch eine Übergangsbestimmung Vorsorge getroffen wurde, in den Jahren 1961 bis 1965 auch jene Veräußerungsgewinne zu besteuern, die durch spekulative Grundstückanschaffungen im östlichen Österreich knapp vor und nach Abschluß des Staatsvertrages ermöglicht wurden, hoffen wir, wenigstens in einem Teil der Fälle in Hinkunft die aus üblen Spekulationen resultierenden außergewöhnlichen Profite steuerlich erfassen zu können.

Das letzte Gesetz, das gegenwärtig zur Debatte steht, bezieht sich auf die Einführung des sogenannten Erbschaftssteueräquivalents. Ich möchte feststellen, daß wir die Schaffung dieser neuen Abgabe keineswegs begrüßen, daß wir es aber für vertretbar halten, Kapitalgesellschaften und verschiedene andere juristische Personen des privaten Rechts mit einer zusätzlichen jährlichen Vermögensteuer von einem halben Prozent zu belasten, weil diese Körperschaften ja zum Unterschied von natürlichen Personen in Ermangelung eines physischen Todes nie in die Lage kommen, Erbschaftssteuer zu entrichten. Für die Einführung dieser neuen Abgabe bleibt aber maßgebend, daß sie einen Jahresertrag von 150 Millionen Schilling ergeben soll, der allerdings, wie nachträgliche Berechnungen gezeigt haben, kaum voll erreicht werden dürfte.

Auf die fachlichen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob es richtig war, Kapitalgesellschaften und einige andere Arten von Körperschaften insoweit von der Abgabe auszunehmen, als an ihnen natürliche Personen auf direktem Wege beteiligt sind, möchte ich nicht mehr eingehen, da wir uns ja letzten Endes auf die dem Hohen Hause vorliegende Textierung geeinigt haben.

Ich muß aber ausdrücklich feststellen, daß der Löwenanteil des Erbschaftssteueräquivalents von den verstaatlichten Unternehmungen aufzubringen sein wird, weil ja an den privaten Gesellschaften in den meisten Fällen volle oder doch zumindest beträchtliche Beteiligungen natürlicher Personen bestehen. Die verstaatlichte Industrie nimmt dieses Opfer im Interesse der Allgemeinheit und der Deckung einer Budgetlücke auf sich, obwohl dadurch der bisher vertretene Grundsatz der gleichen steuerlichen Behandlung verstaatlichter und privater Gesellschaften zuungunsten der ersteren durchbrochen wird.

Die sozialistischen Abgeordneten werden den drei besprochenen Gesetzesanträgen ihre Zustimmung geben.

Dies gilt auch für den von der Österreichischen Volkspartei verlangten Entschließungsantrag, mit welchem die Bundesregierung

ersucht wird, innerhalb dieser Legislaturperiode die Voraussetzungen zu schaffen, um die in der seinerzeitigen Regierungserklärung verheißene Milderung der Einkommensteuerprogression bei den mittleren Einkommenskategorien zu verwirklichen.

Wenn wir uns, was wir offen zugeben, entschieden geweigert haben, die Neuregelung der Haushaltsbesteuerung in der Einkommensteuernovelle 1960 mit einer definitiven Beschlußfassung über eine ab 1961 oder vielleicht auch erst ab einem späteren Zeitpunkt in Kraft tretende Senkung des Einkommensteuertarifs zu verbinden, dann beruht dies nicht auf irgendeinem Steuersadismus, sondern auf unserem Verantwortungsgefühl, das es uns verbietet, bei der derzeitigen Finanzlage des Bundes dessen Einnahmen zu vermindern.

Wir können aber der Bevölkerung und unserem Koalitionspartner die Versicherung abgeben, daß wir einem konkreten Vorschlag des Finanzministers auf Senkung der Progression in den mittleren Einkommenskategorien mit Freude zustimmen werden, wenn die Budgetlage des betreffenden Jahres dazu eine Möglichkeit bietet. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Mitterer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Mitterer: Hohes Haus! Ich kann mich sehr kurz fassen und werde den schon vorher erwähnten angebrochenen Weihnachtsfrieden sicher nicht stören.

Seit Ramses II. ist ja das Steuerzahlen nicht zu den besonderen Vergnügungen der Menschen zu zählen, und es ist klar, daß keine Partei mit großer Freude neue Steuern beschließen kann, wenn sie bedenkt, daß es ja letzten Endes immer wieder die Bürger dieses Staates trifft, die in eine solche Steuerschere kommen.

Zu dem Gebührenäquivalent darf ich sagen, daß hier eine neue Steuereinnahmequelle erschlossen wurde, die letzten Endes kaum als produktionshemmend oder schädlich für den Fortschritt angesehen werden kann, zumal ja der Perzentsatz sehr gering ist. Außerdem werden die physischen Personen hiervon nicht erfaßt, wohl aber die juristischen Personen, die bisher praktisch das Äquivalent einer Erbschaftssteuer im Sinne einer Vermögensübertragung nicht bezahlen mußten.

Es ist auch erfreulich, daß hier nicht wie bei anderen Steuern wieder ein großer Verwaltungsaufwand entsteht, der letzten Endes meist einen Teil dessen auffrißt und verzehrt, was wir auf der anderen Seite einnehmen. Dieses Äquivalent wird zusammen

mit der Vermögensteuer eingehoben beziehungsweise berechnet, sodaß hier ein Minimum an Verwaltungsaufwand entstehen wird.

In diesem Gesetz sind eine Reihe von Befreiungsbestimmungen vorgesehen. Sie betreffen die Interessenvertretungen und die Aktiengesellschaften beziehungsweise juristischen Personen, soweit physische Personen an ihnen beteiligt sind. Außerdem ist Vorsorge getroffen, daß Kleinstbetriebe mit einem Vermögen unter 40.000 S nicht berührt werden.

Ich weiß schon, daß es sicher schönere Dinge gibt. Mit Rücksicht auf die Situation des Budgets war es aber notwendig, auf die Suche zu gehen, um irgendwelche Quellen zu eröffnen, die auf der anderen Seite nicht mehr verschütten, als sie gutmachen.

Zu der Frage der Haushaltsbesteuerung hat Kollege Dr. Bechinie ja, wenn ich so sagen darf, ein steuerliches Privatissimum gehalten und so ausführlich zu den einzelnen Bestimmungen gesprochen, daß ich mich auf die wesentlichsten Fragen beschränken kann und daher Ihre Zeit nicht über Gebühr in Anspruch nehmen werde.

Es war ja bekannt, daß das Verfassungsgerichtshoferkenntnis eine Änderung nach sich ziehen mußte. Es wurde vielleicht nicht so ganz deutlich herausgestrichen, daß der bisherige Vorgang, die Frau, soweit sie selbständig und mit einem Unselbständigen verheiratet war, zusammen mit dem Mann zu veranlagern, im umgekehrten Fall aber nicht so vorzugehen, ein Relikt aus der Kriegszeit ist, da man die Frauen in verstärktem Maße in den Kriegseinsatz bringen wollte. Daher wurden seinerzeit diese Bestimmungen eingeführt.

Nun ist schon voriges Jahr, wie soeben erst wieder dargelegt worden ist, der Verfassungsgerichtshof eingeschritten und hat auf Grund einer Klage entschieden, daß diese und andere Bestimmungen verfassungswidrig seien.

Dem Grundsatz nach hat nicht nur der Verfassungsgerichtshof die Haushaltsbesteuerung bejaht, sondern wir müssen auch loyalerweise feststellen, daß in fast allen westlichen, zumindest in den fortschrittlichen Staaten, die Haushaltsbesteuerung, also der Grundsatz der gemeinsamen Besteuerung, gilt, allerdings die Besteuerung selbst einerseits durch Freibeträge oder in mehreren Fällen, zumindest in den großen Staaten, auch in Amerika, durch das sogenannte Splitting gemildert beziehungsweise gerechter gestaltet wird. Es besteht meiner Auffassung nach gar kein Zweifel, daß das Splitting an sich die gerechteste Lösung darstellt. Freilich müßte, und da

bin ich mit Herrn Dr. Bechinie einer Meinung, unter der Voraussetzung, daß das Steueraufkommen gewahrt werden soll, also nicht ein Steuerausfall entstehen soll, eine Tarifregulierung nach oben vorgenommen werden. Darum geht es ja im wesentlichen bei all den Diskussionen. Es stellt sich immer wieder heraus, daß alle notwendigen oder als richtig erkannten Maßnahmen letzten Endes zu einer Schmälerung des Gesamtaufkommens führen würden. Und hier muß man loyalerweise sagen: Bei der gegenwärtigen Budgetsituation wird es, solange wir immer nur Ausgaben beschließen und keine Einschränkung vornehmen, wahrscheinlich kaum möglich sein, hier zu einer gedeihlichen Regelung zu kommen.

Ich möchte jetzt auf ein Kapitel zu sprechen kommen, das mir sehr wesentlich erscheint, und hier in Abweichung von den Ausführungen des Herrn Dr. Bechinie eines klarstellen: Der ursprüngliche Initiativantrag hatte im großen und ganzen, ohne auf Detailbestimmungen eingehen zu wollen, zum Inhalt, daß die Unselbständigen ab 150.000 S mit Zurechnung der zwei Sechstel des 13. und 14. Monatsgehaltes, also de facto ab 190.000 S, in die Haushaltsbesteuerung kämen, während die Selbständigen praktisch bei Null hätten besteuert werden sollen, wobei allerdings unter Berücksichtigung des Absetzbetrages von 10.000 S diese Steuerpflicht erst bei ungefähr 50.000 S zur Anwendung gelangt wäre. Es wäre also so gewesen, daß die Unselbständigen bei 190.000 S, die Selbständigen bereits bei 50.000 S in die volle Haushaltsbesteuerung gezogen worden wären. Ich glaube, daß diese unerträgliche Diskrepanz nicht nur unmoralisch, nicht nur unvertretbar ist, sondern daß sie auch eindeutig verfassungsmäßig ankämpfbar gewesen wäre. Der Verfassungsgerichtshof hat ja in einer seiner Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, daß wohl eine verschiedene Besteuerung von Selbständigen und Unselbständigen möglich sei, daß er aber eine Höchstdifferenz von 10 Prozent in diesem Falle für noch vertretbar und nicht verfassungswidrig halte. Das heißt also praktisch, daß die ungleichen Voraussetzungen 10 Prozent der Belastungen nicht überschreiten dürfen.

Aus diesem Grund war es richtig, daß der vom Koalitionsausschuß ursprünglich vorgelegte Antrag auf Wunsch und Ersuchen von Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei geändert und die Sozialistische Partei eingeladen wurde, diese Änderungen ebenfalls mitzuzureichen. Es ist dann, das muß ich diesmal mit Freude vermerken, dank der gemeinsamen Bemühungen gelungen, eine tragbare Besteuerungsgrundlage beziehungsweise eine entsprechende Besteuerungsliste zu finden, und ich darf sagen, daß die jetzt vorgelegte Liste

sicher nicht alle Wünsche befriedigt, daß sie sicher dort und da, wie immer in solchen Fällen, eine kleine Härte aufweist, daß aber im großen und ganzen sowohl den verfassungsmäßigen Bedenken beziehungsweise Vorschriften als auch den Grundsätzen der Gerechtigkeit, wie sie in der Urverfassung vorgesehen sind, Rechnung getragen wurde.

Ich möchte noch dankbar vermerken, daß mein Parteifreund Dr. Weismann auf die 10 Prozent, um die die Belastung differieren darf, besonders aufmerksam gemacht hat. Er hat sich die Mühe genommen, alle entsprechenden Verfassungsgerichtshofentscheidungen zu bearbeiten, und ist dabei darauf gestoßen. Aus den ursprünglichen Berichten war das nicht ersichtlich.

Auf Grund dieser von uns angeregten Gespräche ist nun die sozialistische Fraktion nach ziemlich langen Verhandlungen, die wir im letzten Augenblick noch führen mußten, diesen Vorschlägen beigetreten, und wir haben nun eine Art der Besteuerung gefunden, die sowohl den Selbständigen als auch den Unselbständigen weitgehende Gleichheit sichert, wobei natürlich eine kleine Differenz zwischen Selbständigen und Unselbständigen zugunsten letzterer verbleibt.

Wenn ich aber feststelle, daß zum Beispiel bei einem Einkommen von, sagen wir, je 35.000 S der ursprüngliche Vorschlag um rund 2000 S mehr Belastung gebracht hätte, dann kann man wohl feststellen, daß es sich hier um eine tragbare Lösung handelt. Diese Entwicklung geht bis hinauf zu der gemeinsamen Grenze, von welcher an dann ja eine völlig gleiche Besteuerung erfolgt.

Hier hat sich gezeigt, daß die lebendige Demokratie doch stärker war als alle anderen Bestrebungen, und ich freue mich, daß es hier den Abgeordneten gelungen ist, eine entsprechende, gute Lösung zu finden.

Es wurde auch in einer Zeitung eine Polemik entfacht, ich glaube, heute in einer Zeitung in Wien, daß hier Lebensgemeinschaften sehr merkwürdiger Art den Ehepaaren gleichgestellt würden. Ich möchte bitten, daß diese Artikel doch an jene Adresse gerichtet werden mögen, an die sie gehören, nämlich an den Verfassungsgerichtshof, der genau das gewünscht hat. Das wurde weder von der einen noch von der anderen Partei gefordert, sondern diese Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof getroffen, und wir mußten uns daran halten. Das ist zweifellos ein Schuß, der ins Leere geht. Ich möchte das nur der Ordnung halber feststellen.

Ich kann nicht die Meinung des Herrn Kollegen Dr. Bechinie teilen, daß man doch nicht so sehr dem alleinverdienenden Teil einer Ehegemeinschaft eine besondere Vorzugs-

stellung einräumen sollte. Ich glaube vielmehr, daß es trotz aller richtigen Bedenken hinsichtlich des gegenwärtigen Arbeitsmarktes im Sinne einer richtigen Familienpolitik gelegen sein muß, daß der alleinverdienende Ehepartner in eine etwas bessere Stellung kommt, weil er allein die ganzen Lasten des Verdienens trägt und weil er die Voraussetzungen schafft, die für eine gesunde Familie notwendig und wünschenswert sind. (*Beifall bei der ÖVP.*) Machen wir uns nichts vor: In den meisten Fällen geht die mitverdienende Ehefrau nicht deshalb mitverdienen, weil man einen besonderen Luxus treiben wollte, sondern in dem einen oder anderen Fall vielleicht deshalb, weil in einem Betrieb der Mann oft abwesend ist und daher Sicherheit haben will, aber in den meisten Fällen deshalb, weil ein Teil zu wenig verdient. Ich glaube, man sollte wieder dem Grundsatz mehr Rechnung tragen, daß dieser immer wieder unter die Räder gekommene alleinverdienende Ehemann endlich bessergestellt wird, damit die ursprüngliche Domäne der Frau, aber auch ihre großen Verpflichtungen in Haus und Familie wieder mehr in Erscheinung treten können. Meine Damen und Herren! Kein noch so guter Hort, keine noch so wunderbare Einrichtung, mag sie noch so herrlich sein, kann eine Frau und Mutter zu Hause ersetzen.

Nun noch eine Frage, die allerdings nur ganz kurz gestreift wurde, die ich aber doch betonen möchte. Wir haben nun eine Entscheidung im Ausschuß beschlossen und dem Hause hier vorgelegt, die dahin geht, daß die in der Regierungserklärung versprochene Änderung des „Mittelstandsbauches“ — ich habe vormittag nur kurz darüber gesprochen — endlich durchgeführt werden soll, daß aber zumindest noch in dieser Legislaturperiode diese versprochene Regelung erfolgen soll. Auch das ist mit ein Weg, die durch die Geldverdünnung in eine stärkere Progression gekommenen Einkommen wieder in die ursprünglich vorgesehene Progression zurückzuführen und daher die stark ausgeweitete Mittelstandsbesteuerung wieder einer normalen Entwicklung zuzuführen. Das ist etwas, was wir alle begrüßen sollen, weil es doch letzten Endes um einen großen Teil unserer Bevölkerung geht.

Die Verhandlungen, die durch Jahre geführt wurden, haben sich sehr schwierig gestaltet, und ich gebe zu, daß hier sehr viel Mühe und Arbeit aufgewendet wurde. Aber dennoch war es so, daß die beiden Vorschläge einfach nicht zusammengefunden haben, und der Koalitionsausschuß mußte sich daher wiederholt mit dieser Frage befassen.

Man fragt, warum die Unselbständigen jetzt überhaupt in diese Bestimmung hineinkom-

men. Dazu möchte ich ein klares Wort sprechen. Wir sind uns völlig klar darüber, daß man nicht den kleinen Verdienenden eine größere Last aufbrummen soll, aber ich glaube, wenn man einmal zusammen 190.000 S verdient, dann ist das sicherlich keine so arge Belastung. Letzten Endes geht es uns doch darum, daß die kleinen Unselbständigen, die heute wirklich keine beneidenswerte Einkommenshöhe haben, nicht irgendwie unter eine schärfere Progression gelangen.

Dann ist noch über die Frage der Hinaufsetzung des Alters bezüglich der Steuergruppe I und II gesprochen worden. Dazu möchte ich aber auch festhalten, daß beide politischen Parteien den Herrn Finanzminister gebeten haben, eine Änderung durchzuführen, und daß das nicht die eine oder die andere Partei für sich reklamieren sollte. Am Anfang stand die Überlegung, daß vielleicht insbesondere für die Männer doch noch eine bessere Möglichkeit bestehen sollte. Man ist aber dann zu einer gemeinsamen Auffassung gekommen, und daher auch die Hinausdehnung dieser Bestimmungen, die wir erst vom Jahre 1962 beziehungsweise vom Jahre 1963 an einführen.

Herr Dr. Bechinie hat sich sehr ausführlich mit den einzelnen Bestimmungen befaßt. Das soll nicht wiederholt werden. Ich darf also abschließend feststellen: Es ist sicherlich kein Vergnügen, neue Steuern zu beschließen, und es ist auch kein Vergnügen, irgendwelche Gruppen, die bisher nicht in eine Besteuerung gefallen sind, einer Besteuerung zuzuführen. Ich glaube aber, wenn man alles in allem nimmt, kann zu diesen beiden Vorlagen gesagt werden, daß sie der Gerechtigkeit weitgehend nähergekommen sind und daß sie jedenfalls für das Budget notwendig waren, denn die Mehraufwendungen werden ja für dieses Jahr erst etwa 200 Millionen Schilling betragen, für das nächste Jahr werden es wahrscheinlich schon 500 bis 600 Millionen Schilling sein, sicherlich aber wird es für das übernächste Jahr soviel sein. Ich glaube kaum, daß das Budget das ausgehalten hätte.

Und letztlich noch eine Überlegung. Wenn wir die Sache hätten auslaufen lassen, dann wäre es — und die Kritik ist berechtigterweise zuerst insbesondere von der gewerblichen Wirtschaft gekommen — gerade wieder diese Gruppe gewesen, die unter einem anderen Prätext wieder Steuern und Abgaben zu zahlen gehabt hätte; denn es ist eine Illusion, zu glauben, daß wir davon befreit worden wären. Diese Ausfälle wären dann auf andere Weise hereingekommen.

Ich glaube also, wir können froh sein, daß es in den letzten Tagen gelungen ist, eine

weitgehende Gerechtigkeit herzustellen, die letzten Endes auch eine Forderung an uns alle ist. Die gewerbliche Wirtschaft hat sich mit vollem Recht an beide Koalitionsparteien, an das Haus und an alle Parteien gewendet, um festzustellen, daß man nicht ihr allein die Last der Schließung einer Budgetlücke aufbrummen kann.

Die Österreichische Volkspartei wird daher diesen Gesetzen ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. Gorbach: Als Kontraredner hat sich zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Gredler. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Gredler: Herr Präsident! Hohes Haus! Es ist charakteristisch für die Behandlung dieser uns jetzt gemeinsam vorgelegten Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6, also für die Behandlung der drei steuerrechtlichen Materien, daß die Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses, der sich damit zu befassen hatte, nicht weniger als viermal vertagt wurde, bevor der Ausschuß dann tatsächlich zusammentreten konnte. Manche Änderungen zu diesen Gesetzen wurden sogar erst während der Sitzung verteilt. Wie wir wissen, ist vor allem in einem Klub bei der Beratung über eine dieser Materien, vielleicht sogar über mehrere, sehr heftig diskutiert worden. Das ist sogar aus den Zeitungen hervorgegangen.

Wir haben auch heute schon gehört, daß diese Gesetze keine Freude bereiten, es wären Vorschläge darin teils zu Recht, teils zu Unrecht kritisiert worden, also sind welche auch zu Recht kritisiert worden. Es hätte Terminnot bestanden, die Gesetzentwürfe würden, wie Herr Kollege Mitterer sich ausgedrückt hat, sicherlich kleine Härten aufweisen. Es sind aber nicht nur kleine Härten. Immerhin wurde das Negative sehr weitgehend und mehrfach zugegeben.

Was Koalitionsorgane, was Koalitionssprecher, was die Kammern zu diesen Gesetzen gesagt haben, was auch außerhalb der Ausschusssitzungen oder außerhalb dieses Plenums manchmal geraunt wurde, hätte allein schon Begründung genug für eine Ablehnung gegeben. Man könnte bereits deswegen oder wegen der offenkundig heute mehrfach zugegebenen Tatsache, daß es sich nur darum handelt, Budgetlücken zu schließen, die Gesetze ablehnen. Denn nicht das Gesetz als solches sui generis stellt die gerechtfertigte Lösung dar, sondern eben die Notwendigkeit, den Staatshaushalt in Ordnung zu bringen. Er wird aber damit beileibe noch nicht in Ordnung gebracht werden. Diese Notwendigkeit scheint also die Basis für alle diese Ver-

schlechterungen der gegenwärtigen Situation auf steuerrechtlichem Gebiet zu sein.

Nun, wir Freiheitlichen machen es uns aber nicht so bequem. Wir sind auch nicht so unfair, etwa außerhalb dieses Hauses geäußerte Meinungen zu zitieren, sondern wir wollen auf jede Vorlage einzeln eingehen.

Zuerst zur Vorlage über die Veränderungen auf dem Gebiete der Einkommensteuer. Die Steuerungleichheiten bleiben bestehen. Die Kompliziertheit steigt, die Unklarheit der steuerrechtlichen Formulierungen, die Sie schon aus mehreren Monsterparagrafen ersehen können, bleibt, wird sogar verschlechtert. Man hat doch in breiten Kreisen auf gewisse Verbesserungen der Steuergesetze zumindest gehofft, solange nicht das Traumbudget 1961 hier zur Debatte gestellt wurde.

Über ein Problem hat mein Vorredner sehr fair gesprochen. Er hat nämlich richtig formuliert, daß die Bemühungen seiner Parteifreunde, die bei der anderen Seite schließlich teilweise auch Beifall fanden, dazu führten, die ursprünglichen Vorlagen, die wesentlich stärkere Verschlechterungen vorsahen, günstiger zu gestalten und zu modifizieren. Diese Darstellung meines Herrn Vorredners ist richtig. Falsch ist es dagegen, wenn Sie es heute in der Öffentlichkeit so austrommeln oder in den eigenen Parteizeitungen der Volkspartei so tun, als würden diese heute hier vorgelegten Gesetze wesentliche Verbesserungen bringen. Erreicht wurden nur relative Vergünstigungen gegenüber einem verschlechterten Zustand. Man kann doch wohl niemandem einreden, daß man die Budgetlücken dadurch schließt, daß man jetzt Gesetze schafft, die wesentliche Verbesserungen bringen. Nein, sie bringen durchaus Härten. Diese Härten wurden auf Grund gewisser Verhandlungen akzeptiert, die vom Klub der Volkspartei in Form — ich wollte „Aufstand“ sagen, das ist falsch — einer internen Auseinandersetzung provoziert wurden, weil sie sich schließlich als fruchtbringend erwiesen haben. Ich darf noch einmal unterstreichen, daß es hier im Hause richtig gesagt wurde. Falsch aber steht es in den Organen der Volkspartei und auch dort, wo Sie Formulierungen einfließen lassen können; auch dort wird es falsch formuliert.

Etwas ist originell: Es liegt ein Antrag der Koalitionsparteien vor — ich glaube, der Erstzeichner ist ebenfalls mein Vorredner —, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, das zu tun, was sie in ihrer Regierungserklärung ohnehin versprochen hat, nämlich endlich gewisse Milderungen der Progression einzuführen. Wir werden selbstverständlich mitstimmen, wenn Sie Ihre eigene Regierung

auffordern, das zu tun, was sie damals in der Regierungserklärung mit den 75 Möglichkeitsformen — wir erinnern uns — angekündigt hat. Vielleicht wird sich wirklich eine dieser Möglichkeitsformen im Laufe der Zeit realisieren lassen. Diese Bundesregierung in der gegenwärtigen Zusammensetzung wird es ja kaum mehr machen, aber vielleicht ihre Nachfolger. Vielleicht werden die das Problem dann so lösen, wie es der jetzige, dann wahrscheinlich vormalige Herr Bundeskanzler in seiner seinerzeitigen Erklärung zugesagt hat.

Nun darf ich folgendes sagen: Wir haben vorhin den von Humor nicht gerade tiefenden, aber sicherlich hochinteressanten und voll mit geistreichen Argumenten ausgestatteten Vortrag des Herrn Kollegen Bechinie und darin das witzige Wort von „Splitting-Partisanen“ gehört. Das ist eine neue Formulierung, die mich freut. Ich war bisher ein EWG-Partisane und nach einem Ausdruck der „Arbeiter-Zeitung“ von seinerzeit sogar ein „Karl des Großen“-Partisane. Dort fand ich einst, daß jene, die für die EWG sind, weniger eine „Charles de Gaulle“-Politik als vielmehr in einer Art Fortsetzung eine „Charlemagne“-, eine „Karl des Großen“-Politik betreiben. Ich gestehe, daß ich zu diesem karolingischen Partisanen und dem EWG-Partisanen auch noch ein Splitting-Partisane bin. Ich befinde mich allerdings hier in einer angenehmen Kollegenschaft, denn mein geehrter Herr Vorredner hat ja auch die Vorteile dieses Systems dargestellt. Ja sogar der Herr Minister hat gesagt, rechtstheoretisch sei das Vorbringen richtig. Ich will ihn hier nicht als Splitting-Partisanen bezeichnen, denn er kann dieser allfällig möglichen Splitting-Sympathie nicht einmal Folge leisten, weil er die Ablehnung aus dem Budget heraus begründet hat. Sind Sie auch ein Splitting ... (*Abg. Uhlir: Da kennt man sich vor lauter Partisanen nicht mehr aus!*) Wie bitte? Ja Herr Kollege, nicht ich habe den Ausdruck eingeführt, ich habe ihn lediglich von einem vorzüglichen Fachmann aus Ihren Reihen, der hier gesprochen hat, übernommen.

Um nun von den Partisanen wieder herunterzusteigen: Ich werde hier einen Entschliessungsantrag vorbringen und einreichen, in dem wir die Bundesregierung ersuchen, dem Nationalrat bis längstens 30. Juni 1961 eine Einkommensteuernovelle vorzulegen, welche das Problem der Haushaltsbesteuerung durch Einführung des sogenannten Splitting-Verfahrens regelt. Ich werde mich dann mit der Materie noch etwas beschäftigen, wenn auch der Zeit wegen nicht so ausführlich, wie es heute schon geschehen ist. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir diesen Halbjahrestermin deswegen aufgenommen haben,

weil unser Finanzministerium zum Problem der Einführung des Splitting — wir hörten von einem der Redner, man hätte in Deutschland drei Jahre zur Vorbereitung gebraucht — schon eine Fülle von Vorarbeiten geleistet hat. Herr Sektionschef Dr. Penz hat einmal einen sehr interessanten Vortrag darüber gehalten und auch Zahlenmaterial vorgelegt. Er hat in diesem Vortrag betont, daß diesbezügliche Ausarbeitungen im Finanzministerium schon vor sich gingen. Der Herr Sektionschef hat damals, ohne ein endgültiges Werturteil zu fällen, in seinem Vortrag verschiedene Vor- und Nachteile des Systems beleuchtet, so wie sie heute ebenfalls ein Steuerfachmann, der Herr Kollege Bechinie, in seinen geschätzten Argumenten auch behandelt hat. Die Gegenargumente der beiden Fachleute haben sich, wie üblich, nicht völlig gedeckt. Ich will nicht sagen, daß sie sich widersprochen haben, aber es ist ja oft so, daß Leute, die als höchste Autorität ein Problem behandeln, eben dann doch zu verschiedenen Argumentationen kommen.

In der deutschen Bundesrepublik etwa, in Übernahme des amerikanischen Steuerrechtes, hat man das Splitting-System eingeführt. Es muß doch dort sehr viele und sehr bedeutende Begründungen gegeben haben, warum man dies tat. Aber, wie gesagt, ich möchte mir nun erst einmal diesen Entschließungsantrag einzubringen erlauben und dann kurz über die Novelle weitersprechen.

Ich sagte schon: Das Steuerwesen wurde damit weiter kompliziert, weiter erschwert. Manche Bestimmungen sind wahre Ungeheuer an Länge. Die Novelle macht das Steuerwesen noch unverständlicher. Überstürzte Beratung, hastige Annahme von Gesetzen gegen Jahreschluß, alles das ist ein typisches Zeichen der Koalition. Paragraphen, die ganze Druckseiten des Bundesgesetzblattes füllen, dienen nicht zur Erleichterung der Arbeit, sie führen vielmehr dazu, in noch größerem Maße Steuerberater zu befragen.

In den Details ließe sich sehr viel ausführen. Es ließe sich viel sagen über die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit an bestimmte Vereine. Sie wird gegeben, wo sie gar nicht zukommt, dort, wo sie hingehören würde, mangelt es manchmal daran. Es wäre einiges über die Frage des Nutzungswertes der Eigenwohnung zu sagen. Das alles sei nur angedeutet. Es ist ja auch im Ausschuß das eine oder andere schon gestreift worden.

Zur Haushaltsbesteuerung selbst möchte ich immerhin noch etwas beifügen. Die Wiener Handelskammer hat vor wenigen Tagen die Bundesregierung und den Nationalrat, also sicherlich die falschen Instanzen, aufgefordert, alles zu tun, um die Gesetzwerdung einer

neuerlichen Ungerechtigkeit zu verhindern. Dieser Appell der Wiener Handelskammer ging begreiflicherweise ins Leere, obwohl die Diskriminierung der Selbständigen, von der sie spricht, zwar nun in einigen Punkten korrigiert wurde; aber in den wesentlichen Punkten, im Prinzipiellen ist sie doch nicht geändert worden. Ich erspare es mir, auf die heute ausführlich dargestellte Geschichte dieses Gesetzes einzugehen, auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 29. März 1958, auf die daraufhin mit qualifizierter Mehrheit verfassungswidrig — das heißt, formell verfassungsrichtig, aber faktisch dem Sinn des Verfassungsgerichtshofsurteils entgegenstehend — erfolgende Beurteilung durch das österreichische Parlament. Man hat das, was geändert werden sollte, in ähnlicher Form wieder verlängert. So oft man modifiziert, wird das Gesetz in seinen Grundlagen nicht etwa verbessert, sondern sogar verschlechtert, das heißt, man hebt nicht etwa gewisse Nachteile auf, sondern man erstreckt sie einfach auf immer neue Gruppen. Man macht schon möglichst gleich, wie es der Verfassungsgerichtshof gefordert hat, aber nicht „gleich“ im Sinne einer Reformation zum Besseren, sondern im Sinne einer Reformation zum Schlechteren hin. Aber das würde zu weit führen.

Es ist hier familienpolitisch einiges gesagt worden. Man kann freilich beifügen, daß doch diese Neubesteuerung mancher Ehen zu „Steuerkonkubinaten“, zu Scheintrennungen führen könnte.

Aber mit einem Problem muß ich mich wohl noch befassen. Herr Kollege Bechinie, dem Kollege Mitterer widersprach, hat ausgeführt, daß beim Splitting-Verfahren der einzelverdienende Ehepartner, also in der Regel der Gatte, wesentlich günstiger davonkäme. Der Volksparteisprecher hat die familienpolitischen Gesichtspunkte, die für eine solche Regelung sprechen, Ihnen bereits dargelegt. Ich teile sie, wir müssen sie nicht wiederholen. Ich möchte nur auf Grund rechtstheoretischer und finanztheoretischer Überlegungen beifügen: Es gibt auch hier Mischsysteme, so das französische System. Dieses modifiziert das Splitting-System, indem es nicht zusammenrechnet und teilt und auf der Mittelstufe die Progression nimmt, sondern indem es die Einkommen von beiden verdienenden Ehepartnern A und B zusammenrechnet und die Progression vom höheren Teil der beiden nimmt. Wenn nun ein einzelner verdient, so hat er natürlich die Einzelprogression zu leisten. Das heißt, in einem solchen Fall würden die Bedenken des Kollegen Bechinie überhaupt nicht gelten, wenn man ein solches System — es ist allerdings nicht

familienfreundlich — in Erwägung zöge. Nun könnte man aber ein solches System ebenfalls wieder modifizieren, indem man dem Vorschlag der Freiheitlichen zustimmt, für die allein als Hausfrau und Mutter tätige Frau einen Freibetrag einzuführen. Sie sehen also, daß man durchaus Möglichkeiten hat, ein solches modifiziertes Splitting-System zu schaffen, mit dem man sämtlichen schwerwiegenden, sicherlich interessanten Bedenken, die wir heute schon gehört haben, in irgendeiner Form Rechnung tragen kann.

Nun zum zweiten Gesetz. Da könnte ich es mir auch sehr leicht machen. Beim zweiten Gesetz war ich Zeuge, wie im Ausschuß gewissermaßen die Schuld an dieser Vorlage jeweils von den einen zu den anderen herübergespielt und immer wieder gesagt worden ist: Nicht wir, sondern die anderen! Es hieß dann schließlich: Die Idee kam von den einen, die Ausführungsform von den anderen. Es war dies sicherlich ein Proporzgesetz mit geteilter gemeinsamer Verantwortung. Freude daran hatte niemand. Das Interessante ist, daß die Argumente, die im Ausschuß gegen das Gesetz gebracht wurden, Argumente des kleinen Mannes waren. Wenn man etwa die Bedenken des Herrn Kollegen Spielbüchler gehört hat, so wußte man, daß es ja nicht vielleicht Bedenken großkapitalistischer Überlegung waren, sondern es waren sehr gerechtfertigte Bedenken, die er aus seiner fachlich versierten Sicht gefunden hat, um darzustellen, welche Härten ein solches Gesetz gerade für den kleinen Mann in der kleinen Gemeinde mit sich bringen kann. Der Herr Kollege Lackner hat dann gesagt: Von dem Grundsatz, den Spekulanten zu packen, sind wir abgegangen. Damit haben diese beiden Sprecher bereits das Gesetz in seinem Unwert charakterisiert. Denn in einem stimmen wir in diesem Haus alle überein: den Spekulanten, den Grundstückverdiener, der eben jetzt versucht, sich aus irgendeinem Wertobjekt ein Maximum, einen Übergewinn herauszureißen, den wollen wir alle miteinander daran hindern. Nur glaube ich, daß dieses Gesetz — die erste Vorlage, die dann zurückgezogen wurde, hätte es wahrscheinlich noch weniger getan — ebenfalls dem Sinn und Zweck nicht entspricht.

Wir hörten übrigens, daß die Bedenken, die einzelne sozialistische Bürgermeister in den kleinen Gemeinden hatten — das sagte Kollege Machunze —, auch in anderen Gemeinden von soundso vielen ÖVP-Bürgermeistern erhoben werden. Die Hoffnung wurde somit laut, daß dieses Gesetz, das wir heute beschließen, in absehbarer Zeit novelliert wird, weil es sich eben als falsch durchdacht herausstellt, und zwar als ein Gesetz, das nicht wirklich den Spekulanten oder nur zum wenig-

sten ihn trifft — denn der findet Wege, es abzuwälzen —, sondern im Grunde genommen nichts anderes als — das ist auch im Ausschuß erwähnt worden — eine Art neue Grundsteuer ist.

Ich habe im Ausschuß einen Vorschlag gemacht, ich habe sogar einen Antrag eingebracht. Ich bringe ihn heute nicht noch einmal ein, weil er ja zweifellos wieder bei Ihnen scheitern wird. Der Herr Minister hat mir zu Recht entgegengehalten, daß dieser Antrag eine große Arbeit mit sich bringen würde. Ja gut, aber er würde es dennoch ermöglichen, das Gesetz gerecht zu gestalten. Ich glaube, bevor man einem schlechten Gesetz zustimmt, müßte man diese Mehrarbeit schon ins Kalkül ziehen. Ich habe dort im Ausschuß vorgeschlagen: Gegenstand der Bodenwertabgabe sollen baureife Gründe sein, die keiner planmäßigen Bausperre unterliegen. Mit dieser Bodenwertabgabe werden auch Liegenschaften belegt, die nicht baureif sind, ja auf denen eine vorübergehende oder sogar eine dauernde Bausperre liegt.

Und noch etwas, damit natürlich zusammenhängend: Die landesgesetzlichen Planungsvorschriften bemühen sich doch zu Recht seit langem, eine gewisse Auflockerung unserer Siedlungen zu erreichen. Wenn Sie jetzt mit einer überhöhten Grundsteuer den Grundeigentümer zwingen, sogar die Hausgärten zu verbauen, kommt man damit genau zu dem, was man eben nicht will. Das neue Bewertungsgesetz würde die Grundwerte stark überhöhen und praktisch, was planungsmäßig zu verurteilen ist, eine immer dichtere Verbauung mancher Orte, Hausgärten, Parkanlagen etc. bewirken. Eine moderne Planung ist schon durch das Bewertungsgesetz 1955 schwer beeinträchtigt worden. Auf dieses Bewertungsgesetz, das übrigens meines Wissens jetzt gerade vom Verfassungsgerichtshof auf seine Rechtmäßigkeit geprüft wird, gründet man heute zwei Gesetze, obwohl es möglicherweise rechtlich überhaupt in der Luft hängt.

Die Bodenspekulation ist übrigens nicht allein Gegenstand der Baukonjunktur gewesen, sondern in Österreich kommt als bodenpreissteigernd doch zweifellos dazu, daß die staatlichen Baukredite — hier besteht ein Unterschied zu den bundesdeutschen Verhältnissen, ich werde von einem zweiten noch sprechen — unter Verletzung der Grundsätze der Bundesverfassung ohne Rücksicht auf die soziale Bedürftigkeit gegeben werden, ja sehr häufig nur unter politischen Gesichtspunkten. Sie wissen doch, wie es beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds praktisch gehalten wird. Solange Bund und Bundesländer ohne Rücksicht auf soziale Bedürftigkeit, Obdach-

losigkeit und Wohnungslosigkeit aller Art Baukredite zuteilen, werden natürlich Bau- und Grundspekulation Orgien feiern.

Dann noch etwas — der Sprecher Minister a. D. Dr. Migsch hat es im Ausschuß auch richtig gesagt —: die Frage der schleichenden Geldentwertung. Selbstverständlich! Anlässlich einer dauernden Geldverdünnung bemüht sich der einzelne, Grund und Boden zu erwerben. Der Bund fördert aber solche Bauspekulationen aus den Gründen, die ich schon nannte, und darüber hinaus sogar durch das Mietengesetz, indem er es den Bauspekulanten ermöglicht, ohne Beistellung von Ersatzwohnungen die Altmietler zu kündigen, wenn an Stelle des Althauses ein umfangreicher Wohnhausbau geschaffen wird. Also Mißstände aller Art, die heute hier auszuführen — sie gehören in den Rahmen des Wohn- und Mietproblems — zweifellos zu weit führen würde.

Wenn Sie dieses Gesetz beschließen, dann werden Sie alle Liegenschaftsbesitzer damit belasten. Dazu kommt, daß der kleine Liegenschaftsbesitzer in erster Linie getroffen wird, nicht der Großhausbesitzer; der wälzt es auf die Mieter ab. Gerade für den kleinen Mann, der sein Siedlungshaus oft mit eigener Hände Arbeit oder mit Hilfe seiner Freunde erbaut hat und der die Lasten der Gemeindeabgaben für Wasser, Kanal, Kehrichtabfuhr, also oft viele tausend Schilling zu tragen hat, die ja in den Gemeinden meist auch gestiegen sind, kommt nun die enorm gesteigerte Grundsteuer hinzu. Dieses Gesetz trifft also beileibe nicht sosehr den Spekulanten, es ist wahrhaftig asozial, und das wurde ja von dem einen oder dem anderen Sprecher bereits angedeutet.

Ob es verfassungswidrig ist, wird sich zeigen. Das Grundsteuergesetz und das Bewertungsgesetz 1955, also die Basen dieses Gesetzes, sind, wie gesagt, derzeit in Prüfung beim Verfassungsgerichtshof. Es handelt sich also um eine Art Bauplatzsteuer, über deren Zweckmäßigkeit man wahrlich diskutieren kann. *(Der Präsident übernimmt den Vorsitz.)*

Nun wird mir vielleicht mit dem Gegenargument geantwortet werden: Ja, die deutsche Bundesrepublik hat es auch eingeführt. Dort liegen die Dinge anders. In der deutschen Bundesrepublik ist praktisch das Bauwesen Bundessache; das heißt also, der Bund kann in Deutschland durch das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 eine erhöhte Grundsteuer für baureife Grundstücke einführen. In Österreich sind aber Planungs- und Bauangelegenheiten Landessache, nur der Landesgesetzgeber könnte daher eine Bauplatzsteuer einführen, denn nur er hat die Berechtigung, nur er hat die Möglichkeit dazu.

Die Katholische Sozialakademie hat Untersuchungen angestellt und darüber vor kurzem im Herder-Verlag eine Broschüre unter dem Titel „Das Wohnungsproblem in Österreich, Wien 1960“ veröffentlicht. Sie alle werden diese Broschüre erhalten haben. Darin spricht die Katholische Sozialakademie aus, daß die Einführung einer Bodenwertabgabe nur eine weitere Preissteigerung bei Baugründen zur Folge haben würde, und sie fährt fort: „Eine solche isolierte Maßnahme kann nur Schaden, aber keinen Nutzen stiften. Es ist sinnlos,“ — sagt die Katholische Sozialakademie — „die Ursache der steigenden Bodenpreise einzig und allein in der Bodenspekulation zu suchen.“ Die Katholische Sozialakademie stellt dann weiter fest, daß nur eine harte Geld- und Währungspolitik und eine vernünftige Planungs- und Raumordnungspolitik für die Baulandfrage entscheidend sei. Diese Institution, die Katholische Sozialakademie, kommt also zu einem vernichtenden Urteil über die gegenwärtige Vorlage. Wir teilen es.

Das letzte Gesetz lehnt sich an die altösterreichische Gebührengesetzgebung an, und man könnte unter anderen Umständen dafür auch Argumente finden. Allerdings möchte ich doch zu bedenken geben: Die überhöhten Ansätze des Bewertungsgesetzes 1955 sind hier Bemessungsgrundlage. Das allein stimmt uns negativ. Die Herausnahme verschiedener Organisationen, des Gewerkschaftsbundes, der Kirche, der Sparkassen und so weiter ist vermutlich das Ergebnis irgendwelcher Koalitionsverhandlungen und erscheint uns nicht als völlig gerecht. Man könnte sicherlich über die Herausnahme der einen oder anderen dieser Organisationen debattieren, aber die getroffene Lösung ist gewissermaßen ein Schnitt durch das Mögliche, wie es sich eben gerade aus den Beratungen ergeben hat.

Wir werden daher alle drei Vorlagen ablehnen und stützen uns dabei auf ein — ich habe mein Konzept gekürzt — sehr ausführliches Material, das von den Kammern über die Katholische Sozialakademie bis zu den Ausführungen vieler Sprecher dieses Hauses selbst geht. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Der Entschließungsantrag Dr. Gredler und Genossen ist genügend unterstützt und steht daher in Behandlung.

Als nächster Redner kommt der Herr Abgeordnete Dr. Piffel zum Wort. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Piffel-Perčević: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn ich in dieser ungeduldigen Stunde zum gleichen Thema das Wort ergreife, zu dem zuletzt der Herr Abgeordnete Dr. Gredler gesprochen hat, so tue ich dies, um ihm

zum Teil beizupflichten, zum Teil wohl aber nicht.

Es ist richtig, daß die Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurf über die Bodenwertabgabe mit folgenden Worten beginnen: „Im Interesse der Bodenbeschaffung von Bauland wurde wiederholt die Einführung einer Bodenwertabgabe gefordert.“ Aus dieser Forderung heraus wird nun auf die Notwendigkeit des Gesetzes geschlossen. Wir wissen jedoch, daß der letzte Anstoß zu diesem Gesetze eigentlich nicht boden- beziehungsweise baulandpolitischer, sondern fiskalischer Natur war. So hat also das Gesetz tatsächlich zwei Seiten: eine fiskalische und eine bodenpolitische. Es ist leicht begreiflich, daß sich diese zwei Richtungen nicht immer gegenseitig ergänzen, sondern zum Teil in Widerspruch geraten.

Sofern dieses Gesetz tatsächlich eine ausschließlich bodenpolitische Bedeutung haben sollte, ist es verfassungsrechtlich bedenklich, weil das Bodenrecht in die Zuständigkeit der Länder fällt, wenn es sich nicht auf ganz bestimmte, durch die Bundesverfassung dem Bunde zugesprochene Materien bezieht, wie zum Beispiel auf Zwecke der Assanierung oder auf etwas Ähnliches.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Jahre 1932 ein Wiener Gesetz über die Bodenwertabgabe überprüft und festgestellt, daß die Angelegenheit der Bodenwertabgabe in den Kompetenzbereich der Landesgesetzgebung falle. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über das Grundverkehrsgesetz wissen, daß ein Landesgesetz sehr wohl auf Materien Bedacht nehmen darf, die ansonsten in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Im konkreten Fall hat nämlich der Verfassungsgerichtshof erklärt, das Grundverkehrs-Landesgesetz dürfe auf die Ziele des Agrarrechtes, also der Bodenreform, die in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache ist, Bedacht nehmen.

Wir dürfen also daraus schließen, daß es auch einem Bundesgesetz an sich zuzubilligen ist, auf Dinge Bezug zu nehmen oder Intentionen zu fördern, die grundsätzlich Landesangelegenheiten sind. Ich glaube, die Intentionen des Gesetzes am besten zu treffen, wenn ich sage: Es ist ein fiskalisches Gesetz mit bodenpolitischen Bedachtnahmen.

Obwohl dieses Gesetz in Form eines Initiativantrages von Abgeordneten beider Koalitionsparteien eingebracht wurde, glaube ich doch berechtigt zu sein, auch auf diese oder jene Schwächen oder, sagen wir, Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen. In formaler Hinsicht wäre vielleicht ein ent-

sprechender Kurztitel zweckmäßig gewesen, denn der Gesetzeskopf umfaßt viele Wörter und ist für eine Zitierung kaum geeignet.

Schließlich möchte ich aber meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß eine Bestimmung des ersten Entwurfes gefallen ist. Es handelt sich um die Bestimmung, daß von dieser Bodenwertabgabe ein Grundstück befreit sein soll, das im Eigentum von Halbweisen oder Vollweisen steht, solange diese nicht volljährig sind oder für volljährig erklärt wurden. Ich bin kein Steuerromantiker, aber ich glaube doch, daß ein kleines Sonnenfleckchen von Menschlichkeit in einem nüchternen Steuergesetz diesem Gesetz nicht geschadet hätte. Man begründete die Absetzung dieser Bestimmung damit, daß diese persönliche Befreiung im Hinblick auf den Objektcharakter der Bodenwertabgabe nicht gerechtfertigt schien. Ich muß wirklich fragen: Sind wir Menschen dem Diktat des Objekts und des Objektcharakters unterworfen, oder sind wir noch die Herren über das Objekt? Und wenn wir uns also in einer ersten Aufwallung von Menschlichkeit entschlossen haben, die Waisenkinder von dieser Bodenwertabgabe zu befreien, so kann ich es nur bedauern, daß später rein fiskalische Gesichtspunkte diese menschliche Regung erschlagen haben.

Ich darf auch darauf hinweisen, daß zweifellos sich auch noch andere Härten zeigen werden. Ich darf eine Leserzuschrift bringen, die die Überschrift trägt: „Besteuerte Gartenfreuden“. Da heißt es: „Hat man daran gedacht, daß es auch Besitzer von kleinen Bau-parzellen gibt — etwa im Landkreis liegend — die dieselben gärtnerisch gestaltet, bepflanzt und als Wochenendplatz angelegt haben? Auch diese sollen durch die Baulandsteuer zusätzlich belastet werden, wenn sie ihr Grundstück nicht einem anderen überlassen. Und um den Druck zum Verkauf zu verstärken, beleidigt man sie fortwährend, indem man sie kurzerhand Grundstückspekulanten nennt.“ Auch hier müßte doch daran gedacht werden — die konkrete Erfassung der Grundstücke wird dazu Gelegenheit bieten —, in der Zukunft Erleichterungen zu bringen.

Nun einige andere Bedenken zum Gesetz. Daß die Grundstücke der großen Gebietskörperschaften ausgenommen sind, ist zweifellos fiskalisch bedenklich. Fiskalisch ist es bedenklich, bodenpolitisch ist es zu rechtfertigen. Ich wollte eben auf meine eingangs vorgebrachte Bemerkung hinweisen, daß sich hier das fiskalische und das bodenpolitische Interesse nicht immer im Parallelgang treffen.

Die Siedler, die sich ein Eigenheim nur in Etappen schaffen können, kommen infolge der erhöhten Grundsteuer, als welche sich die

Bodenwertabgabe erweist, erst viel später zu ihrem Eigenheim, weil sie eben Gelder für die Abgaben bereitstellen müssen. Auch deswegen ist das Gesetz bodenpolitisch bedenklich. Dadurch wird die Zeit hinausgezögert, und je länger sie hinausgezögert wird, umso länger müssen sie eben diese überhöhte Abgabe leisten. Es ist erfreulich, daß im zweiten Entwurf für die letzten drei Jahre vor einem tatsächlich durchgeführten Bau eine kleine Erleichterung eingeführt wurde. Das ist überaus zu begrüßen.

Den Drang zur unerwünschten Verbauung hat bereits der Herr Abgeordnete Dr. Gredler als einen Schwachpunkt der Bodenpolitik dargelegt. Ich darf hier noch ergänzen. Es gibt Bauflächen, die zugunsten eines anderen Bauwerkes dem Denkmalschutz unterliegen und nicht verbaut werden dürfen. Ähnliches gilt für naturschutzrechtliche Beschränkungen sowie für Bruchgebiete im Rahmen des Bergrechtes. Es ist also hier ebenso wie bei ganz konkreten Verbauungsverboten nach den Bauordnungen prinzipiell wohl falsch, diese Flächen mit der gleichen Bodenwertabgabe zu belegen wie einen Platz, der eigentlich der Verbauung zugeführt werden könnte oder sollte. Gewiß gibt es hier einen kleinen Trost, der darin besteht, daß diese Grundstücke, wie wir alle hoffen wollen, auch einen entsprechend geringeren Einheitswert haben oder bekommen.

Nun zur prinzipiellen Seite, zur bodenpolitischen Seite dieses Gesetzes. Es ist im wesentlichen eine dauernde Bodenwertabgabe mit einem kleinen Schuß von Bodenwertzuwachsabgaben-Charakter. Ich darf darauf verweisen, daß beachtliche Sozialethiker, auch solche, die in der Broschüre der Katholischen Sozialakademie zitiert sind, durchaus nicht immer die Meinung vertreten, daß diese Abgaben zu verwerfen seien. Ich erwähne zum Beispiel einen auch in dieser Broschüre zitierten Ethiker, ja den bedeutsamsten Sozialethiker katholischer Richtung in der Gegenwart, Nell Breuning, der im Staatslexikon unter dem Titel „Bodenreform“ etwa folgendes ausführt: Zweifellos zeichnen sich diese Steuerarten — und er spricht von der Bodenwertabgabe und der Zuwachsabgabe — aus nicht nur durch ein hohes Maß von Berechtigung wegen ihrer sozial gerechten Verteilung der Last, sondern auch vorzüglich durch ihre Eignung, „baureifes“ Gelände der Bebauung zuzuführen, in gewissem Grad „billig und willig“ zur Bebauung zu machen.

Auch die Zitierung Nell Breunings in diesem Buche führt nicht zu dem Ergebnis, daß etwa Nell Breuning der Meinung wäre, es sei schädlich. Er meint aber, daß dies im

Rahmen verschiedener anderer Maßnahmen geschehen müsse, um zum vollen Nutzen zu kommen, insbesondere daß eine Bodenwertzuwachsabgabe überhaupt nur dann einen Nutzen habe und in Betracht komme, wenn auch die Garantie für die Unüberwältzbarkeit dieser Steuer bestehe. Tatsächlich sind auch nach meiner Auffassung die Überlegungen richtig, daß wir das uns vor kurzem vorgelegte Bodenwertzuwachsabgabengesetz im bodenpolitischen Interesse abgelehnt haben. Denn es ist gar kein Zweifel, daß diese Steuer überwältzt worden wäre. Diese Möglichkeit ist sogar im Gesetzestext ausdrücklich vorgesehen gewesen. Diese Überwälzung hätte eine Verteuerung des Bodenpreises mit sich gebracht. Diejenigen, die zum Boden und nach einem Eigenheim streben, hätten es also noch schwerer gehabt als bisher.

Es gibt natürlich noch andere Möglichkeiten der bodenpolitischen Beeinflussung des Bodenmarktes. Ich verweise auf die im deutschen Baulandgesetz eingeführten Bestimmungen, daß die Erschließungskosten für ein Grundstück sogleich und nicht erst dann vorgeschrieben werden, wenn dieses Grundstück bebaut wird, wie es bei uns geschieht. Dadurch bekommt die Gemeinde sofort wieder Geld zurück, um damit neue Aufgaben erfüllen zu können. Gleichzeitig erfolgt dadurch ein gewisser Angebotsdruck auf die Besitzer von Grundstücken, die nicht selber bauen wollen. Daher könnte die bodenpolitische Seite dieser Steuer, wie wir sie nun zu beschließen im Begriffe sind, doch eine Verflüssigung des Bodenangebotes bewirken. Es besteht die Hoffnung, daß durch dieses Gesetz ein steuer- und ein kostenbedingter Abgabe- oder Angebotsdruck ausgelöst wird. Natürlich ist es richtig — und darauf verweist das Büchlein, dessen diesbezügliche Ausführungen von mir sehr begrüßt werden —, daß auch auf der Seite der Nachfrage Maßnahmen notwendig sind, wie insbesondere die Erhaltung des Geldwertes, die davon abhält, unbedingt rasch in den Bodenwert zu flüchten und dadurch die Bodenpreise hinaufzutreiben.

Meine Damen und Herren! In diesem Zusammenhang wird immer wieder auch die Enteignung von Bauland als eine der wichtigsten Maßnahmen, ja als die wichtigste bodenpolitische Maßnahme überhaupt gefordert. Ich glaube, in der vergangenen Woche wurde auf diesem Sektor anläßlich der Rede des Herrn Abgeordneten Prinke wiederum der Ruf laut: Enteignungsgesetz!

Ich möchte dazu zum Schluß ein ganz kurzes ernstes Wort sagen. Die Enteignung kann nur die äußerste — ich häufe absichtlich die Ausdrücke —, die äußerste ultima ratio sein,

wenn keine anderen Mittel mehr zur Verfügung stehen. Ich bekenne mich grundsätzlich dazu, daß es eine geschichtliche Situation und eine örtliche Notwendigkeit geben kann, wo diese ultima ratio wirklich die ultima ratio, die einzige Möglichkeit ist. Aber ich glaube, daß weder der ursprüngliche Gesetzentwurf noch der umgearbeitete auch nur im entferntesten Maße diesem Gedankengang der ultima ratio Rechnung trägt. Man macht es sich leicht. Man schreibt einfach: Wenn für den Bau von Kleinwohnungen, Studentenheimen und so weiter Grund erforderlich ist, dann kann enteignet werden, ohne die Voraussetzungen festzuhalten, die vorliegen müssen. Ich darf darauf verweisen, daß unser österreichisches Recht im Rahmen des abendländischen Rechtes die Enteignung kennt. Unsere gesetzlichen Bestimmungen knüpfen aber die Enteignung eben an die strengsten Bedingungen. Ich erwähne zum Beispiel, daß der Verfassungsgerichtshof, gestützt auf diese österreichische Rechtssituation, ein Erkenntnis gefällt hat, in dem er sich mit dieser Enteignungsfrage beschäftigt. Vor wenigen Tagen ist dieses Erkenntnis in den „Juristischen Blättern“ erschienen. Der Verfassungsgerichtshof stellt fest: „Es muß demnach ein konkreter Bedarf“ — also ein Bedarf hier auf dieser Parzelle! — „vorliegen, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt, es muß weiters das Objekt der Enteignung überhaupt geeignet sein, diesen Bedarf unmittelbar zu decken, und es muß schließlich unmöglich sein, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken. Nur dann liegt eine Notwendigkeit im oben beschriebenen Sinn vor. Verfassungsrechtlich unzulässig ist es also, durch Gesetz Maßnahmen zu schaffen, die eine Enteignung ermöglichen, ohne daß ein konkreter Bedarf vorliegt, dessen unmittelbare Deckung durch die enteignete Sache im öffentlichen Interesse erforderlich ist.“ Es muß also eine *urgens necessitas*, eine dringende Notwendigkeit vorliegen. Und darauf nimmt dieser Entwurf in keiner Weise Bezug, sondern es heißt einfach: Für Zwecke des Wohnraumbedarfes kann enteignet werden. Es wird aber nicht geprüft, ob die öffentliche Hand über genügend eigenen Grund verfügt. Es wird nicht geprüft, ob an einer bestimmten Stelle die Notwendigkeit besteht. Der Arbeiterkammertag führt in einer Zusage an die Abgeordneten als Beispiel für die Notwendigkeit die Tatsache an, daß in Linz auf der Landstraße ein Quadratmeter zu 25.000 S angeboten wird. Ich stelle nun die Frage: Ist damit der Beweis erbracht, daß konkret an dieser Stelle auf der Landstraße ein Wohnhaus errichtet werden muß? Die Wohnbautätigkeit in Linz und in anderen

Städten zeigt, daß die konkrete Notwendigkeit, diese Baulücke auf der Landstraße in Linz zu verbauen, doch kaum erweislich ist.

Ich darf auch noch erwähnen, daß sich diese Auffassung, wie sie hier im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes festgelegt wurde, durchaus mit der katholischen Lehre deckt. Aus der Fülle der möglichen Zitate darf ich nur ein kurzes bringen, ein Wort Pius XII, das in der *Acta Apostolicae Sedis* des Jahres 1945 niedergelegt ist. Da heißt es: Die Enteignung ist nur zu billigen, „in den Fällen, wo sie wirklich vom Gemeinwohl erfordert ist, das heißt, wo sie das einzig wirksame Mittel ist, einem Mißstand abzuwehren . . . mit dem Ziele der irdischen Wohlfahrt des ganzen Volkes, die von der Art ist, daß sie zugleich das Fundament des kulturellen und religiösen Lebens ist“. Also es muß das einzig wirksame Mittel sein, und hier, meine Damen und Herren, begrüße ich eben den gemachten, zwar noch unvollkommenen Versuch, mit Hilfe eines Finanzgesetzes nebenbei auch noch bodenpolitische Maßnahmen zu treffen, als einen Versuch, der gerechtfertigt ist, einen Versuch, der aber nicht allein stehenbleiben darf, der ergänzt werden muß von der Länderzuständigkeit, um hier zu einer Ordnung zu kommen, zu einer Raumplanung, die gleich die richtigen Gedanken vermittelt, wie und wo gebaut werden kann. Also nicht stehenbleiben auf diesen spärlichen Bestimmungen, aber alle anderen Möglichkeiten zuerst ausschöpfen, bevor zur Ultima ratio, der Enteignung, geschritten werden sollte.

Ich glaube also, daß wir, wenn wir nun daran schreiten, diesem Gesetze in der Mehrheit unsere Zustimmung zu geben, damit den Vorschlag verbinden müssen, genau zu beobachten, inwieweit dieses Gesetz bodenpolitisch sich als nützlich erweist oder gar zufolge seines überwiegend fiskalischen Charakters schädlich ist, und daß wir uns bei gegebenen Zeiten, wenn die Erfahrungen vorliegen, wieder darüber unterhalten, was auf diesem Gebiete Nützliches geschehen könne. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter **Prinke** *(Schlußwort)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Gredler hat zur Einkommensteuernovelle einen Entschließungsantrag gestellt. Der gleiche Antrag wurde vom Finanz- und Budgetausschuß bereits abgelehnt. Ich kann deshalb diesem Antrag nicht zustimmen und bitte, ihn abzulehnen.

Präsident: Der Berichterstatter kann dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler nicht beitreten. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird zunächst die Einkommensteuernovelle 1960 in der Fassung des Ausschlußberichtes unter Berücksichtigung der Abänderung gemäß dem Antrag Dr. Bechinie, Dr. Kummer und Genossen in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Die dazugehörige Ausschlußentschließung (S. 2518) sowie der Entschließungsantrag Dr. Bechinie, Dr. Kummer und Genossen (S. 2516) werden einstimmig angenommen.

Die Entschließung Dr. Gredler und Genossen (S. 2533) wird abgelehnt.

Sodann werden der Gesetzentwurf, betreffend eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953, in der Fassung des Ausschlußberichtes unter Berücksichtigung der beiden Abänderungsanträge Doktor Bechinie, Dr. Kummer und Genossen und schließlich das Erbschaftssteueräquivalentgesetz in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

7. Punkt: Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (4. Auffangorganisationengesetz-Novelle) (355 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 7 der Tagesordnung: 4. Auffangorganisationengesetz-Novelle.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Machunze:** Hohes Haus! Durch diese Vorlage soll die Geltungsdauer des Auffangorganisationengesetzes bis 30. Juni 1961 verlängert werden. Eine Verlängerung war deshalb erforderlich, weil die Sammelstellen Vermögensschaften in Anspruch nehmen können. Würde das Gesetz am 31. Dezember 1960 ablaufen, so würde das dazu führen, daß die Sammelstellen eine große Anzahl von Klagen einbringen, während durch die Verlängerung die Möglichkeit gegeben ist, zwischen den Sammelstellen und den Parteien Vergleichsverhandlungen zu führen. Wir können hier nur an die Sammelstellen appellieren, diese Vergleichsverhandlungen menschlich zu führen, damit nicht Verbitterung und Verstimmung erfolgt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich daher entschlossen, dem Antrag des Unterausschusses, der sich mit dem 4. Rückstellungsanspruchsgesetz zu beschäftigen hat, zu entsprechen und dem Hohen Haus eine Verlängerung der Geltungsdauer des Auffang-

organisationengesetzes in der gegenwärtigen Fassung bis zum 30. Juni 1961 vorzuschlagen.

Ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus wolle der Vorlage auf Verlängerung der Geltungsdauer des Auffangorganisationengesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

8. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (117/A) der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen, betreffend Abänderung des Wohnungsbeihilfengesetzes (358 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 8 der Tagesordnung: Abänderung des Wohnungsbeihilfengesetzes.

Berichterstatterin ist Frau Abgeordnete Wilhelmine Moik. Ich bitte Sie, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatterin **Wilhelmine Moik:** Hohes Haus! Bei dem Antrag 117/A handelt es sich darum, den Frauen, die den einjährigen Karenzurlaub in Anspruch nehmen, auch die Wohnungsbeihilfe zu sichern. Dazu ist es notwendig, daß das Wohnungsbeihilfengesetz eine Ergänzung erfährt. Und zwar soll der § 3 lit. e abgeändert werden und es sollen die Worte „sowie Empfänger von Karenzurlaubsgeld“ eingefügt werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Dezember 1960 der Beratung unterzogen und ihm einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschlußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am 18. Jänner 1961 statt.

Hohes Haus! Wir sind am Ende der letzten Geschäftssitzung des heurigen Jahres angelangt. Es ist dies die 457. Sitzung des Nationalrates in der Zweiten Republik gewesen.

Ich möchte heute keine große Rückschau auf das Geleistete halten, da die Festsitzung am 19. Dezember Gelegenheit bieten wird, die Tätigkeit der österreichischen Volksvertretung seit der Wiedererrichtung unserer Republik ausführlicher zu würdigen.

Für meine Pflicht erachte ich es aber, Ihnen allen, meine Frauen und Herren Abgeordnete, für die in der Herbsttagung bisher geleistete Arbeit bestens zu danken. Wir haben ein großes Arbeitspensum bewältigt. Neben einer Reihe hochbedeutsamer Gesetze, von denen ich besonders jene zur Förderung der Familie und zugunsten der Renteneempfänger hervorheben möchte, haben wir nach gründlichster Erörterung der aktuellen Fragen aller Ressorts den Staatsvoranschlag für das nächste Jahr rechtzeitig verabschiedet. Für besondere Mühewaltung hiebei gebührt auch heuer wieder besonderer Dank dem Obmann des Finanz- und Budgetausschusses Aigner und dem Herrn Generalberichterstatter Machunze sowie den Herren Obmannstellvertretern, den Schriftführern und Spezialberichterstattern.

Dank und Anerkennung müssen wir aber auch der wertvollen Hilfe zollen, die wir bei unserer Arbeit von Seite der Beamten und Angestellten des Hauses erfahren haben, wobei ich der großen Anstrengungen besonders gedenken möchte, mit denen der Stenographendienst in den letzten Wochen verbunden war. *(Allgemeiner Beifall.)*

Eines, meine Damen und Herren, gestatten Sie mir als dem Präsidenten des Nationalrates noch zu sagen: Es ist anlässlich der Budgetdebatte und auch sonst in letzter Zeit manches kritische Wort gefallen, auch über die Art und Weise unserer Arbeit. Man wird hier wohl unterscheiden müssen: Ehrlich gemeinte sachkundige, uneigennützig und von der Sorge um das Gesamtwohl getragene Kritik wird stets wertvoll und auch willkommen sein.

Eine Kritik aber, die sich nur im Negativen erschöpft, die die Dinge nur allzu leicht völlig einseitig sieht, ist unfruchtbar, ja unter Umständen sogar gefährlich.

Eines sollte über aller Kritik nicht vergessen werden: Auch in der Demokratie muß es Autorität geben, und in jeder Demokratie, in der es Koalitionen gibt, wird es stets führende Männer geben, die ständige Kontakte zwischen den Koalitionsparteien aufrechterhalten mit dem Ziele, sich zunächst einmal innerhalb der Koalition auf eine gemeinsame Stellungnahme zu einigen, bevor man in parlamentarische Diskussionen eintritt. Im einzelnen werden die Formen dabei allerdings den Zeitumständen entsprechend variieren. Ich glaube, man sollte nicht einseitig lediglich nur auf die Methode, sondern auch auf den Erfolg der Arbeit sehen. Selbstverständlich müssen wir uns unausgesetzt bemühen, nicht nur Erreichtes zu erhalten, sondern auch Neues zu schaffen und Mangelhaftes zu verbessern. Unser Ziel muß sein, unsere Kräfte nicht in Zank und Hader zu vergeuden, sondern sie — bei aller Wahrung des grundsätzlichen Standpunktes — in echtem, verständnisvollem Zusammenwirken und unter gegenseitiger Rücksichtnahme nutzbringend für das ganze Volk einzusetzen. Geschieht dies, braucht uns um die Zukunft unserer geliebten österreichischen Heimat, aber auch um die Demokratie nicht bange zu sein.

Für das kommende Weihnachtsfest darf ich Ihnen allen, meine Damen und Herren, und dem ganzen österreichischen Volk viel Glück und Freude wünschen, für das Jahr 1961, daß es ein mit weiterer friedlicher und erfolgreicher Aufbauarbeit gesegnetes Jahr sein möge! *(Lebhafter Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Die Sitzung ist geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Abgeordneten Dr. Maleta und Uhlir zur Präsidentenstraße und übermitteln dem Präsidenten im Namen ihrer Klubs die besten Wünsche für die kommenden Feiertage.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 40 Minuten